

# Düsseldorfer Jahrbuch

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins

46. Band

Im Auftrage des Düsseldorfer Geschichtsvereins  
herausgegeben von Bernhard Vollmer



Verlag: Ed. Lint, K. G. Düsseldorf

1954

Nr. 10/11/12/13

X 202-30

④



## Das Kanonissenstift Gerresheim

Von Hugo Weidenhaupt

### Quellenübersicht

Als Quellen für die Geschichte des Stiftes Gerresheim im Mittelalter kommen in erster Linie die erhaltenen Bestände des Stiftsarchivs, die sich heute im Staatsarchiv Düsseldorf befinden, in Betracht. Dieser Bestand ist aufgeteilt in Urkunden, Repertorien und Handschriften und Akten. Für den in dieser Arbeit behandelten Zeitraum wurden vor allem die Urkunden bis zum Jahre 1400, d. h. die Original-Urkunden n. 1—150 herangezogen. Von den Repertorien und Handschriften sind während des zweiten Weltkrieges die beiden für die mittelalterliche Geschichte wichtigsten verloren gegangen:

Rep. u. Hs. 1 b, ein Kopialbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert, und

Rep. u. Hs. 3, ein Band von verschiedenen Händen des 13. bis 15. Jahrhunderts, den der Stiftskanoniker Johannes Knippinck (1445—1490 als Kanoniker in Gerresheim nachweisbar) zusammengebunden und durch ein Heberegister in deutscher Sprache ergänzt hat.

Einen gewissen Ersatz für diesen, für die mittelalterliche Stiftsgeschichte wichtigsten Band bieten die daraus bisher abgedruckten Teile:

fol. 2—7, ein Kalendarium, von Zilliken in seinen Kölner Festkalender aufgenommen (Bonn Jahrb 119, S. 13—157)<sup>1</sup>

fol. 97—132, ein Necrologium, gedruckt von Dresen (BtrGNrh 34, S. 155—179)

fol. 160—164, ein liturgischer Ordo, gedruckt von Kessel (Der selige Gerrich, S. 197—210)

fol. 164—170, ein Heberegister, gedruckt von Harless (ArchGNrh 6, S. 116—137)

fol. 170—174, eine Urkunde der Äbtissin Guda (1212—1232), gedruckt von Kessel (a. a. O., S. 189).

Weiterhin wurden, neben einigen Akten aus dem Fond „Stift Gerresheim“, Urkunden und Akten aus dem Bestande des früheren Stiftsarchivs St. Ursula in Köln, welche im Stadtarchiv Köln ruhen, herangezogen. Diese Archivalien waren besonders wichtig für die Darstellung der Art der Vereinigung der Stifter Gerresheim und St. Ursula.

<sup>1</sup>) Für die in dieser Arbeit benutzten Sigel wird auf Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 9. Aufl., 1931, S. XXXII — XL, und, soweit dort nicht verzeichnet, auf Bär, Bücherkunde zur Geschichte der Rheinlande 1, 1920, S. XL — XLV, verwiesen.

Im kath. Pfarrarchiv Gerresheim befindet sich von den alten Stiftsbeständen nur noch ein Evangeliar aus dem 11. Jahrhundert<sup>2</sup>. Diese Handschrift enthält als Quellen für den in dieser Arbeit behandelten Zeitraum die Abschrift einer Urkunde der Äbtissin Theophanu (ca. 1056) und zwei Inventarien der Stiftskirche aus dem 13. Jahrhundert und von 1335.

Das Stadtarchiv Düsseldorf besitzt den handschriftlichen Nachlaß von Johann Hubert Kessel, dem ersten Erforscher der Geschichte des Gerresheimer Stiftes. Es handelt sich hier um die Manuskripte zu den Arbeiten, die Kessel in der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlichte und dann in seinem Buch „Der selige Gerrich“ zusammenfaßte, und um Abschriften von Urkunden zur Stiftsgeschichte. Diesen Abschriften verdanke ich die Kenntnis von einer Urkunde, die sich zu Kessels Zeit in Privatbesitz befand und deren heutiger Aufbewahrungsort mir unbekannt ist.

Neben diesen größeren Beständen und den unten aufgeführten gedruckten Quellenwerken wurden einzelne Stücke aus den Beständen einiger weiterer niederrheinischer Archive benutzt.

### Zusammenstellung der benutzten Quellen

#### A) Archivalien

##### Staatsarchiv Düsseldorf

Aus den Beständen:

Stift Gerresheim, Urkunden, Repertorien und Handschriften, Akten (zit. G)

Stift Düsseldorf, Urkunden

Abtei Werden, Urkunden

Kloster Eppinghoven, Urkunden, Repertorien und Handschriften

Hochstift Essen, Urkunden

##### Stadtarchiv Köln

Aus den Beständen:

Stift St. Ursula, Urkunden, Akten

Stift St. Cäcilien, Urkunden

Haupturkundenarchiv (zit. HUA)

Abschriften von Urkunden aus der Nationalbibliothek

Paris (zit. Paris, Bibl. Nat.)

##### Stadtarchiv Düsseldorf

XXIII, 188 (Nachlaß Kessel)

##### Historisches Archiv des Erzbistums Köln

Akten Stift Gerresheim

##### Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf

Handschrift C 50 (aus dem Stift Gerresheim)

##### Geschichtliche Sammlungen der Stadt Düsseldorf

Abt. VII a, No. 42

„Kartenbuch über die zum ... Stift Gerresheim gehörigen Grundstücke, ... aufgenommen 1806 durch J. W. Buschmann, Geometra-Generalis“

##### Kath. Pfarrarchiv Düsseldorf-Gerresheim

Ein Evangeliar aus dem 11. Jahrhundert

<sup>2</sup>) Eine kurze Beschreibung dieses Kodex gibt Broel in „Rund um den Quadenhof“ 3, II, 3, S. 1 ff. Er teilt dort S. 2 auch die unklare Eintragung auf fol. 210v mit, welche dahingehend gedeutet werden kann, daß das Evangeliar von einer Äbtissin Hilda in Auftrag gegeben worden sei. Eine Äbtissin dieses Namens begegnet in der Stiftsgeschichte sonst nicht. Ihre Existenz ist durchaus fraglich. In der Äbtissinnenliste (S. 81 ff. dieser Arbeit) ist sie daher nicht aufgeführt.

##### Pfarrarchiv St. Ursula, Köln

Urkunden

##### Kath. Pfarrarchiv Mülheim (Ruhr)-Saarn

Urkunden

Eine Reihe der hier angeführten Archivalien ist an verschiedenen Stellen gedruckt. Die Druckorte sind in den Anmerkungen jeweils angegeben.

#### B) Gedruckte Quellen

Cardauns, H.: Rheinische Urkunden des 10.—12. Jahrhunderts (AHVNrh 26/27, 1874, S. 332—371)

Ennen und Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 1. Bd., Köln, 1860

Goerz, A.: Mittelrheinische Regesten, 4 Teile, Coblenz, 1876—1886

Günther, W.: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, 5 Teile, Coblenz, 1822—1826

Jaffé, Ed. Ph.: Bibliotheca rerum Germanicarum, Tom. I, Monumenta Corbeiensia, Berolini 1864

Kessel, Johann Hubert: Geschichte der Stadt Ratingen, 2. Bd. Urkundenbuch, Köln und Neuß, 1877

Knipping, R. — Kisky, W.: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. 2—4, Bonn, 1901—1915

Lacomblet, Theodor Josef: Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., Düsseldorf, 1840—1858 (zit. Lac. UB)

Migne, J. P.: Patrologia latina, Tom. 214, Paris, 1855

Sauerland, Heinrich Volbert: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, 7 Bde., Bonn, 1902—1915

Schubert, Hans: Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bonn, 1926

Urkundenbuch der Abtei Altenberg, 1. Bd., bearbeitet von Hans Mosler, Bonn, 1912 (zit. Mosler UB)

Urkundenbuch des Deutschen Ordens, insbesondere die Balleien Coblenz, Altenbiesen, Westphalen, Lothringen, herausgegeben von Johann Heinrich Hennes, 2. Bd., Mainz, 1861 (zit. Hennes UB)

Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, bearbeitet von Beyer, Eltester und Görz, 3 Bde., 1860—1874

Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon, herausgegeben von P. Joerres, Bonn (1893) (zit. Joerres UB)

Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, bearbeitet von Heinrich Kelleter, Bonn, 1904 (zit. Kelleter UB)

Urkundenbuch des Stiftes Xanten, bearbeitet von Peter Weiler, 1. Bd., Bonn, 1935 (zit. Weiler UB)

Westfälisches Urkundenbuch, bearbeitet vom Staatsarchiv Münster, 7. Bd., Münster, 1908.

#### Bibliographie zur Geschichte des Stiftes Gerresheim

Als Ergänzung der von Clemen (Die Kunstdenkmäler des Kreises Düsseldorf, Düsseldorf, 1894) und Bär (Bücherkunde zur Geschichte der Rheinlande, Bonn, 1920) angeführten Literatur sind hier in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Arbeiten zusammengestellt, die sich speziell mit der Geschichte des Stiftes Gerresheim befassen.

Ritz, W.: Urkunden des Klosters Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ledeburs Archiv 5, 1831, S. 298—308)

v. Mering, F. E.: Nachrichten zur Geschichte des edlen Stiftes Gerresheim (Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Westfalen 10, 1855, S. 114—122)

- Harless, Woldemar: Nekrologium und Memoirenverzeichnis des Stiftes Gerresheim (ArchGNrh 6, 1868, S. 85—110)
- derselbe: Heberegister des Stiftes Gerresheim 1218—1231 (ArchGNrh 6, 1868, S. 111—144)
- derselbe: Urkunden des Stiftes und der Stadt Gerresheim (ZBergGV 6, 1869, S. 77—95)
- Kessel, Johann Hubert: Gerrich, Ritter und Dynast des Bergischen Landes im neunten Jahrhundert (PicksMS (= MschrGWestd) 1, 1875, S. 310—327)
- derselbe: Die Stiftung der Abtei Gerresheim (MschrGWestd 3, 1877, S. 240—269)
- derselbe: Der selige Gerrich, Stifter der Abtei Gerresheim, ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des Christentums im Bergischen Lande, Düsseldorf, 1877
- v. Schaumburg, E.: Zur Geschichte des Stiftes Gerresheim (ZBergGV 15, 1879, S. 29—69)
- Urkunde betreffend Wachszinsen und sonstige Gefälle des S. Hippolytus-Altars in Gerresheim 1382 (ZBergGV 24, 1888, S. 38)
- v. Trostorff, J.: Gerresheim bei Düsseldorf (Trostorff, Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 1, Jüchen, 1898)
- Potthast: Die Stiftskirche in Gerresheim (MschrBergGV 1899, S. 101—106).
- Schmithals, Otto: Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, C) Gerresheim (AHVNrh 84, 1907, S. 165—180)
- Zilliken, Georg: Der Kölner Festkalender (enthält auch ein Kalendarium aus Gerresheim) (Bonn Jahrb 119, 1910, S. 13—157)
- Schubert, H.: Kleinere Beiträge zur Geschichte der Stadt Gerresheim im Mittelalter. Darin enthalten: Register der Häuser und Güter zu Gerresheim, welche dem Stiftskapitel zinspflichtig sind (BtrGNrh 24, 1911, S. 119—146)
- Schell, O.: Die ehemalige Stiftskirche, jetzige katholische Pfarrkirche in Gerresheim (MschrBergGV 1912, S. 61—62)
- Dresen, Arnold: Eine Äbtissinnenwahl im Stift zu Gerresheim (1728) (Jan Wellem, Monatsschrift für Düsseldorf, Niederrhein und Bergisches Land, 3, 1928, S. 257—260)
- derselbe: Memorien des Stiftes Gerresheim (BtrGNrh 34, 1928, S. 155—179) (zit. Dresen, Mem.)
- derselbe: Die Feier der Hochfeste in der Stiftskirche zu Gerresheim (AHVNrh 115, 1929, S. 205—219)
- derselbe: Grab und Kapelle des seligen Gerrickus in Gerresheim (Bergisch-jülichische Geschichtsblätter 6, 1929, S. 9—10).
- derselbe: Die Verfassung des Stiftes Gerresheim in der letzten Zeit seines Bestehens (Jan Wellem 4, 1929, S. 30—31)
- derselbe: Das Abteihaus in Gerresheim und seine Inneneinrichtung (1685) (BtrGNrh 35, 1929, S. 1—2)
- Ständer, Heinrich Carl: Aus dem ältesten Gerresheim (Jan Wellem 4, 1929, S. 361—365)
- Dresen, Arnold: Die Säkularisation des Stiftes Gerresheim und ihre Auswirkungen (AHVNrh 123, 1933, S. 98—135)
- Gerresheim, Werden und Gestaltung 1236—1936, herausgegeben von Erwin Lemmer, Düsseldorf, 1936
- Geldenblom, E.: Über Beziehungen zwischen der altmeidericher Kirche und dem hochadeligen freiweltlichen Stift St. Hippolyt in Gerresheim von 873—1806 (MHfRhKG 31, 1937, H. 7, S. 161—191)
- Weidenhaupt, Hugo: Die Anfänge des Stiftes Gerresheim (Das Tor, Düsseldorf-Heimatblätter, 17. Jg., 1951, S. 162—164)
- Urhahn, Josef: Die Stiftskirche und das Gerrickusstift (Rund um den Quadenhof, Heimatzeitschr. des Bürger- und Heimatvereins Düsseldorf-Gerresheim, 3. Jg., 1952, H. 2, S. 3—6)

- Broel, Walter: Der Hilda-Kodex (Rund um den Quadenhof, 3. Jg., 1952, H. 3, S. 1—3)
- Stemmer, Heinz: Die alte Pfarrkirche St. Margareta (Rund um den Quadenhof, 3. Jg., H. 3, S. 7—10)
- Broel, Walter: St. Hippolyt, Märtyrer und Schutzheiliger Gerresheims (Rund um den Quadenhof, 4. Jg., H. 2, S. 3—6)

#### Sonstige Literatur

- Achelis, Hans: Hippolytstudien (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, Bd. 16, 4), Leipzig, 1897
- Aubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (HStEh 143), Berlin, 1920
- derselbe: Die Weistümer der Rheinprovinz (PGRhGK 18), 2 Bde., Bonn, 1913
- Beissel, Stephan: Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts (StimmenM-LErgh 47), Freiburg, 1890
- Binterim, Anton Josef: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten, 7 Bde., Mainz, 1825—1841
- Binterim, A. J. und Mooren, J. H.: Die alte und neue Erzdiözese Köln, Neubearbeitet von Albert Mooren, 2 Bde., Düsseldorf, 1892—1893
- Brebaum, Heinrich: Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert (ZVtGWestf 71, 1913, 2. Abt., S. 1 ff.)
- Clemen, Paul: Die Kunstdenkmäler des Kreises Düsseldorf, Düsseldorf, 1894
- Dorn, J.: Beiträge zur Patrozinienforschung (AKG 13, 1917, S. 9—49 und 220—255)
- Dümmeler, Ernst: Geschichte des Ostfränkischen Reiches (Jahrbücher der Deutschen Geschichte 7), 2. Aufl., 2. und 3. Bd., Leipzig, 1887
- Engels, Wilhelm: Die bergischen Gemarken (ZBergGV 70, 1949, S. 119 bis 252)
- Fabricius, Wilhelm: Erläuterungen zum historischen Atlas der Rheinlande (PGRhGK 12), 5. Bd., 1. und 2. Hälfte und Register, Bonn, 1909—1913
- Geschichte des Rheinlandes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 2 Bde., Bonn, 1922
- Goldschmidt, Hans: Geistlicher Besitz und geistliche Steuer in den bergischen Ämtern Meisenloer, Mettmann, Angermund und Landsberg (ZBergGV 34, 1912, S. 156—171)
- Gottlob, Adolf: Kreuzablaß und Almosenablaß (KRA 30/31), Stuttgart, 1906
- Grundmann, H.: Religiöse Bewegungen im Mittelalter (HStEh 267), Berlin, 1935
- Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands, 2. Bd., 5. Aufl., Leipzig, 1935
- Heimbucher, Max: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 2. Bd., 3. Aufl., Paderborn, 1934
- Heineken, Johanna: Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster, phil. Diss., Göttingen, 1909
- Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bde., Berlin, 1869—1897
- Holland, Wilhelm: Die Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein, besonders im Stift Xanten (Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit, hrsg. von Aloys Meister, MünsterBC, neue Folge, H. 32/53), Münster, 1914

- Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechtes, 5. Aufl., Leipzig, 1930
- Hilgen, Theodor: Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters (WZ 30, 1914, S. 141 ff.)
- Jusselin, Maurice: Privilège inédit du pape Jean X pour le monastère de Sainte-Ursule de Cologne (926) (Moyen age, 2<sup>e</sup> série, Tome XII, 1908)
- Kallen, Gerhard: Die angebliche Kölner Synode von 873 (Festgabe Friedrich Bezold, S. 101—125), Bonn, 1921
- Kampschulte, H.: Die westfälischen Kirchenpatrozinien, Paderborn, 1867
- Kern, Fritz: Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht (HZ 115, 1916, S. 496 ff.)
- Kist, N. C.: Het Necrologium en het Tynsboek van het adelijk Jufferen-Stift te Hoog-Elten, Leyden, 1855
- Kottje, Raymond: Das Stift St. Quirin zu Neuß von seiner Gründung bis zum Jahre 1485 (Veröff. d. HVNrh 7), Düsseldorf, 1952
- Kremer, Christoph Jakob: Akademische Beiträge zur Gölch- und Bergischen Geschichte, 3. Bd., Mannheim, 1769—1781
- van Laak, L.: Aus dem Werdegang der Stadt Linz in kurkölnischer Zeit, Neuwied-Linz, 1922
- Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde., Leipzig, 1885—1886
- Lau, Friedrich: Geschichte der Stadt Düsseldorf von den Anfängen bis 1815, 1. Darstellung, 2. Urkunden und Akten, Düsseldorf, 1921
- Levison, Wilhelm: Zur Geschichte der Kanonissenstifter (Aus Rheinischer und Fränkischer Frühzeit, ausgewählte Aufsätze, S. 489—516), Düsseldorf 1948
- derselbe: Das Werden der Ursula-Legende (Bonn Jahrb 132, 1927, S. 1 bis 164)
- Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl. des kirchlichen Handlexikons, hrsg. von Michael Buchberger, 10 Bde., Freiburg, 1930—1938
- Leclercq, H.: Artikel „Chanoinesses“ (Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, publié sous la direction du Cabrol et Leclercq, T. 3, première partie, c. 248—258), Paris, 1913
- Ley, Konrad: Die Kölnische Kirchengeschichte, Köln, 1883
- Linnemann, J.: Zur Geschichte der Inkorporation (Theologie und Glaube 7, 1915, S. 208—218)
- derselbe: Die vermögensrechtliche Folge der Inkorporation für die Pfarreien (ebda, S. 288—300)
- Lüttich, R.: Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert (HStEh 84), Berlin, 1910
- Meister, Aloys: Zur Entstehung der Wachszinsigkeit (Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit, hrsg. von demselben, MünstBG, neue Folge, H. 32/33, 1914, S. 1—21)
- Meichers, Bernhard: Die ältesten Grafen von Berg bis zu ihrem Aussterben 1225 (ZBergGV 45, 1912, S. 5—105)
- Michel, Nicolaus: Das alte freiherrliche Kanonissenstift St. Cäcilien in Köln, Bonner phil. Diss. von 1914, Saarlouis, 1914
- Münningerode, H.: Das Wachszinsrecht (HV 13, 1916, S. 184—192).
- v. Müllmann, Otto: Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf, 2 Bde., Iserlohn, 1864—1867
- Oppermann, Otto: Rheinische Urkundenstudien, 1. Teil: Die Kölnisch-Niederrheinischen Urkunden (PGRhGK 39), Bonn, 1922
- Parisot, R.: Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 843—923, Paris, 1899
- Podlech, E.: Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln, Teil 1 (Stifte), Breslau, 1912

- Pöschl, Arnold: Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen (AKKR 107, 1927, S. 44—177 und 497—560; 108, 1928, S. 24—86)
- Ribbeck, Konrad: Ein Essener Nekrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert (BtrGEssen 20, 1900, S. 31 ff.)
- Schäfer, Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (KRA 43/44), Stuttgart, 1907
- Schneider, J.: Die ältesten Wege mit ihren Denkmälern im Kreise Düsseldorf (BtrGNrh 4, 1889, S. 1—10)
- Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., fortgeführt von Eberhard Frh. von Künßberg, Berlin-Leipzig, 1922
- Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (KRA 63/64), Stuttgart 1910
- Stein, A. G.: Das Kloster und spätere adelige Damenstift an der Kirche der heiligen 11 000 Jungfrauen zu Köln (AHVNrh 31, 1877, S. 45 bis 111)
- Steinbach, Franz: Die rheinischen Agrarverhältnisse bis zum 12. Jahrhundert, und Die Veränderungen der Agrarverhältnisse vom 12. bis ins 18. Jahrhundert (Tausend Jahre Deutscher Geschichte und Deutscher Kultur am Rhein, hrsg. von Aloys Schulte, S. 67—76 und 163—173), Düsseldorf, 1925
- Vogel, Walter: Die Normannen und das Fränkische Reich (HeidAMNG 14), Heidelberg, 1906
- Waas, Adolf: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1. Teil (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1. Heft), Berlin, 1919
- Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, 4. Bd., 2. Aufl., Berlin, 1885
- Wittich, Karl: Die Entstehung des Herzogtums Lothringen, Göttingen, 1862
- Zündorf, Johannes: Zusammensetzung und Verfassung des Kölner St. Ursulastifts nebst Untersuchung der ständischen Verhältnisse, Bonner phil. Diss. von 1914.

Weitere, nur für Einzelheiten herangezogene Quellen und Literatur sind in den Anmerkungen angeführt.

## Einleitung

Seitdem Johann Hubert Kessel 1877 zum ersten Mal einen Teil der Geschichte des Stiftes Gerresheim wissenschaftlich erforscht und dargestellt hat<sup>1</sup>, ist eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen zur Geschichte dieses Hauses erschienen. Zum Teil sind diese Arbeiten, besonders die älteren, heute ohne Wert<sup>2</sup>, zum Teil betreffen sie nur einzelne Einrichtungen und Gewohnheiten des Stiftes aus der neueren Zeit, in welche sie wertvolle Einblicke bieten<sup>3</sup>.

Aber eine Gesamtgeschichte des Stiftes Gerresheim, von seiner Gründung im 9. Jahrhundert bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1803, ist bisher noch nicht geschrieben und auch seine Geschichte im Mittelalter ist bisher nicht erschöpfend behandelt worden. Nach einer Notiz bei Harless<sup>4</sup> war eine solche Arbeit geplant (von Kessel?), sie ist aber nicht erschienen. Das o. a. Buch von Kessel ist heute fast nur noch durch seine Beilagen und als Anregung wertvoll. Abgesehen von einer Untersuchung der ständischen Verhältnisse im Stift durch Schmithals<sup>5</sup>, der Edition des Gerresheimer Festkalenders durch Zilliken<sup>6</sup>, der Memorienverzeichnisse durch Dresen<sup>7</sup> und eines Heberegisters aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts durch Harless<sup>8</sup> und der erwähnten völlig unzureichenden Literatur ist eine Darstellung der mittelalterlichen Stiftsgeschichte lediglich zu finden bei Stein<sup>9</sup>. Dieser macht, von der Ansicht ausgehend, die Stifter Gerresheim und St. Ursula in Köln wären von 922 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unter einer Leitung vereinigt gewesen, in seiner Geschichte des St. Ursula-Stiftes auch einige Angaben über die Geschichte von Gerresheim im Mittelalter.

<sup>1</sup> J. H. Kessel, Der selige Gerrich, Stifter der Abtei Gerresheim, Düsseldorf, 1877.

<sup>2</sup> Die Arbeiten von v. Mering, Podlech, Schaumburg, v. Trostorff. Die Aufsätze von Ständer und Urhahn, sowie die kleine Festschrift von 1936 befriedigen mehr den Heimatfreund als den Historiker. Auch mein eigener Aufsatz in „Das Tor“ ist für den interessierten Heimatfreund gedacht. Vgl. hierzu und zum folgenden die Bibliographie zur Geschichte des Stiftes.

<sup>3</sup> Besonders die Arbeiten von Dresen sind hier zu nennen.

<sup>4</sup> ArchGNrh 6, S. 113. — Auch in AHVNrh 9, S. 132, ist eine beabsichtigte Arbeit über die Geschichte von Gerresheim erwähnt.

<sup>5</sup> AHVNrh 84, 1907, S. 165—180.

<sup>6</sup> Bonn Jahrb 119, 1910, S. 13—157.

<sup>7</sup> BtrGNrh 34, 1928, S. 155—179 — früher auszugsweise ediert von Harless (ArchGNrh 6, 1868, S. 85—102).

<sup>8</sup> ArchGNrh 6, 1868, S. 111—137.

<sup>9</sup> AHVrh 31, 1877, S. 45—111.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die Lücke in der Stiftsgeschichte zu schließen. Sie ist in dem Bewußtsein unternommen worden, daß sie nur einzelne Beiträge zu einer Gesamtdarstellung der Stiftsgeschichte bringen kann, denn einerseits zwangen die in den ersten Jahrhunderten der Stiftsgeschichte auftretenden Probleme wegen der Dürftigkeit und Unsicherheit der Quellen zu einer eingehenderen Auseinandersetzung mit ihnen; und andererseits erlauben die spätmittelalterlichen Quellen nur, einzelne Züge aufzuzeigen. Allzu oft mußte ein „non liquet“ an die Stelle sicherer Erkenntnis treten.

Als Ende des zu behandelnden Zeitraumes war zunächst das Ende der engen Verbindung mit dem Kölner St. Ursula-Stift in Aussicht genommen worden. Bei der Arbeit an den Quellen erwies sich aber, daß diese Verbindung, so wie sie bisher durchweg angenommen worden ist, gar nicht bestanden hat, so daß das Ende des 14. Jahrhunderts nicht den markanten Einschnitt in der Stiftsgeschichte bildet, wie bisher angenommen wurde. Einen Einschnitt in der Gerresheimer Geschichte bildet der Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert aber insofern, als zu dieser Zeit die Stadt Gerresheim als landesherrliche Schöpfung sich gefestigt hatte und neben das Stift als ein die Geschicke des Ortes bestimmender Faktor trat, und außerdem das Stift als religiöses Institut seine Blütezeit um 1400 bereits hinter sich hatte und dann später ziemlich schnell seinem Niedergang entgegenging.

Aus diesen Erwägungen ergab sich ein sinnvoller Einschnitt, der die zeitliche Begrenzung der Arbeit rechtfertigt.

## I. War Gerresheim ein Nonnenkloster oder ein Kanonissenstift?

Solange die historische Forschung sich mit der Geschichte Gerresheims befaßt, besteht eine Kontroverse um die Verfassung dieses Hauses. Denn ein ganz einwandfreier Beleg für die Art der Verfassung läßt sich für die ersten Jahrhunderte nicht erbringen. Die Frage wird dennoch hier behandelt, um unter Berücksichtigung aller erreichbaren Quellen und der Literatur zu versuchen, zu einem möglichst abschließenden Urteil zu kommen, und um im Verlaufe der Darstellung eindeutige Bezeichnungen für die Niederlassung in Gerresheim und ihre Insassen anwenden zu können.

Es muß also festgestellt werden, ob es sich bei den Insassen dieses Hauses um wirkliche Nonnen, d. h. Benediktinerinnen, denn nur dieser Orden kommt in Karolingischer Zeit in Betracht<sup>10</sup>, oder um Kanonissen gehandelt hat.

<sup>10</sup> Schäfer, Kanonissenstifter, S. 13 — Levison, Rhein. u. Fränk. Frühzeit, S. 490.

In der Literatur wird seit Kessel überwiegend Gerresheim als ein Nonnenkloster bezeichnet, das später in ein freiweltliches Damenstift umgewandelt wurde<sup>11</sup>. Auch Sickel in der Ausgabe der Urkunden Ottos II. und Bresslau in der Diplomata-Ausgabe Heinrichs II. machen im Quellenregister dieselben Angaben<sup>12</sup>.

Aber schon Kessel erkannte, daß die von ihm so genannte „Regel des Heiligen Hieronymus“, nach welcher die Insassen von Gerresheim gelebt haben sollten, mit der Kanonissenregel, wie sie auf der Synode zu Aachen 816<sup>13</sup> festgelegt wurde, „fast ganz identisch ist“<sup>14</sup>. Die Regel des Heiligen Hieronymus hat es aber nicht gegeben<sup>15</sup>, und nach der Darstellung, die Schäfer von den Kanonissenstiftern gibt, könnte in Gerresheim von der Gründung an durchaus ein Kanonissenstift bestanden haben.

So bezeichnen auch Schäfer<sup>16</sup>, Binterim<sup>17</sup>, Schmithals<sup>18</sup> und Schulte<sup>19</sup> Gerresheim als ein adeliges, bzw. freiweltliches Stift. Dresen in seinem Artikel „Gerresheim“ im Lexikon für Theologie und Kirche<sup>20</sup> nennt ebenfalls Gerresheim ein „ehemaliges freiweltliches adeliges Damenstift“.

Sowohl für das Vorhandensein eines Benediktinerinnenklosters als auch für das eines Kanonissenstiftes läßt sich aber für Gerresheim bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ein einwandfreier Beleg aus den Quellen nicht anführen. Der älteste ganz eindeutige Beweis für den Charakter des Gerresheimer Konventes als eines Kanonissenstiftes findet sich erst in einer Urkunde von 1247<sup>21</sup>. Sie ist ausgestellt von zwei Schwestern, von denen die eine „canonica“ an St. Ursula in Köln, die andere „canonica“ in Gerresheim war. Diese Bezeichnung ist für die Nonne eines Benediktinerinnenklosters unmöglich und kann nur in einem Kanonissenstift in Gebrauch gewesen sein<sup>22</sup>. 1269 wurde dann das Institut zum ersten Mal „ecclesia secularis in Geresheym“ genannt<sup>23</sup>, und

<sup>11</sup> So bei Harless (ArchGNrh 6, S. 113), v. Schaumburg (ZBergGV 15, S. 30 f.), Fabricius (Erl. z. hist. Atlas der Rheinlande 5, 1, S. 401), Lau (Gesch. d. Stadt Düsseldorf 1, S. 256 f.), Podlech (D. wichtigeren Stifte 1, S. 292), Lemmer (Gerresheim, Werden und Gestaltung, S. 22) — ähnlich Gelderblom (MHfRhKG 31, S. 167). Auch Zilliken (Bonn Jahrb 119, S. 23) spricht von dem „Nonnenkloster Gerresheim aus dem 9. Jahrhundert“.

<sup>12</sup> MG DD 2, S. 903 und 3, S. 730.

<sup>13</sup> MG conc. 2, S. 421—456.

<sup>14</sup> a. a. O., S. 85.

<sup>15</sup> Schäfer a. a. O., S. 22, Anm.

<sup>16</sup> Kanonissenstifter, passim.

<sup>17</sup> Denkwürdigkeiten 3, S. 548.

<sup>18</sup> AHVNrh 84, S. 165—180, passim.

<sup>19</sup> Adel und die deutsche Kirche, passim.

<sup>20</sup> Bd. 4, Sp. 440. — Dieser knappe Artikel ist trotz seiner vorsichtigen Formulierung nicht ohne Fehler.

<sup>21</sup> Urk. Altenbiesen n. 3 — Hennes UB 2, n. 78.

<sup>22</sup> Schäfer a. a. O., S. 119.

<sup>23</sup> Kloster Eppinghoven, Rep. u. Hs. 1, fol. 15 v.

seitdem die Gerresheimer Äbtissin sich 1298 selbst zum ersten Mal „abbatissa secularis ecclesie in Gerisheym“ nannte<sup>24</sup>, wurde diese Bezeichnung für den Gerresheimer Frauenkonvent üblich. Weil es nun nicht selten der Fall war, daß tatsächlich Kanonissenstifter aus früheren Nonnenklöstern hervorgegangen sind<sup>25</sup>, erlaubt der Nachweis, daß in Gerresheim seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Kanonissenstift bestanden hat, nicht, dieses auch ohne weiteres von den ersten Jahrhunderten des Bestehens zu behaupten.

Und doch ist es so, daß die Nachrichten, welche die wenigen Quellen aus den ersten Jahrhunderten über den Charakter der Verfassung von Gerresheim bringen, weit eher auf ein Kanonissenstift als auf ein Nonnenkloster hinweisen.

In keiner Urkunde aus dem erhaltenen Gerresheimer Bestand erscheint der Name der Äbtissin mit dem Zusatz „ordinis...“, wie es bei den Äbtissinnen von Klöstern seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts üblich war<sup>26</sup>, sondern die Insassen von Gerresheim erscheinen in Formulierungen wie „moniales canonici deo gratias (sc. agentes) et religiose viventes“<sup>27</sup>, „moniales deo ibidem strenuae militantes“<sup>28</sup> oder „dominae de Gerinsheim“<sup>29</sup>. Legt schon diese letzte Bezeichnung, allerdings stammt sie erst aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, nahe, daß es sich bei den „Fräulein“ um Insassen eines Stiftes handelt, so weisen auch einige Stellen aus früheren Gerresheimer Urkunden auf dasselbe hin. Schon die in der ersten Urkunde aufgeführten besonderen Speisen<sup>30</sup> lassen darauf schließen, daß in Gerresheim von den Insassen keine besonderen Fastengeübde abgenommen wurden. Nach der Urk. n. 4<sup>31</sup> wollten die in Gerresheim zurückgebliebenen Monialen dort gerade die kanonischen Gebete weiterpflegen<sup>32</sup>. In derselben Urkunde ist weiterhin die Rede von „habitaculis specialibus... et communibus“. Diese z. T. gesonderten Wohnungen sind für die Kanonissenstifter schon in der Aachener Regel von 816 (c. 23) erwähnt, für diese Häuser also ganz in der Ordnung. Auch weist die Angabe des Erzbischofs Gero von Köln, der im Jahre 970 die neuerbaute Kirche in Gerresheim weihte, daß die dort lebenden Sankti-

<sup>24</sup> G., Urk. n. 25 — MschrGWestd 3, S. 268.

<sup>25</sup> Beispiele bei Levison a. a. O., S. 501.

<sup>26</sup> Besonders anschaulich in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich I. von Köln (1231) (G., Urk. n. 15 — Lac. UB 2, n. 175), in der nebeneinanderstehen: „abbatissa... aule S. Marie de Sarne cystericiensis ordinis“ und „abbatissa de Gerinesheim“.

<sup>27</sup> G., Urk. n. 4 (970) — Lac. UB 1, n. 111.

<sup>28</sup> G., Urk. n. 5 (977) — D O II, n. 153.

<sup>29</sup> G., Urk. n. 10 (1217) — Lac. UB 2, n. 62.

<sup>30</sup> vgl. S. 26 f.

<sup>31</sup> s. S. 14.

<sup>32</sup> „omnem canonicum cursum cum aliarum frequentia supplicationum cotidie expleret“.

monialen „canonice“ lebten, auf ein Kanonissenstift hin. Eine weitere starke Stütze findet die Ansicht, Gerresheim sei stets ein Kanonissenstift gewesen, in Nachrichten aus der Mitte des 11. Jahrhunderts. In einer Urkunde Heinrichs III., in der er der Kölner Kirche den Besitz des Klosters Brauweiler bestätigt, welches die Stifter, Pfalzgraf Ehrenfried und seine Frau Mathilde, dem Erzbischof von Köln unterstellt hatten<sup>33</sup>, erscheinen als Nachkommen des Pfalzgrafen, um die Unterstellung dieser Stiftung unter den Erzbischof durch ihre Eltern anzufechten, Erzbischof Hermann von Köln, die ehemalige Königin Richeza von Polen und die Äbtissin Theophanu von Essen, welche auch Äbtissin von Gerresheim gewesen ist<sup>34</sup>. Als diese Urkunde ausgestellt wurde, lebte aber von den Kindern des Pfalzgrafen noch Ida, Äbtissin von S. Maria im Kapitol zu Köln<sup>35</sup>. Auch sie hätte unter den Erben erscheinen können, wenn sie nicht den „Klostertod“ gestorben wäre, der sie hinderte, bei dieser Handlung aufzutreten<sup>36</sup>. Die Äbtissin Theophanu war dieser Rechts handlung noch fähig, weil sie nicht Äbtissin eines Nonnenklosters, sondern eines Stiftes war. Auch dafür, daß den Insassen nach ihrer Aufnahme in das Stift noch der Besitz von Privatvermögen und die freie Verfügung darüber erlaubt war, gibt es aus derselben Zeit ein Beispiel: 1079—89 schenkte Erzbischof Sigewin von Köln dem St. Georgstift verschiedene Ländereien. Von einem Besitztum, einem Mansus in Menden, sagte er dabei ausdrücklich, daß er es von einer Gerresheimer Sanktimoniale gekauft habe<sup>37</sup>.

Von der den Kanonissen gegebenen Möglichkeit, das Stift wieder zu verlassen und zu heiraten, sind in Gerresheim zwei Fälle aus dem 14. Jahrhundert bezeugt<sup>38</sup>. Einen weiteren Beweis für den Charakter des Gerresheimer Instituts als eines Kanonissenstiftes finden wir in dem Vorkommen von Dienerschaft. Gemäß dem Kapitel 21 der Aachener Institutio war es, im Gegensatz zu der Benediktinerinnenregel, den Kanonissen erlaubt, eigene Diener zu halten. In Gerresheim sind zwar nur Diener der Äbtissin bekannt, jedoch mögen auch die einzelnen Kanonissen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Daß es weiter-

<sup>33</sup> D H III., n. 272.

<sup>34</sup> s. S. 82.

<sup>35</sup> Alfter: *Annales archiepiscoporum Coloniensium* II, 427 (Stadt-Archiv Köln, Chroniken und Darstellungen 137) gibt Abschrift von Professzetteln aus Maria im Kapitol, aus denen die Zugehörigkeit dieses Hauses, das i. a. in der Literatur als ein Stift bezeichnet wird, zum Benediktinerorden hervorgeht. Darunter auch einen solchen für Äbtissin Ida.

<sup>36</sup> Über den Klostertod vgl. Hübner, *Grundzüge d. dtu. Privatrechtes*, S. 57.

<sup>37</sup> „Menedene mansum unum . . . , quem acquisivi a sanctimoniali quadam de Gerichsheim“ — Lac. UB 1, n. 241. Diese Urk. befand sich im Pfarr-Arch. St. Jakob in Köln. Sie ist im 2. Weltkrieg verlorengegangen.

<sup>38</sup> s. S. 71.

hin vorkam, daß die Insassen das Stift verließen, ist wiederum ein Hinweis auf ein Kanonissenstift. Wenn auch die Begründung der 1302 erfolgten Inkorporation der Kirche von Mintard, daß nämlich die Stiftsinsassen aus Mangel an Brotgetreide im Jahre zwei Monate lang das Stift verlassen und bei Freunden ihr Auskommen suchen mußten<sup>39</sup>, vielleicht übertrieben ist, so geht doch daraus hervor, daß die Kanonissen in jedem Jahr eine solche Reise wohl nur machen konnten, weil keine Klosterregel sie an ihr Haus band.

Auf Grund dieser Hinweise — es sind nur Hinweise, keine Beweise — kann also gesagt werden: Ob Gerresheim ursprünglich ein Nonnenkloster oder ein Kanonissenstift war, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Auf ein Nonnenkloster weist in den Quellen nichts hin. Für ein Kanonissenstift sprechen dagegen mehrere gewichtige Hinweise. Höchstwahrscheinlich ist also Gerresheim seit seiner Gründung ein Kanonissenstift gewesen, und es erscheint mir berechtigt, in der folgenden Darstellung der Geschichte des Frauenkonventes Gerresheim von dem monasterium als einem Stift zu sprechen.

<sup>39</sup> G., Urk. n. 26 — Lac. UB 3, n. 18 — s. S. 93 f.

## II. Die äußere Geschichte des Stiftes

### 1. Die Anfänge

Aus der Zeit vom Ende des 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts sind nur wenige Zeugnisse über die Geschichte des Stiftes Gerresheim erhalten. In diesem Zeitraum von etwa zwei Jahrhunderten erscheint der Name Gerresheim insgesamt nur zehnmal in urkundlichen Quellen<sup>1</sup>. In erzählenden Quellen aus diesen Jahrhunderten wird er nicht erwähnt. Es dürfte einleuchtend sein, daß diese Quellenlage es nicht erlaubt, eine lückenlose Geschichte des Stiftes von seinen Anfängen an bis in das hohe Mittelalter hinein zu schreiben. Die Aufgabe dieses Kapitels kann also nur sein, die in der Literatur zur Geschichte Gerresheims gebrachten Ansichten zu reduzieren auf das, was sich aus den Quellen wirklich belegen läßt.

<sup>1</sup> Diese zehn Erwähnungen finden sich in zwei Diplomen deutscher Könige (Otto II. (977) und Heinrich II. (1019)), in einer Urk. des Erzbischofs Gero von Köln (970), zwei Urkunden über die Versetzung in den Stand von Wachszinsigen durch die Äbtissin Lantswind und ihre Geschwister (905/06 und 912), sowie einer Urkunde über die Schenkung eines Hofes zu Meerlo. Diese Urkunden gelten bisher unumstritten als Originale. Ihnen stehen gegenüber zwei hinsichtlich der Originalität unstrittene Urkunden und zwei, die nur in Abschrift überliefert sind.



Es handelt sich also im wesentlichen zunächst um eine diplomatische Untersuchung der umstrittenen ältesten Quellen zur Gerresheimer Geschichte. Sie betrifft folgende Urkunden:

- 1.) G., Urk. n. 1 (ca. 870) — Lac. UB 1, n. 68
- 2.) G., Urk. n. 2 (912) — Lac. UB 1, n. 73
- 3.) G., Urk. n. 3 (905/06) — Lac. UB 1, n. 84
- 4.) HUA, n. 1\* (922) — AHVNrH 26/27, S. 334 ff.
- 5.) Urk. i. Bes. d. deutschen Gesellschaft Leipzig (923—926) —  
Facs.: Urk. u. Siegel, hrsg. von G. Seeliger 3 (1914), Tafel 3 —  
Druck: Oppermann, Urk.-Studien, S. 438.

Im folgenden werden sie nach der hier angegebenen Reihenfolge zitiert als Urk. n. 1 bis 5<sup>2</sup>.

Es kann sich also lediglich um den Versuch handeln, mit Hilfe der durch die diplomatische Untersuchung gewonnenen Ergebnisse Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die frühe Geschichte des Stiftes Gerresheim verlaufen sein kann, und diese Möglichkeiten dem Grad ihrer Wahrscheinlichkeit nach gegeneinander abzuwägen. Eine Gesamtgeschichte zu schreiben, wird für die ersten Jahrhunderte des Bestehens dieses Stiftes unmöglich bleiben.

#### a) Die ältesten sicheren Nachrichten

Zunächst soll festgestellt werden, was unter den ersten Nachrichten über das Stift als wirklich gesichert anzusehen ist. Im Anschluß daran möchte ich versuchen, von dem Gesicherten aus die Anfänge des Stiftes, gleichsam von rückwärts aus, aufzurollen. Als ein wirklich sicherer Punkt in der frühen Zeit des Stiftes erscheint das Diplom Ottos II. vom 12. April 977 für das Stift<sup>3</sup>. In dieser Urkunde erneuert der Kaiser auf die Bitten des Erzbischofs Werin von Köln das von seinen Vorgängern von alters her der Kirche des Heiligen Hippolyt verliehene Recht, in Gerresheim, in der Grafschaft des Grafen Herimann, den „Zoll“ zugunsten des Lebensunterhaltes der Monialen, die dort, an dieser Kirche, Gott dienen, zu erheben. Was in dieser Urkunde unter dem Zoll zu verstehen ist, wird weiter unten erörtert werden; als sicher erscheint jedenfalls, daß im Jahre 977 an einer Kirche des Heiligen Hippolyt Monialen waren, denen das Recht bestätigt wurde, in Gerresheim den Zoll zu erheben. Damit ist aber noch nicht erwiesen, daß sich diese Kirche zum Heiligen Hippolyt auch in Gerresheim selbst befand.

<sup>2</sup> Herr Dr. Erich Wisplinghoff, Düsseldorf, teilte mir freundlicherweise mit, daß seine Arbeit „Untersuchungen zur Geschichte der kölnischen Kanzlei im 10. Jahrhundert“, welche er in Kürze veröffentlichen werde, Ergänzungen zur Untersuchung der o. a. fünf Urkunden bringen werde.

<sup>3</sup> G., Urk. n. 5 — D O II., n. 153.

Nähere Auskunft über diese Kirche und Gerresheim gibt eine sieben Jahre ältere Urkunde des Erzbischofs Gero von Köln, die von demselben Schreiber Ruotbetus (sic!), wie er sich in der Urkunde nennt, mundiart ist wie das oben erwähnte Diplom<sup>4</sup>. Der Erzbischof gibt in dieser Urkunde an, er habe an dem Orte Gerresheim in seiner Diözese kanonisch lebende Monialen und ein Kloster aus alter Zeit vorgefunden, das kürzlich wieder aufgebaut, aber noch nicht geweiht worden sei. Er habe die fromme Gesinnung der Monialen erkannt und auf ihre Bitten hin den Platz und die Kirche geweiht. Weiterhin habe er am Tage der Weihe zur Verbesserung des Lebensunterhaltes einige Ländereien geschenkt.

Eine Angabe über den Patron dieser Kirche und des Klosters ist in der Urkunde nicht enthalten. Als Neues fügt sie dem, was das Diplom Ottos II. aussagt, hinzu, daß in Gerresheim, also an dem Orte, in dem die Monialen der Kirche des Heiligen Hippolyt den Zoll erheben durften, von alters her ein Frauenkloster bestanden hat, welches kurz vor 970 wieder aufgebaut worden war.

Auf Grund dieser beiden Urkunden wird es schon jetzt erlaubt sein, das Kloster in Gerresheim mit der „Kirche des Heiligen Hippolyt“ gleichzusetzen. Auch diese Gleichsetzung findet ihre urkundliche Bestätigung. Weitere 60 Jahre älter ist eine Urkunde, Urk. n. 3, welche die Entlassung von Leuten aus der Dienstbarkeit, verbunden mit der gleichzeitigen Verpflichtung zum Wachszins und zur Kurmede, beurkundet<sup>5</sup>. Ein gewisser Ewerwin erläßt mit seinen Schwestern, der Äbtissin Lantswind und Adalburga, eine Reihe Leute aus der Hörigkeit und verpflichtet sie lediglich zu einer Lieferung von Wachs im Werte von zwei Pfennig und zur Kurmede an die Kirche des Heiligen Hippolyt in Gerresheim. Daß die Äbtissin Lantswind Äbtissin von Gerresheim war, geht aus der Datumzeile dieser Urkunde hervor<sup>6</sup>, denn was für einen Sinn hätte die Erwähnung der Äbtissin in dem Satz: „Vollzogen zu Gerresheim . . ., zu Zeiten der Äbtissin Lantswind“, wenn es sich nicht um die Äbtissin von Gerresheim selbst handelte? Erzbischof Hermann von Köln regierte von 890 bis 923<sup>7</sup>. Der in der Datumzeile erwähnte König Ludwig muß also Ludwig das Kind gewesen sein, und dessen sechstes Regierungsjahr war 905/906. Als gesichert kann also gelten, daß im Jahre 905/06 eine Kirche und ein Frauenkonvent zum Heiligen Hippolyt in Gerresheim bestanden haben. Zwischen 905/06 und

<sup>4</sup> G., Urk. n. 4 — Lac. UB 1, n. 111.

<sup>5</sup> Über die Bedeutung dieser und der als nächster erwähnten Urkunde allgemein für die Geschichte der Wachszinsigkeit s. S. 101 f.

<sup>6</sup> „actum publice in iherichesheim anno Luthuici regis VI. temporibus Herimanni archiepiscopi et Lantswinde abbatisse“.

<sup>7</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 2. Bd., 5. Aufl., S. 811.

970 muß der von Erzbischof Gero erwähnte Wiederaufbau dieses Hauses erfolgt sein.

Ehe nunmehr auf die Ereignisse, die zum Wiederaufbau des Klosters und der Kirche führten, also auf die dem Wiederaufbau vorausgegangene Zerstörung durch Feinde oder Verfall, eingegangen werden soll, muß wegen der Datierung noch eine zweite Urkunde von Ewerwin und seiner Schwester Lantswind betrachtet werden. (Urk. n. 2.) Auch in dieser Urkunde handelt es sich um eine Entlassung aus der Dienstbarkeit mit der Verpflichtung zu Wachsins und Kurmede an die Kirche des Heiligen Hippolyt in Gerresheim. Sie ist datiert „sub die iduum augusti anno l. serenissimi regis Karoli“. Daraus, daß in dieser Urkunde Lantswind nicht als Äbtissin aufgeführt und von ihr keine Schwester genannt ist, folgert Lacomblet<sup>9</sup>, daß sie einige Zeit früher fällt als die oben genannte. Er bezieht demnach die Angabe des Datums auf Karl III. und bezeichnet 882 als dessen erstes Regierungsjahr in Franken, als ihm nach dem Tod seines Bruders Ludwigs des Jüngeren (gestorben am 20. Januar 882) auch Franken zugefallen war. Er setzt die Urkunde n. 2 also in das Jahr 882 und damit 24 Jahre früher als die Urk. n. 3. Es ist aber nun auffällig, daß von den 15 Zeugnennamen in der Urk. n. 2 zehn in der Urk. n. 3, die 24 Jahre später ausgefertigt sein soll, wiederkehren. Es ist natürlich möglich, daß diese in einem zeitlichen Abstand von 24 Jahren noch als Zeugen auftreten konnten. Aber in zwei weiteren Urkunden, von denen die eine in das Jahr 922 gehört (Urk. n. 4), die andere in die Jahre 923—926 (Urk. n. 5), also an Zeitpunkte, deren zeitlichen Abstand vom Jahre 882 noch größer ist, erscheinen immer noch einige der bereits in der Urk. n. 2 genannten Zeugen. In der Tabelle auf S. 17 sind die Zeugnennamen und ihr Vorkommen zusammengestellt.

Die auffallende Übereinstimmung in den Zeugnennamen zwischen Urk. n. 2 und Urk. n. 3, die sich auch auf die Reihenfolge des Genanntwerdens erstreckt, legt es nahe, die beiden Urkunden zeitlich näher aneinander zu rücken. Es müßte dann die Datierung der Urk. n. 2 nicht auf Karl III., sondern auf Karl den Einfältigen bezogen werden. Dieser hat 911 Besitz von Lothringen ergriffen<sup>9</sup>. In diesem Falle wäre also die Urk. n. 2 in das Jahr 912 zu verlegen. In diese Konstruktion würde gut hineinpassen, daß gerade drei von den fünf Zeugen, die in der Urk. n. 2 mehr genannt sind als in der Urk. n. 3, nämlich Sigibert, Immo und Hildibold (vgl. die Tabelle auf Seite 17), auch in der Urk. n. 4 erscheinen. Daß Adalburg, die Schwester der Äbtissin Lantswind, in der Urk. n. 2 nicht erwähnt ist, könnte seinen Grund

<sup>9</sup> UB 1, S. 38, Anm. 1.

<sup>9</sup> Seine erste Urkunde für dieses Land stammt vom 20. Dezember 911 und war ausgestellt für die Domherren in Kamerich. (Dümmler, Gesch. d. Ostfr. Reiches 3, S. 580).

	Urk. n. 3 905/06	Urk. n. 2 882?	Urk. n. 4 922	Urk. n. 5 923—926
Ewerwin	x	x	x (Vogt)	x
Lantswind	x (Äbt.)	x	x (Äbt.)	
Adalburg	x			
Walfried	x	x		
Hathager	x	x	x	
Ruotbert	x	x	x (Diakon)	
Reginbernu		x		
Ruothard	x	x		
Heio	x	x		
Herimann	x	x	x (comes)	
Ruotwig	x	x		
Wanbold	x	x	x	x
Sigibert		x	x	
Wilhelm		x		x (Aussteller?)
Immo		x	x	
Hildibold		x	x	

Grund darin haben, daß sie inzwischen verstorben oder an der Entlassung aus der Dienstbarkeit nicht beteiligt war. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang auch, daß Karl III. seit 881 Kaiser war. Dieser Titel wäre doch sicher in der Urk. n. 2 angewendet worden oder es hätte, wenn nach seinen Regierungsjahren in Franken datiert worden wäre, wenigstens der Zusatz „in Francia“ in der Urkunde erscheinen müssen, der z. T. seit 882 in die Datierung der Diplome Karls III. aufgenommen worden war<sup>10</sup>.

Schwererwiegend ist der Umstand, daß Lantswind in der Urk. n. 2 sich nicht Äbtissin nennt, wohl aber in der Urk. n. 3 und auch in der Urk. n. 4 als Äbtissin bezeichnet wird. Dieser Umstand würde wieder darauf hinweisen, daß die Urk. n. 2 älter ist als die Urk. n. 3. Die weitaus größere Wahrscheinlichkeit spricht aber

<sup>10</sup> D K III., n. 59, 60, 77, 84, 87—89, 91, 93 — vgl. Kehr in der Vorrede zu dieser Ausgabe, S. XLI ff.

dafür, daß die Urk. n. 2 in das Jahr 912 zu verlegen ist. Die Unstimmigkeit zu lösen, ist nicht möglich, obwohl es für die weiteren Untersuchungen sehr wünschenswert wäre, wenn gerade diese Urkunde ganz sicher datiert wäre.

Es kann jedenfalls durch die bisher untersuchten Urkunden als gesichert gelten, daß zu Beginn des 10. Jahrhunderts in Gerresheim eine Kirche und ein Monasterium zum Heiligen Hippolyt, in welchem Monialen — wir dürfen nach dem Ergebnis des ersten Kapitels sagen: Kanonissen — lebten, bestanden haben. Wahrscheinlich war diesem Stift auch schon zu Beginn des Jahrhunderts vom Ostfränkischen König das Recht verliehen worden, in Gerresheim den Zoll zu erheben<sup>11</sup>. Im Laufe der beiden ersten Drittel des 10. Jahrhunderts müssen Kloster und Kirche dort zerstört worden sein, denn 970 weihte Erzbischof Gero von Köln die neuerrichteten Gebäude in Gerresheim wieder ein.

#### b) Die Zerstörung des Stiftes durch die Ungarn ca. 919 und die Übersiedlung eines Teiles des Konventes nach Köln

Wann und durch wen die Zerstörung erfolgte, welches das Schicksal der Insassen des Stiftes bei der Zerstörung war, und vor allem, wann und durch wen das Stift gegründet worden war, das sind die weiteren Fragen, die nun an die wenigen Zeugnisse aus diesen Jahrzehnten zu stellen sind, und deren Beantwortung bei der tatsächlichen Quellenlage auf große Schwierigkeiten stößt.

Bedeutsam ist für diese Fragen vor allem eine Urkunde des Erzbischofs Hermann I. von Köln, die oben als Urk. n. 4 angeführt wurde. In ihr gibt der Erzbischof an, daß das Monasterium zum Heiligen Erlöser, zur Heiligen Maria und zum Heiligen Hippolyt in Gerresheim durch die Ungarn eingeäschert, daß die dortigen Wohnungen der Äbtissin Lantswind und aller Schwestern ebenfalls verbrannt, daß die Hörigen getötet oder gefangen, die Habe vollständig geraubt worden sei. Die Äbtissin sei mit ihren Sanktimonialen in ihrer Todesangst nach Köln geflohen und hätte das Kloster der Heiligen 11 000 Jungfrauen außerhalb der Stadt von ihm erbeten. Die Jungfrauen hätten sich mit den Reliquien des heiligen Martyrers Hippolyt unter den Schutz Christi, des Heiligen Petrus und des Erzbischofs von Köln begeben und aus eigenem Entschluß die Güter und Besitzungen, die ihnen von Gerrich und anderen Männern und Frauen übertragen worden seien, vollständig dem Altare des Heiligen Petrus übergeben. Sie sollten auch übernehmen, was der Kirche zu den Heiligen Jungfrauen einst übertragen worden sei, aber nicht, um ihre frühere Wirkungsstätte völlig zu verlassen, vielmehr seien einige Schwe-

<sup>11</sup> Im Diplom Ottos II. von 977 heißt es: „res a progenitoribus nostris antiquitus dei ancillis ... collatas“.

stern mit einem Priester dort zurückgeblieben, um in Gerresheim das kanonische Leben weiterzupflegen. Der Erzbischof gibt weiter an, er habe auf den Rat von Klerikern und Laien ihren Bitten entsprochen, fügt noch Bestimmungen über die freie Wahl der Äbtissin hinzu, und verfügt, daß der jeweilige Erzbischof nur Gebete, keine Dienste beanspruchen dürfe und keine Verwandte dort zur Äbtissin machen solle. Im zweiten, umfangreicheren Teil der Urkunde zählt er den vielfältigen Besitz des Klosters auf und bestätigt ihn.

Diese Urkunde würde in erfreulichem Umfange die Fragen, die bezüglich der frühen Geschichte des Stiftes Gerresheim zu stellen sind, beantworten, wenn sie einwandfrei wäre. Innere und äußere Merkmale aber sind es, die sie als nicht einwandfrei erscheinen lassen.

Zunächst sollen innere Merkmale näher betrachtet werden. Datiert ist sie „regnantibus christianissimis regibus Karolo et Heinrico, indictione X, III. id. aug.“. Heinrich I. regierte von 919 bis 936 und Karl der Einfältige war als König in Lothringen anerkannt von 912 bis 923. Zwischen 919 und 923 muß also diese Urkunde, die beide Könige als regierend bezeichnet, ausgestellt sein. Auf das Jahre 922 trifft die Angabe der zehnten Indiktion zu, in diesem Jahre ist also wohl die Urkunde ausgestellt. Daß beide Könige genannt sind, führt Karl Wittich<sup>12</sup> darauf zurück, daß Erzbischof Hermann nach dem Bonner Vertrag von 921, in welchem Lothringen dem Westfränkischen Reich überlassen wurde, eine zwischen Heinrich und Karl schwankende Haltung eingenommen habe, während Oppermann<sup>13</sup> in der Nennung beider Könige lediglich einen Ausdruck für die damalige politische Lage, welche durch die im Bonner Vertrag herbeigeführte Verständigung beider Könige bestimmt war, sieht. Die Formulierung der Datumzeile steht also nicht in Widerspruch zu den damaligen politischen Verhältnissen; dadurch, daß Karl zuerst genannt ist, zeigt sich vielmehr ein Hinweis, auf welchen der beiden Könige Erzbischof Hermann mehr Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, welchen er also mehr als seinen König ansah. Nach der Formulierung des Datums kann also die Urkunde in das Jahr 922 verlegt werden.

Wann ist aber die in der Urkunde beschriebene Zerstörung von Gerresheim erfolgt, und ist sie tatsächlich auf einen Einfall der Ungarn zurückzuführen? In der Literatur finden sich sehr verschiedene Ansichten über die Zerstörung von Gerresheim. So führen Schmithals<sup>14</sup>, Lau<sup>15</sup> und Gelderblom<sup>16</sup> an, die Zer-

<sup>12</sup> Die Entstehung des Herzogtums Lothringen, S. 107, Anm. 3.

<sup>13</sup> Urkundenstudien, S. 77.

<sup>14</sup> AHNrh 84, S. 166.

<sup>15</sup> Geschichte der Stadt Düsseldorf 1, S. 257.

<sup>16</sup> MHRhKG 31, S. 166.

störung sei im Jahre 917 durch die Ungarn erfolgt. Podlech<sup>17</sup>, Ilgen<sup>18</sup>, Ley<sup>19</sup> und Aubin<sup>20</sup> sagen, im Jahre 922 hätten die Ungarn Gerresheim zerstört; etwa 922 setzt Jusselin<sup>21</sup> die Zerstörung an, während Clemen<sup>22</sup> eine Zerstörung im Jahre 992 annimmt. Schell<sup>23</sup> spricht von einem zweimaligen Ungarneinfall, 917 und vor 992. Dresen<sup>24</sup>, Stein<sup>25</sup>, Parisot<sup>26</sup>, Levison<sup>27</sup> und Zündorf<sup>28</sup> bezeichnen ebenfalls Ungarn als die Zerstörer, jedoch ohne ein bestimmtes Jahr dazu zu nennen.

Diesen Angaben stehen gegenüber die, welche von einer Zerstörung durch Normannen reden. v. Müllmann<sup>29</sup> spricht von einer Zerstörung durch Normannen im Jahre 925, und auch Heinrich Schäfer<sup>30</sup> erwähnt „das von den Normannen zerstörte Kloster Gerresheim“.

Durch eine Untersuchung der Quellen suchte Oppermann<sup>31</sup> diesen Wirrwarr der Darstellungen zu klären. Er behauptet, das Rheinland sei in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gar nicht von den Ungarn heimgesucht worden. Die Nachrichten der *Annales Colonienses* über Ungarneinfälle in den Jahren 908 und 910 bezieht er nur auf östlichere und südlichere Gebiete. Er stützt sich hier auf die Ergebnisse von Vogel<sup>32</sup> und will Gerresheim, wie auch Köln, zwischen 881 und 884 von den Normannen auf Zügen von ihrem Duisburger Standlager aus zerstört wissen. Die Ausfertigung der oben behandelten Urkunde von 905/906 läßt er zwar für Gerresheim, aber in Köln erfolgt sein.

Gleich an dieser Stelle ist die Frage zu erheben, was denn die Verpflichtung zu Wachszins und Kurmede an eine Kirche bedeu-

<sup>17</sup> Die wichtigeren Stifte in der alten Erzdiözese Köln 1, S. 292.

<sup>18</sup> WZ 30, 1911, S. 150.

<sup>19</sup> Köln. Kirchengeschichte, S. 416.

<sup>20</sup> Die Entstehung der Landeshoheit, S. 141.

<sup>21</sup> *Privilège inédit du pape Jean X*, p. 3.

<sup>22</sup> Die Kunstdenkmäler des Kreises Düsseldorf, S. 94. Clemen fußt hier wohl auf Schaafhausen (Über den röm. Isis-Dienst am Rhein, Bonn Jahrb 76, 1883, S. 43), der a. a. O. sagt: „Als 992 die Ungarn das Kloster Gerresheim verbrannten, flüchtete die Äbtissin ... nach Köln.“ Vermutlich handelt es sich hier aber lediglich um einen Druckfehler (statt 922). Auch Fabricius (Erl. z. hist. Atlas d. Rheinlande 5, 1, S. 101), der sich wohl wieder auf Clemen stützt, bringt dieses Jahr. Die sonstigen Angaben von F. a. a. O. über die Gesch. v. Gerresheim sind ebenfalls z. gr. T. irrig.

<sup>23</sup> *MscrBergGV* 1912, S. 61.

<sup>24</sup> *BtrGNrh* 34, S. 156.

<sup>25</sup> *AHVNRh* 31, S. 49.

<sup>26</sup> *Lorraine sous les Carolingiens*, S. 666, Anm. 1.

<sup>27</sup> *Bonn Jahrb* 132, S. 33 und 60.

<sup>28</sup> Zusammensetzung u. Verfass. des Kölner St. Ursula-Stiftes, S. 10.

<sup>29</sup> *Statistik d. Reg.-Bez. Düsseldorf* 1, S. 418.

<sup>30</sup> *AHVNRh* 74, S. 72, Anm. 4.

<sup>31</sup> a. a. O., S. 78.

<sup>32</sup> Die Normannen u. d. Fränk. Reich, 1906.

ten soll, wenn diese selbst nicht mehr bestand und schon vor über 20 Jahren zerstört worden war. Der Wortlaut der Urk. n. 2 von 905/06<sup>33</sup>, die Oppermann selbst als echt ansieht<sup>34</sup>, weist, auch wenn die Beurkundung in Köln stattgefunden hat, darauf hin, daß die Kirche in Gerresheim z. Zt. der Ausfertigung dieser Urkunde noch bestanden hat. Gerresheim liegt in der Luftlinie 6½ km vom Rheinufer entfernt, durch einen bewaldeten Höhenzug und im 9. Jahrhundert durch ausgedehnte Sümpfe gedeckt<sup>35</sup>, und es ist durchaus denkbar, daß das kleine Anwesen von den Normannen, die wohl zu Schiff von ihrem Duisburger Standlager aus nach Köln zogen, auf ihrem Zug verschont geblieben ist.

Auch die Urk. n. 2, die, wie oben ausgeführt, mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 912 zu verlegen ist, ist noch für die Kirche in Gerresheim ausgestellt, so daß also zumindest bis 912 Kloster und Kirche in Gerresheim bestanden haben müssen und erst nach 912 deren Zerstörung erfolgt sein kann. Das spricht gegen Oppermanns Ansicht, ebenso wie der große zeitliche Abstand zwischen der Zerstörung von Gerresheim und der Aufnahme der Klosterinsassen in Köln. Oppermann läßt 884 Köln von den Normannen gründlich zerstört sein, und Gerresheim unter ihnen gelitten haben. Der Überfall auf Gerresheim sei dann die Veranlassung für die Übersiedlung eines Teiles der Gerresheimer Sanktimonialen nach Köln gewesen. Was die Übersiedlung als solche angeht, so haben Oppermann und Johanna Heineken<sup>36</sup> als einzige bisher richtig bemerkt, daß nur ein Teil des Gerresheimer Konventes nach Köln geflohen ist. Daß nämlich in der Tat ein Teil der Stiftsinsassen mit einem Priester in Gerresheim zurückgeblieben ist, geht aus der Urk. n. 4 eindeutig hervor: „sed aliquantis illic... relicti sororibus cum presbytero“. Fehlerhaft ist demnach die Übersetzung, die Stein<sup>37</sup> von dieser Stelle gibt, wo er davon spricht, sie sollten eine für angemessen erachtete Zahl von Schwestern mit einem Priester dorthin schicken, und wo er weiter folgert, daß von Köln aus eine kleine Kolonie von dem zerstörten Kloster Gerresheim wieder Besitz ergriffen habe.

Als damals die Stiftsdamen nach Köln flohen und in das ebenfalls noch zerstört daliegende Ursula-Stift einzogen — so haben wir es uns wohl zu denken — ist ein Teil der Frauen so bald wieder nach Gerresheim zurückgekehrt, daß einige Jahre später,

<sup>33</sup> „ad ecclesiam sancti Ypoliti, quae est in Gerichesheim“.

<sup>34</sup> a. a. O., S. 8 f.

<sup>35</sup> Die zahlreichen Ortsbezeichnungen auf -Bruch und -Broidch im Raume zwischen Gerresheim und dem Rhein weisen auf den sumpfigen Charakter dieser Landschaft hin.

<sup>36</sup> Die Anfänge der sächs. Frauenklöster, S. 44.

<sup>37</sup> *AHVNRh* 31, S. 56. Stein führt sogar in einer Fußnote den lateinischen Text an.

als die offizielle und feierliche Aufnahme der Gerresheimer Kanonissen in das Kloster der heiligen 11 000 Jungfrauen durch Erzbischof Hermann I. erfolgte, von diesen nach Gerresheim zurückgekehrten als den „Zurückgelassenen“ („relictæ“) gesprochen werden konnte. Vielleicht waren alle Insassen aus Gerresheim heraus in die Wälder und Sümpfe geflohen, dort hatte man sich geteilt, und als die Ungarn nach der Brandschatzung schnell wieder verschwunden waren, waren einige nach Gerresheim zurückgekehrt, während die Mehrzahl weiter nach Köln gezogen war.

Die Kanonissen müssen also trotz der Einäscherung und Plünderung ihrer bisherigen Heimat — die eingehende Schilderung der Zerstörung von Gerresheim in der Urk. n. 4<sup>38</sup> zu bezweifeln, liegt keine Veranlassung vor — zu einem Teil den Wiederaufbau ihres eigenen Hauses der Neueinrichtung des St. Ursula-Stiftes in Köln vorgezogen haben.

Was also die Neubesiedlung von St. Ursula in Köln durch nur einen Teil der Gerresheimer Kanonissen betrifft, so glaube ich in diesem Punkte Oppermann zustimmen zu können, während ich seinen zeitlichen Ansatz der Zerstörung für verfehlt halte. Denn wollte man daran festhalten, so bleibt immer noch die Frage unbeantwortet, warum fast 30 Jahre gewartet wurde, bis den Flüchtlingen in Köln eine neue Wirkungsstätte angewiesen wurde. Daß nämlich die Urk. n. 4 wirklich 922 ausgestellt wurde, bezweifelt Oppermann nicht<sup>39</sup>. Sein Ansatz der Zerstörung ist also nicht zu halten, vielmehr ist sie in das zweite Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts zu verlegen.

Normannen kommen in diesem Jahrzehnt als Zerstörer nicht mehr in Betracht<sup>40</sup>, und auf welchem ihrer zahlreichen Züge in diesen Jahren ungarische Reiterscharen Gerresheim niedergebrannt haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Es ist zweifelhaft, ob die Zerstörung auf einem der Züge in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts, als die Ungarn zum ersten Mal in Franken einfielen, erfolgte oder 919, als offenbar weite Teile Deutschlands von ihnen heimgesucht wurden. Es können immer weiterschweifende Trupps das kleine, ungeschützte und unverteidigte Anwesen in Gerresheim überfallen haben<sup>41</sup>. 911 drangen die Magyaren bis über den Rhein vor<sup>42</sup>, aber am 13. August 912 bestand nach Angabe der Urk. n. 2 die Kirche in Gerresheim noch. Ich möchte deshalb die Zerstörung zum Ende des zweiten Jahr-

<sup>38</sup> „habitaculis . . . flammivomis consumptis incendiis, mancipiis interceptis atque captivatis et in exilium abductis, omnibusque, quae habuere, direptis“.

<sup>39</sup> a. a. O., S. 72.

<sup>40</sup> Vogel, a. a. O., S. 400 f.

<sup>41</sup> „sanctimonialibus . . . nullum in praefato loco castellum vel aliud quodcumque tutamentum habentibus“ heißt es von Gerresheim in der Urk. n. 4.

<sup>42</sup> Lüttich, Ungarnzüge, S. 61, Anm. 71.

zehntes (wahrscheinlich 919) ansetzen. In diesen Jahren erschienen Ungarn nach den Quellen<sup>43</sup> in Sachsen und Lothringen<sup>44</sup>.

Bezüglich der Zerstörung von Gerresheim ist also anzunehmen: Im zweiten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts (zwischen 912 und 922) wurde das Stift (wahrscheinlich 919) von Ungarn zerstört. Trotz der Zerstörung kehrten sofort einige Kanonissen mit einem Priester nach Gerresheim zurück, um das kanonische Leben weiterzuführen, während die Äbtissin Lantswind mit den Übrigen unter Mitnahme der Reliquien des Heiligen Hippolyt weiter nach Köln floh und dort das St. Ursula-Stift einrichtete. Wahrscheinlich flohen die Frauen schon bei der Nachricht vom Herannahen der Ungarn; die Schilderung der Zerstörung kann jemand gegeben haben, der später an die Trümmerstätte zurückgekehrt war. Die Mitnahme der Reliquien erfolgte vielleicht, um sie nach Köln in größere Sicherheit zu bringen und weil das zerstörte Gerresheim wohl notdürftige Unterkunft für die geringe Zahl Insassen, aber keinen entsprechenden Aufbewahrungsort für die wertvollen Reliquien bot.

Neben der Zerstörung von Gerresheim und der im Zusammenhang damit erfolgten Flucht eines Teiles der Kanonissen nach Köln ist im ersten Drittel der Urk. n. 4 vor allem die Angabe, daß die Gerresheimer sich unter die Herrschaft des Heiligen Petrus, d. h. des Erzbischofs von Köln, begeben hätten, indem die mitgebrachten Reliquien des Heiligen Hippolyt von ihnen auf dem Altare des Heiligen Petrus niedergelegt worden wären, von Wichtigkeit. Oppermann<sup>45</sup> beanstandet sie, weil die bei dieser Handlung vollzogene Formalität an einen ähnlichen Vorgang erinnere, der in einer gefälschten Urkunde für das Stift Essen beschrieben ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Wortlaut an dieser Stelle echt ist oder nicht, sachlich und kirchenrechtlich trifft der Inhalt dieser Urkunde wohl die historische Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit Gerresheim, das bis dahin eine Eigenkirche war<sup>46</sup>, unter die bischöfliche Jurisdiktion getreten ist. Hiermit ist ein weiterer Hinweis gewonnen dafür, daß Gerresheim ein Kanonissenstift war, denn die Stellung unter bischöflicher Jurisdiktion ist eines der typischen Merkmale der Kanonissenstifter<sup>47</sup>. Aubin<sup>48</sup> läßt es offen, ob diese Unterstellung unter den Erzbischof erst bei der Übersiedlung erfolgte oder schon beim Aussterben

<sup>43</sup> Ann. Corbeiensis 919 (Jaffé, Bibliotheca I, 35); Chronica regia Coloniensis 919 (MG SS rer. germ. (1880), S. 23); Sigiberti Chronica 918 (MG SS 6, S. 345).

<sup>44</sup> Auch Lüttich (a. a. O., S. 70, Anm. 105) und Levison (Gesch. des Rheinlandes 1, S. 74) nehmen 919 als Jahr der Zerstörung an.

<sup>45</sup> a. a. O., S. 79.

<sup>46</sup> s. unten S. 34.

<sup>47</sup> Schäfer, a. a. O., S. 14, Anm. 1.

<sup>48</sup> Entstehung der Landeshoheit, S. 141.

der Familie des Stifters Gerrich um 900. Für letzteres zieht er eine Formulierung aus der Urk. n. 3 von 905/06 heran, in der die Stellung von Wachszinspflichtigen erfolgt unter den Patronat dieser Kirche und unter den Schutz des Kölner Erzbischofs. Diese Formel „sub ala pontificis“ wird aber wohl, wie Aubin selbst als Möglichkeit annimmt, nur den Schutz durch den geistlichen Bann zum Ausdruck bringen. Die tatsächliche Unterstellung erfolgte 922 und in ganz ausgeprägter Formulierung<sup>49</sup>.

Mit der Übersiedlung nach Köln und der Unterstellung unter die bischöfliche Jurisdiktion ist das erste Drittel der Urkunde in seinem Inhalt behandelt. Der restliche, weitaus umfangreichere Teil behandelt eine lange Reihe von Besitzungen und Einkünften, die der Erzbischof dem „oftgenannten Orte“ bestätigt. Hier kann nicht im einzelnen auf die angeführten Besitzungen eingegangen werden; hervorgehoben sei nur, daß eine, nämlich die Marienkirche, 28 Mansen, 7 Arpen Weinberge und Nutzungsrechte an einem Walde zu Bierstadt, sowie eine Kirche mit einem Mansus zu Wicker, die der Erzbischof in Gegenwart und mit Zustimmung des verstorbenen Königs Konrad geschenkt haben soll, in Wirklichkeit erst 927 durch ein Ehepaar Alfwin und Ada an die Kirche zu den heiligen Jungfrauen in Köln übertragen wurde<sup>50</sup>. Die Urk. n. 4 kann also in der überlieferten Gestalt nicht schon 922 entstanden sein. Daß sie nicht original ist, ergibt sich aber auch aus äußeren Merkmalen. Die Schrift, in der sie geschrieben ist, und die von dem Kölner Kanzler Heribert stammen soll, ist zweifellos nicht die Schrift, wie sie die von Heribert stammenden Originale<sup>51</sup> aufweisen.

Auch der Aufbau der ganzen Urkunde läßt als unwahrscheinlich erscheinen, daß sie ein von Heribert stammendes Original ist. Es folgt nämlich nach der Datierung und der langen Zeugenliste noch einmal ein Stück Kontext, das dann unvermittelt schließt mit dem lakonischen Satz: „Heribertus cancellarius scripsit hanc cartam“. Diese Kürze im Ausdruck ist, obwohl sie von der allgemeinen Gewohnheit abweicht, bei Heribert nicht ganz ungewöhnlich. Wir finden sie noch in zwei Urkunden, die von ihm geschrieben sind, wieder<sup>52</sup>. Nach dieser Angabe in der Urkunde könnte also Heribert ihr Schreiber gewesen sein. Dagegen spricht aber die Schrift. Es wird sich also wahrscheinlich um die Abschrift der echten, 922 geschriebenen Urkunde handeln, in welche einige Angaben aus späterer Zeit eingeschoben und angefügt sind.

<sup>49</sup> „se cum sibi subiectis omnibus sub patrocinium ac defensionem primitus Christi domini ac almi patroni nostri Petri nec non sub alas pastoris eiusdem sanctae Coloniensis ecclesiae submitiendo“.

<sup>50</sup> St. Ursula, Urk. n. 1 — Lac. UB 1, n. 87.

<sup>51</sup> St. Ursula, Urk. n. 1 und 2 (927) — Lac. UB 1, n. 87 und 88.

<sup>52</sup> s. Oppermann, a. a. O., S. 4 f., wo die Aussagen der Urkunden über ihre Schreiber zusammengestellt sind.

Zweifelhaft bleibt dabei zunächst, ob der Schreiber der 922 tatsächlich ausgefertigten Urkunde Heribert war. Der die Aufnahme der Gerresheimer Flüchtlinge betreffende Teil aber geht wohl auf ein verlorenes Original von Erzbischof Hermann zurück.

Wenn somit die Versetzung eines Teiles der Gerresheimer Kanonissen nach Köln und ihre Aufnahme in das dortige St. Ursula-Stift 922 erfolgte, kann dann die Urk. n. 5 „vor 922“, wie Oppermann annimmt, ausgestellt worden sein? Oppermann stützt sich für seine Datierung auf die Rekognitionszeile: „ego in dei nomine Ualdolfus hanc cartam in vice Heriradi cancellarii scripsi et subscripsi“ und reiht den hier erwähnten Kanzler Herirad als Vorgänger des Kanzlers Heribert in die Reihe der kölnischen Kanzler ein. Seit 922 erscheint Heribert als Kanzler, zum ersten Mal in der Urk. n. 4. Also muß, so folgert Oppermann, die Urk. n. 5 vor 922 entstanden sein<sup>53</sup>. Aber oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Urkunde n. 4 nicht schon 922 entstanden ist, und daß außerdem keineswegs sicher ist, daß Heribert das verlorene Original Erzbischof Hermanns geschrieben hat. Daß also seit 922 Heribert Kanzler in Köln war, ist keineswegs gesichert. Damit ist das Argument Oppermanns für die Datierung der Urk. n. 5 „vor 922“ entkräftet. Aber auch folgende Überlegung führt zu dem Ergebnis, daß die Urk. n. 5 erst nach 922 entstanden ist.

Sie betrifft die Schenkung eines Hofes zu Meerlo durch einen Wilhelm an seine Nichte Wendelswind, der nach ihrem Tod zu seinem und ihrem Gedächtnis an das Monasterium des Heiligen Hippolyt und der heiligen 11 000 Jungfrauen das vor den Toren von Köln errichtet worden ist, fallen soll<sup>54</sup>. Es kann sich bei diesem Kloster nur um das von Erzbischof Hermann errichtete Kloster in Köln handeln, das als Patrone die heiligen 11 000 Jungfrauen und dazu seit 922 den Heiligen Hippolyt hatte<sup>55</sup>. Dieses Kloster, d. h. mit diesen Patrozinien, gab es erst seit 922, und seitdem es dieses Kloster gab, sollte nach Oppermann in Köln Heribert Kanzler gewesen sein. Dessen Erwähnung in der Urk. n. 4 ist aber, wie oben gesagt, kein Beleg dafür, daß er auch das verlorene Original von 922, das z. T. später in der Urk. n. 4 aufging, wirklich selbst geschrieben hat. Heribert läßt sich erst seit 927 sicher als Kanzler nachweisen, und wahrscheinlich war bis nach 923 Herirad Kanzler in Köln. Denn die Datierung der Urk. n. 5 nennt nur König Heinrich (regnante rege Hainrico). Wenn aber 922, nach dem Bonner Vertrag, der Kölner Erzbischof den Ost-

<sup>53</sup> a. a. O., S. 9.

<sup>54</sup> „ad monasterium sancti Ypoliti et sanctarum XI milia virginum quod est constructum extra muros Coloniae civitatis“.

<sup>55</sup> Das Stiftssiegel von St. Ursula zeigt nebeneinanderstehend die Heilige Ursula und den Heiligen Hippolyt. Sehr gut erhalten an der Urkunde St. Ursula, n. 70 (1333, Nov. 24) — Abb. bei Ewald, Rheinische Siegel 4, Tafel 12, n. 7.

und den Westfränkischen König in seiner Urkunde nennt, hätten dann nicht in einer Urkunde, die die Schenkung eines linksrheinisch gelegenen Hofes betrifft, und die in einem rechtsrheinischen Stift stattfand<sup>66</sup>, vor 923, bevor das Rheinland z. T. an das Ostfränkische Reich fiel, auch beide Könige genannt sein müssen?

Die Urkunde n. 5 muß also bevor Heribert als Kanzler in Köln sich einwandfrei nachweisen läßt, d. h. vor 927, und nach 923, nachdem Heinrich I. von einem Teil der lothringischen Großen als König anerkannt worden war<sup>67</sup>, ausgestellt sein. Ihre Entstehung fällt also auf den 30. November zwischen 923 und 926<sup>68</sup>.

Aber warum erfolgte die in dieser Urkunde behandelte Schenkung in Gerresheim und nicht in Köln, wohin doch die spätere Nutznießung des geschenkten Hofes gehen sollte? Als Erklärung kann meines Erachtens nur dienen, daß Wendelswind eine der in Gerresheim zurückgebliebenen Sanktimonialen war, daß aber der kleine Konvent in Gerresheim nicht befugt war, Geschenke anzunehmen, sondern daß diese von Köln aus, wo damals noch die Äbtissin ihren Sitz hatte, angenommen und verwaltet wurden.

#### c) Die Gründung des Stiftes im 9. Jahrhundert

Nachdem versucht wurde, von wirklich sicheren Angaben aus die früheste Geschichte von Gerresheim möglichst in Einzelheiten zu entwickeln, soll nunmehr, und bewußt erst jetzt, die angeblich älteste Gerresheimer Urkunde, die sogenannte Stiftungsurkunde der Regenbiere (Urk. n. 1), in die Untersuchung einbezogen werden.

Der Inhalt der Urkunde ist der, daß Regenbiere, „indigna Christi famula atque militis Gerici filia“, ihr erbrechtlich zustehende Besitzungen dem cenobium, das auf Wunsch und Kosten ihres Vaters in Gerresheim errichtet und von Erzbischof Willibert von Köln geweiht war, übergeben hat. Sie überträgt im einzelnen auf Befehl und Wunsch ihres Vaters den dort Gott dienenden geweihten Jungfrauen Güter in Linz und den ganzen dortigen Zehnten. Mit diesen Mitteln sollte die ständige Versorgung des Stiftes mit Wein gesichert werden. Zweitens schenkt Regenbiere der Stiftung ihres Vaters die Kirche (ecclesia) in Meiderich zur Versorgung der Stiftsinsassen mit Weißbrot. Die dritte aufgeführte Schenkung besteht aus der Kirche (basilica) in Sonnborn mit dem

<sup>66</sup> „actum publice in monario (sic) sancti Ypoliti in Gerresheim“. Auch diese Aussage beweist, daß Gerresheim schon damals nicht mehr vollständig verlassen war.

<sup>67</sup> Annales Prumenses, a. 923 (MG SS 15, S. 1292).

<sup>68</sup> Auch aus Trier sind aus den Jahren 924 und 926 Urkunden erhalten, die nach Heinrichs Regierungszeit datiert sind. (Wampach, Camille, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien 1, Luxemburg 1935, n. 149 und 150.)

ganzen dortigen Zehnten. Diese Schenkung soll der Versorgung des Stiftes mit Brot, Fleisch und Käse dienen. Der Zehnte der Kirche (ecclesia) zu Mintard, der den vierten Punkt der Schenkung darstellt, ist bestimmt für das „Mandat“<sup>69</sup> in der Fastenzeit und ebenfalls zur Beschaffung von Brot, Fleisch und Käse. Fünftens wird in dieser Urkunde die Hälfte des Zehnten zu Pier für die Versorgung mit gutem Bier und Schwarzbrot geschenkt. Die Kirche zu Pier und die zweite Hälfte des dortigen Zehnten behält sich Regenbiere selbst vor. Die Urkunde enthält weiterhin die Bestimmung, daß Regenbiere selbst und keine spätere Äbtissin oder Klosterjungfrau von diesen genannten Gütern oder Kirchen etwas verändern, verschenken oder verleihen dürfe ohne Auftrag der Pröpstin und Dechantin und ohne Einverständnis aller Schwestern des Stiftes. Es folgt in der Urkunde die Angabe, daß die Darstellung dieses Schenkungsaktes vor dem Erzbischof Willibert und vielen Klerikern und Laien ordentlich aufgezeichnet und signiert worden sei. Die den Schluß bildende Pönformel droht besonders dem Vogt und anderen Oberen, die diese Bestimmungen nicht einhalten würden, schwerste Strafen an.

Der ganze Vorgang erfolgte, wie in der Arenga ausgedrückt ist, zu Zeiten des Kaisers Ludwig und des Erzbischofs Willibert<sup>69</sup> unter Beihilfe und Zeugnis des Erzkanzlers Eberhard, des Erzkaplans Luitbert und des Vogtes des Ortes Hathebold, des Onkels der Regenbiere<sup>69</sup>.

Die Echtheit dieser Urkunde hat, nachdem sie von Dümmler<sup>62</sup> bezweifelt worden war, Kessel<sup>63</sup> zu verteidigen gesucht. Allerdings vermochte auch er nicht, ihre Echtheit nachzuweisen. Er muß zugeben, daß das heute erhaltene Stück nicht dem 9. Jahrhundert angehört, er betont aber, daß es sich um eine „echte, nur stark überarbeitete Vorlage späterer Zeit, die jedoch über das Jahr 950 nicht hinausgeht“<sup>64</sup>, handelt. Dieser Ansicht schließt sich Schmithals<sup>65</sup> an, während Parisot sie als ein Erzeugnis vom Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts ansieht<sup>66</sup>, und Johanna Heineken<sup>67</sup> aus äußeren und inneren Merkmalen das Stück als

<sup>62</sup> Darüber s. S. 63.

<sup>63</sup> „gubernante Luthuigo imperatore augusto et ecclesiae dei coloniensi . . . presidente Guilliberto archiepiscopo“.

<sup>64</sup> „sub testimonio et auxilio archicancellarii Everhardi nec non archicapellani Luitberti atque advocati huius prescripti (sic) loci Hatheboldi patruelis nostri“.

<sup>65</sup> a. a. O., S. 369, Anm. 1. An dieser Stelle spricht D. im Zusammenhang mit der Stiftung von Essen nur von der „Schenkungsurkunde der Regenbiere“. Es ist nicht klar, ob er sie überhaupt auf Gerresheim bezieht. Den Namen „Gerresheim“ erwähnt Dümmler jedenfalls nicht.

<sup>66</sup> a. a. O., S. 71 ff.

<sup>67</sup> a. a. O., S. 72.

<sup>68</sup> AHVNrH 84, S. 165.

<sup>69</sup> a. a. O., S. 406, Anm. 3.

<sup>70</sup> a. a. O., S. 45.

ein Erzeugnis späterer Zeit nachweist und seine Entstehung frühestens in das 13. Jahrhundert verlegt.

Weiterhin setzt sich kritisch mit der Urkunde Oppermann auseinander<sup>68</sup>. Er verlegt die Entstehung des Stückes in das 12. Jahrhundert, räumt aber die Existenz eines verlorenen Diploms Ludwigs des Deutschen für das Stift, das der Fälscher zu der angeblichen Urkunde der Regenbiurg umgestaltet haben könnte, ein.

Die Urkunde selbst ist ungesiegelt. Schon bei der ersten Publikation, 1840 durch Lacomblet (UB 1, n. 68), wurde sie als ungesiegelt bezeichnet. Die Angabe Kessels, daß die Urkunde sich durch ein „anhängendes Siegel als ein Erzeugnis des X. Jahrhunderts dokumentiert“<sup>69</sup>, da sich an der Urkunde selbst keinerlei Spuren eines angehängten oder aufgedruckten Siegels finden, ist völlig irrig.

Sie ist auch nicht datiert, daher setzten zunächst an den vorkommenden Namen Versuche zur Datierung und Kritik an. „Wegen der Bezeichnung Ludwigs als Kaiser und Eberhards als Erzkanzler“ bezeichnete Dümmler<sup>70</sup> die Urkunde als „sicher unecht“. Ludwig der Deutsche nennt sich in seinen Urkunden stets König, ebenso Ludwig der Jüngere. Auch der angeführte „archicancellarius Everhardus“ erscheint in den Urkunden Ludwigs des Deutschen stets nur als „cancellarius“. Als Kanzler erscheint Eberhard unter Ludwig dem Jüngeren nur noch einmal, und zwar in einer Urkunde von 877, Mrz. 15 aus Trebur für das Kloster Inden<sup>71</sup>, zusammen mit dem Erzkaplan Luitbert in der Rekognition.

Der angeführte Erzkaplan Luitbert erscheint in den Urkunden Ludwigs des Deutschen von 870—876 und in den Urkunden Ludwigs des Jüngeren von 877—882 als Erzkaplan. Er erscheint also, was die Datierung der Urkunde angeht, am ehesten unverdächtig. Wenn man nun mit Oppermann ein verlorenes Diplom Ludwigs des Deutschen für Gerresheim annimmt, das von dem Fälscher zu der angeblichen Urkunde der Regenbiurg umgestaltet worden ist, wobei die o. a. Fehler sich eingeschlichen haben könnten, so ergibt sich aus den Zeiten des Kanzlers Eberhard und des Erzkaplans Luitbert als Zeitraum, in dem die angenommene Urkunde Ludwigs des Deutschen oder des Jüngeren entstanden sein kann, die Zeit bis März 877. Diese Zeitangaben entsprechen der Angabe, daß die Urkunde z. Zt. des Erzbischofs Willibert von Köln ausgefertigt sei, denn Willibert regierte von

<sup>68</sup> a. a. O., S. 72 ff.

<sup>69</sup> a. a. O., S. 73, außerdem S. 112, wo er sogar das spätere Stiftssiegel in einer Abbildung bringt und es als das an der Urkunde n. 1 anhängende Siegel bezeichnet. Abb. dieses Siegels auch bei Ewald, Rhein. Siegel 4, Tafel 5, n. 8.

<sup>70</sup> a. a. O., S. 369, Anm. 1.

<sup>71</sup> D. L. d. J., n. 5.

870 bis 889, wenn er auch erst 874 das Pallium erhielt<sup>72</sup>. Muß dem Schreiber der Urkunde aber unbedingt ein Diplom für Gerresheim vorgelegen haben? Es ist denkbar, daß er ein vielleicht echtes Diplom eines Ludwig in Händen gehabt hat, das aber nicht für Gerresheim bestimmt war, sondern in der Nachbarschaft aufbewahrt wurde. In Frage kämen hierfür vielleicht Diplome Ludwigs des Jüngeren für Werden oder Kaiserswerth<sup>73</sup>. Eine merkliche Übereinstimmung in Teilen des Textes dieser beiden Diplome mit der Urk. n. 1 ist jedoch nicht festzustellen, so daß sich von ihnen her kein Zugang zu unserer Urkunde bietet.

Aber mit Oppermann ein verlorenes Diplom für Gerresheim anzunehmen, ist nicht unbedingt nötig. Oppermann war wohl durch die in der Urkunde vorkommenden Namen auf den Gedanken an diese Möglichkeit gekommen. Sie bezeichnen jedoch nicht die Aussteller der Urkunde, sondern nur die beim Schenkungsakt der Regenbiurg anwesenden Zeugen. Wenn die Träger dieser Namen aber nur als Zeugen anwesend waren, so erhebt sich die Frage, wie es geschehen konnte, daß die wichtigsten Männer aus der Umgebung des Königs diesem Akt beiwohnen konnten, ohne daß der König selbst die Schenkung bestätigte; auffällig wäre dann auch, daß Luitbert als Zeuge nicht Erzbischof von Mainz, sondern Erzkaplan genannt wird. Wenn Kanzler und Erzkaplan anwesend waren, war der König wohl nicht weit entfernt, und Regenbiurg hätte doch wahrscheinlich sich ihre Schenkung vom Könige selbst bestätigen lassen.

Gegen die Echtheit läßt sich aber noch eine ganze Reihe anderer Gründe anführen, die alle auf eine weit spätere Ausfertigung hinweisen und hier zusammenfassend angeführt sein mögen.

Johanna Heineken<sup>74</sup> läßt zwar als schwache Andeutungen, die eine Vorlage vermuten lassen, gelten: 1. die Erwähnung des Hathebold, des patruelis der Äbtissin, weil bei einer freien Erfindung die Beziehung auf den Vater oder einen Bruder der Äbtissin näher gelegen hätte, 2. die Bezeichnung der Äbtissin als „indigna Christi famula atque militis Gerici filia“, weil diese Bezeichnung schlecht zum Begriff einer Äbtissin im 13. Jahrhundert passe, wobei sie aber hinzufügt, daß die Erwähnung des „miles“ wiederum für das 9. Jahrhundert undenkbar sei.

Neben diesen beiden Andeutungen also, die sie gelten lassen will, von denen aber eine auf sehr schwachen Füßen steht, findet sie in äußeren Merkmalen, im Schriftbild, viele Hinweise auf eine Entstehung in späterer Zeit. Neben der sehr ungelenten Schrift sind es besonders charakteristische Buchstabenformen, Ab-

<sup>72</sup> MG Epp 6, S. 25, n. 12 und 13.

<sup>73</sup> D. L. d. J., n. 7 und 6.

<sup>74</sup> a. a. O., S. 46.



kürzungen und Zeichen, die stark auf eine spätere Entstehungszeit hinweisen.

Außer auf äußere Merkmale, die für ihn auch ein Hinweis auf das 12. Jahrhundert als Entstehungszeit sind, stützt sich Oppermann<sup>75</sup> auch auf stilkritische Argumente. Er findet im Kontext eine Verwandtschaft im Diktat zwischen dieser Urkunde und der angeblichen Konzilsurkunde des Erzbischofs Willibert vom 27. Sept. 870, welche nur in Kopien des 17. Jahrhunderts überliefert ist<sup>76</sup>, und in der Pönformel Ähnlichkeit mit Urkunden des Erzbischofs Friedrich I. aus den Jahren 1123 bis 1126. Die Konzilsurkunde ist von Kallen<sup>77</sup>, zusammen mit dem Nachweis, daß die Synode nicht 873 sondern 870 stattgefunden hat, als Fälschung nachgewiesen worden, die er frühestens an das Ende des 11., mit größerer Wahrscheinlichkeit an den Anfang des 12. Jahrhunderts verlegt und in der Stiftskanzlei St. Kunibert entstanden sein läßt. Für Kallen steht auch fest, daß die „Nebenurkunden“ der Synode, darunter Regenbiergs Stiftungsurkunde, Fälschungen sind.

Was die Pönformel angeht, so ist sie durch die Namen Abiron, Dathan und Juda charakterisiert. Diese drei Namen in einer Pönformel von Diplomen oder rheinischen Urkunden sind sehr selten. In einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln von 1124<sup>78</sup> und in einer Urkunde Brunos II. von Köln von 1134<sup>79</sup> sind sie zu finden, und außerdem in Fälschungen von Urkunden Karls des Großen, deren Entstehung in die Zeit vor 1146, bzw. an das Ende des 11. Jahrhunderts verlegt wird<sup>80</sup>. Der Name Judas allein in der Pönformel erscheint in Königsdiplomen seit der Mitte des 10. Jahrhunderts<sup>81</sup>, während Dathan und Abiron, von einer Ausnahme<sup>82</sup> abgesehen, erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts erscheinen<sup>83</sup>. Auch die Pönformel enthält also sehr bestimmte Hinweise auf die Zeit der möglichen Entstehung dieser Urkunde zu Anfang des 12. Jahrhunderts.

Eine Besonderheit ist es ferner, daß in dieser, in subjektiver Form abgefaßten Urkunde Singular und Plural nebeneinander stehen. Während in der Zeit, in der die Urkunde entstanden sein will, die Urkunden von einzelnen „Privatpersonen“<sup>84</sup>,

<sup>75</sup> a. a. O., S. 72 ff.

<sup>76</sup> vgl. Kallen, Die angebliche Kölner Synode von 873, S. 103 ff.

<sup>77</sup> a. a. O., S. 117.

<sup>78</sup> Lac. UB 1, n. 299.

<sup>79</sup> Lac. UB 1, n. 319.

<sup>80</sup> D K. d. Gr., n. 239 und 251.

<sup>81</sup> D O I, n. 144 (952) zum ersten Male.

<sup>82</sup> Lac. UB 1, n. 147 (1015).

<sup>83</sup> Lac. UB 1, n. 435 (1170), 470 (1179), 487 (1183), 508 (1188).

<sup>84</sup> Ich verstehe hier unter „Privaturkunden“ nur solche von „Privatpersonen“, nicht die eine Zwischenstellung einnehmenden Urkunden von Bischöfen.

wie Regenbierg eine war, im Singular abgefaßt sind und i. a. lediglich in der Datumzeile eine Angabe des Herrschers mit der Jahreszahl seiner Regierung enthalten<sup>85</sup>, wechselt in dieser Urkunde die Zahl der redenden Person. Sie beginnt, ohne daß ein „ego“ hinzugefügt ist, im Singular, bis die Aufzählung der einzelnen Kirchen einsetzt. Der Teil der Narratio, der die Angabe des Verwendungszweckes der Einkünfte der einzelnen Kirchen enthält, beginnt mit der formelhaften Wendung „notum autem facere cupimus“, die dem Schreiber oder Diktator vielleicht so geläufig war, daß er sie unbedacht hineinbrachte, ohne Rücksicht auf den im Singular begonnenen Anfang der Urkunde. Die eingeschobene Bemerkung über die Kirche und die Hälfte des Zehnten zu Pier, die Regenbierg sich selbst zurückbehält, ist wieder im Singular abgefaßt, und der letzte Teil der Urkunde, der die Unverletzlichkeit der Schenkung gewährleisten soll, zeigt Singular und Plural in buntem Wechsel.

Auf die Uneinheitlichkeit des Stiles soll weiter unten noch zurückgegriffen werden, zunächst ist festzuhalten, daß allein schon das Vorkommen des subjektiven Plurals in dieser von einer Person ausgestellten „Privaturkunde“, der regelmäßig erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts auftritt<sup>86</sup>, als ein Hinweis auf eine spätere Entstehung der Urkunde anzusehen ist.

Die Datierung der Urkunde in der Literatur stützt sich auf die Worte „coram archiepiscopo Guilliberto nec non et principibus quam multis atque laicis“. Lacomblet hat ihre Entstehung daher auf die Kölner Provinzialsynode, die er wegen der Indiktion VII auf 874 datiert, verlegt<sup>87</sup>. Kessel setzt das Datum der Synode auf den 27. Sept. 873<sup>88</sup> und datiert unsere Urkunde entsprechend. Kallen wies den 26. Sept. 870 als wahrscheinliches Datum der Synode nach, womit bei der Annahme einer verlorenen Vorlage deren Entstehung auf dieses Datum zu verlegen wäre.

Zusammenfassend kann also über die angeblich älteste Urkunde für Gerresheim vorläufig gesagt werden: Sie ist undatiert und ungesiegelt, sie erwähnt fälschlich Ludwig den Deutschen als Kaiser und den Kanzler Eberhard als „archicancellarius“. Sie weicht durch den Stil und das Fehlen der Zeugennamen von den anderen Privaturkunden dieser Zeit stark ab. Nach der Schrift, dem Vorkommen des subjektiven Plurals und nach der Form der Pönformel ist die Möglichkeit gegeben, sie an den Anfang des 12., frühestens an das Ende des 11. Jahrhunderts zu verlegen. Als ein Nicht-Original ist sie erwiesen, allenfalls kann als Vorlage eine

<sup>85</sup> z. B. Lac. UB 1, n. 60 (845), 61 (845), 63 (847), 65 (855).

<sup>86</sup> Lac. UB 1, n. 317 (1126—33), 316 (1133), 344 (1141).

<sup>87</sup> UB 1, S. 34, Anm. 1.

<sup>88</sup> a. a. O., S. 74.

Urkunde der Regenbiurg, kein Diplom eines Ludwig angenommen werden.

Die spezielle Aufzählung der Verwendung der Einkünfte der Kirchen und das in der Urkunde nachdrücklich ausgesprochene Verbot, daran etwas zu verändern, erwecken den Verdacht, von einem Fälscher oder einer Fälscherin in dieser Form einer Schenkungsurkunde ausgesprochen zu sein, um den Konventsmitgliedern den ungeschmälernten Genuß ihrer Präbenden zu sichern. Daß hierbei die Form einer uralten Stiftungsurkunde gewählt wurde, ist auf die mittelalterliche Anschauung vom Recht zurückzuführen, nach der Recht immer gutes altes Recht war, also jeder, der ein neuaufkommendes Recht durchsetzen wollte, dies am besten tun konnte, wenn er es als aus Vorzeiten überkommen darstellte<sup>90</sup>.

Oppermann<sup>90</sup> hält die Regenbiurg-Urkunde daher lediglich für das Machwerk eines Fälschers, welcher sich um die ungeschmälernte Erhaltung des für die Präbenden bestimmten Gutes bemühte, und besonders jede Veränderung und Veräußerung desselben von der Zustimmung des gesamten Konventes abhängig machen wollte.

Als ein gewichtiges Mittel im Kampf zwischen der Äbtissin einerseits und der Dechantin und dem Konvent andererseits, welche bestrebt waren, die Stellung der Äbtissin in ihrer Bedeutung zu mindern, wäre also diese Urkunde anzusehen, und ihre Entstehung müßte in eine Zeit zu verlegen sein, in der dieser Gegensatz zum Ausbruch gekommen war. Aber gerade die Teile des Textes, welche nicht die Verwendung der Einkünfte betreffen, sondern die Stiftung als solche, sind im Singular abgefaßt, welcher in Privaturkunden bis in das 12. Jahrhundert hinein üblich war und welcher wohl auch in einer Urkunde des 9. Jahrhunderts angewendet worden wäre. Man darf wohl mit der Möglichkeit rechnen, daß dem Schreiber des heute erhaltenen Stückes, wahrscheinlich im 12. Jahrhundert, eine Aufzeichnung vorgelegen hat, welche nach der Zerstörung von 919 und dem Verlust des Originals der Regenbiurg-Urkunde von älteren Stiftsinsassen angefertigt worden war<sup>91</sup>. Er übernahm dabei Teile des ursprünglichen Textes im Singular und schob das, was ihm am Herzen lag, die Sicherung des Genusses der Präbenden, in der ihm geläufigen Form, im Plural, ein<sup>92</sup>.

<sup>90</sup> vgl. Kern, Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht, HZ 115, bes. § 2, S. 499 ff.

<sup>91</sup> a. a. O., S. 73.

<sup>92</sup> Parisot (a. a. O., S. 406, Anm. 3) hält für möglich, daß das erhaltene Stück als Ersatz für eine verlorene Urkunde ausgefertigt wurde.

<sup>93</sup> Kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit teilte mir Herr Dr. Wisplinghoff freundlicherweise die Ergebnisse seiner Forschungen (s. S. 14 Anm. 2) mit, soweit sie die Regenbiurg-Urkunde betreffen. Er hält aufgrund des paläographischen Befundes das Stück ohne Zweifel für eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die o. a. Kri-

Die Existenz des Stiftes in den Jahren 905/06 ist erwiesen<sup>93</sup>, die gerade behandelten Teile der Regenbiurg-Urkunde, die auf eine verlorene Stiftungsurkunde, vielleicht auf eine nach der Zerstörung angefertigte zweite Ausfertigung, hinweisen, geben die Möglichkeit, die Weihe des Stiftes auf die Zeit der Kölner Synode zu verlegen, seine Gründung also vor das Jahr 870.

Auf den oben angeführten Gegensatz innerhalb des Konventes wird in der weiteren Darstellung der Geschichte von Gerresheim zurückzukommen sein, vorerst sind noch einige andere Punkte aus dem Inhalt der Urkunde zu behandeln, vor allem die Frage nach dem Stifter.

Ritter Gericus wird er genannt. Das ist die latinisierte Form des germanischen Namens Gerrich, der in schriftlichen Quellen seit dem 8. Jahrhundert begegnet<sup>94</sup>. Der Name ist im Mittelalter nicht sehr häufig, es stehen, abgesehen von den Erwähnungen, die Kessel<sup>95</sup> wohl mit Recht auf unseren Gerrich bezieht<sup>96</sup>, die übrigen Erwähnungen von Trägern dieses Namens in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Stifter von Gerresheim und dessen Familie<sup>97</sup>. Offenbar war aber der Name in der Familie erblich und hatte schon vor der Stiftsgründung der Siedlung den Namen gegeben.

Lediglich die Erwähnung eines Gerrich in den Fuldaer Annalen scheint von Bedeutung zu sein, in denen zum 2. Februar 880 von einer Schlacht in Sachsen die Rede ist, in welcher gegen siegreiche Normannen zwei Bischöfe und zwölf Grafen gefallen seien, darunter einer namens Gerrichus<sup>98</sup>. Daß dieser der Stifter von Gerresheim gewesen sei, ist im Stift gegen Ende des 17. Jahrhunderts Lokaltradition gewesen<sup>99</sup>. Jedoch wird Gerrich bereits

terien, die für eine echte Vorlage sprechen könnten, lehnt W. ab, er vermutet, daß die unklaren Anklänge an das Kölner Konzil der Urkunde Altfrieds von Hildesheim für Essen entstammen, daß die Regenbiurg-Urkunde also vielleicht entstand, als Hadwig von Wied zugleich Äbtissin von Essen und Gerresheim war (um 1150).

<sup>93</sup> s. oben S. 15.

<sup>94</sup> Der Name bedeutet „Einer, der reich an Gerem (hasta) ist“, oder „der mit dem Ger stark ist“. (Fürstemann, Altdeutsches Namenbuch 1, 2. Aufl. Bonn 1900, Sp. 584 und 1255).

<sup>95</sup> a. a. O., S. 43—48.

<sup>96</sup> ZBergGV 6, S. 21 (809—827), Lac. UB 1, n. 46 (834), 55 (841).

<sup>97</sup> In den Jahren 772 und 790 in der Lorscher Chronik ein Gerrich als Schenker von Besitzungen an das Kloster Lorsch (Codex Laureshamensis, hrsg. v. K. Glöckner (Arbeiten der hist. Kommission f. d. Volksstaat Hessen), Darmstadt 1929—1936, 1. Bd., S. 380; 3. Bd., S. 240) — 826/27 ein Gericus in den Briefen des Erzbischofs Agohard von Leiden (MG Epp 5, S. 182) — 895 ein Gericus als Zeuge in einer Bonner Urkunde (Levison, Die Bonner Urkk. d. Frühmittelalters (Bonn Jahrb 136/37, 1932, S. 232)) — zwischen 989 und 1007 ein Gericus als Abt von Weißenburg (Annales Weißenburgenses (MG SS rer. germ., 1894, S. 47)).

<sup>98</sup> MG SS rer. germ. (1891), S. 94.

<sup>99</sup> Kessel, a. a. O., S. 144 Anm.

in der Regenbiereg-Urkunde als verstorben bezeichnet. Er wäre wahrscheinlich, wenn er gegen die Heiden gefallen wäre, sogar als Martyrer bezeichnet worden und außerdem wurde das Anniversar des Stifters nicht auch am 2. Februar gefeiert, sondern am 5. November<sup>100</sup>. Es gibt auch keinen Beweis, daß Gerrich ein Graf war, wenn auch Kessel ihn als Gaugrafen im Keldaggau zu erweisen sucht<sup>101</sup>.

Der Stifter von Gerresheim war nicht der in den Fuldaer Annalen genannte Graf, sondern ein fränkischer Edelherr, der besonders am Niederrhein weit zerstreut liegenden Besitz hatte. Wie die Gerresheimer Tradition, er sei Herzog gewesen, zu bewerten ist, sagt schon sein erster Biograph<sup>102</sup>. Was Kessel, der alle Erwähnungen Gerrichs in den Quellen zusammengestellt hat, weiterhin über das Leben dieses Mannes sagt<sup>103</sup>, mag mit den erwähnten Einschränkungen seine Richtigkeit haben. Daß Gerrich eine historische Persönlichkeit ist, ist nicht zu bezweifeln, jedenfalls kann das Gegenteil in keiner Weise bewiesen werden<sup>104</sup>.

Er errichtete seine Stiftung auf seinem Eigengute. Daß in der Urkunde der Regenbiereg nur von der Errichtung eines cenobiums, nicht von der einer Kirche die Rede ist, könnte dahingehend gedeutet werden, daß an der Stelle des späteren Stifts schon eine ältere Kirche bestanden hat, worauf die ursprünglichen Patroninnen (Salvator Maria, Hippolyt) hinweisen<sup>105</sup>. Aber auch diese uralte Kirche, die Kessel<sup>106</sup> auf Suithertus, den ersten Missionar im Bergischen Lande, zurückführen will, müßte auf dem Allodialgut der Familie Gerrich gelegen haben. Die Angaben bei Binterim und Mooren<sup>107</sup> und Oligschläger<sup>108</sup>, der Hof Gerresheim sei ursprünglich ein Königshof gewesen, hat schon Kessel<sup>109</sup> als eine Verwechslung mit Gernsheim am Oberrhein richtiggestellt. Dennoch spricht Kallen<sup>110</sup> wieder von dem „auf Reichsgut errichteten Kloster Gerresheim“.

Sehr auffällig ist nun, daß der Stifter seiner Gründung nur Kirchen geschenkt haben soll. Außer der allgemeinen Angabe, daß „iura mancipiorum“ und „predia“ übertragen worden seien,

<sup>100</sup> Dresen, Mem., S. 177.

<sup>101</sup> a. a. O., S. 43 ff.

<sup>102</sup> Kessel, a. a. O., S. 59 ff.

<sup>103</sup> a. a. O., S. 43—48.

<sup>104</sup> Am Rande sei erwähnt, daß Johann Georg Jacobi im „Almanach der deutschen Museen auf das Jahr 1770“ (S. 248—261) eine phantasievolle historisch wertlose „Legende von dem heiligen Hyppolitus und dem seliggesprochenen Gericus“ veröffentlicht hat.

<sup>105</sup> vgl. S. 48.

<sup>106</sup> a. a. O., S. 15.

<sup>107</sup> Alte und neue Erzdiözese Köln 1, 1. Aufl. (1828), S. 223 — auch in der Neubearbeitung 1, S. 281, Anm.

<sup>108</sup> Bonn Jahrb 5, 1844, S. 240.

<sup>109</sup> a. a. O., S. 47.

<sup>110</sup> a. a. O., S. 113.

werden mit Namen nur die fünf Kirchen genannt. Es müßte sich hier um Eigenkirchen des Edelherrn Gerrich handeln. Daß nur diese Kirchen und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Stift spezialisiert aufgeführt sind, könnte darauf zurückzuführen sein, daß gerade um die Lieferungen dieser Kirchen der Zwist zwischen Abtissin und Kapitel zu der Zeit, als die Urkunde in der überlieferten Form geschrieben wurde, besonders heftig gewesen ist.

Daß diese fünf Kirchen aber schon bei der Dotierung durch die Tochter des Stifters in den Besitz des Stiftes gekommen sind, ist nicht erwiesen. Lediglich in der Regenbiereg-Urkunde werden sie genannt, in der Urk. n. 4 von 922, die den Besitz des neuen Stiftes in Köln aufzählt, erscheint nur die Kirche von Pier. Und gerade von ihr ist ausführlich angegeben, wie sie in den Besitz des Stiftes zu den heiligen 11 000 Jungfrauen gekommen ist! Es heißt von ihr, daß ein Thietbertus testamentarisch zum Seelenheil für sich, seine Eltern und eine Sanktimonialie Luitwiga, von der er diesen Besitz erhalten habe, und deren Eltern, in der Mark oder villa Pier unter anderem eine Kirche übertragen habe<sup>111</sup>. Offenbar ist sie also kein ursprünglicher Gerresheimer Besitz gewesen; oder sollte es sich bei der Übertragung durch Thietbertus um die Kirche zu Pier handeln, die sich Regenbiereg ursprünglich mit der Hälfte des Zehnten vorbehalten hatte?<sup>112</sup> Die Quellen geben keine Möglichkeit, diese Vermutung zu einer Gewißheit zu machen.

Alle übrigen Kirchen zu Linz, Meiderich, Mintard und Sonnborn erscheinen in den Quellen erst wieder zu Anfang des 13. Jahrhunderts, jedoch die Art ihrer Erwähnung deutet darauf hin, daß sie damals schon seit längerer Zeit in engen Beziehungen zum Stift Gerresheim gestanden hatten. Näheres wird dazu im Kapitel über die inkorporierten Kirchen gesagt werden.

Auch über sonstige frühe Besitzungen gibt die Urk. n. 4 keine Auskunft. In ihr werden die Namen von 49 Besitzungen aufgezählt. Von diesen Namen von Ortschaften, Höfen und Bergen begegnet uns außer der bereits erwähnten Kirche zu Pier kein einziger mehr in den Urkunden und Akten des Gerresheimer Stiftes! Es kann sich also unmöglich auch um die Besitzungen handeln, die das Stift Gerresheim bereits vor seiner Zerstörung besessen hat. Erzbischof Hermann I. führte auch, als er die Besitzungen des neuerrichteten Stiftes aufzählte, aus, daß diesem nur<sup>113</sup> die angeführten Besitzungen zuständen. Vielleicht behielt er die Einkünfte und Besitzungen von Gerresheim zurück, um

<sup>111</sup> „tradidit post finem vitae suae quicquid in marca vel villa Pirina ex traditione Luitwigae sanctimonialis feminae sibi traditum esset in suam suorumque parentum et in ipsius . . . feminae, eius patris vel matris elemosinam: id est . . . et ecclesia“.

<sup>112</sup> s. oben S. 27.

mit ihrer Hilfe den Wiederaufbau von Gerresheim durchzuführen. Über die Besitzungen des Stiftes bis zu seiner Zerstörung, insbesondere über die Dotierung durch den Stifter, läßt sich also nichts Genaueres sagen.

Vermutlich hat aber Gerrich seinen ganzen Besitz, besonders den, der in der Umgebung von Gerresheim lag, seiner Stiftung geschenkt. Hierzu ist wohl auch ein großer Teil des heutigen Stadtgebietes von Düsseldorf zu rechnen, wie sich aus der Stadterhebungsurkunde für Düsseldorf von 1288<sup>114</sup> erschließen läßt. Graf Adolf von Berg trug nämlich den Bürgern der Stadt bei der Stadterhebung auf, daß sie keine der Vogtei des Grafen unterworfenen Güter erwerben oder kaufen dürften, und daß sie niemanden, der zur Vogtei des Grafen gehöre, als Mitbürger aufnehmen sollten, es sei denn mit seiner Zustimmung<sup>115</sup>. Die Grafen von Berg hatten als mächtigste Herren am rechten Rheinufer zwischen Sieg und Ruhr allmählich die Vogtämter mehrerer Stifter, darunter auch von Gerresheim<sup>116</sup>, an sich gebracht; und unter diesen der Vogtei des Grafen von Berg unterstehenden Gütern und Leuten im neuen Stadtgebiet sind höchstwahrscheinlich die Besitzungen des Stiftes Gerresheim zu verstehen.

Das Stift Gerresheim wurde also im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts, vor 870, von dem Edelherrn Gerrich für einen Frauenkonvent auf seinem eigenen Grund und Boden erbaut. Seine Tochter Regenbiurg war die erste Äbtissin. Gerrich dotierte seine Stiftung mit seinen Besitzungen, die zum großen Teil in dem Raume zwischen Gerresheim und dem Rheine lagen. Daß schon bei der Gründung des Stiftes auf dem Hofe Gerrichs eine Kirche bestanden hat, ist nicht sicher erwiesen. Wahrscheinlich wurde auf der Provinzialsynode zu Köln im Jahre 870 die Stiftung von Erzbischof Willibert bestätigt. Im zweiten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts, wahrscheinlich 919, wurde das Stift vor heranziehenden Ungarn von den Insassen verlassen und von jenen niedergebrannt und beraubt, wobei Verluste an Toten und Verschleppten entstanden. Ein Teil des Konventes mit einem Priester kehrte sofort nach Gerresheim zurück, während die Mehrzahl der Stiftsangehörigen unter der Äbtissin Lantwind nach Köln floh und dort von Erzbischof Hermann I. in das Kloster zu den heiligen 11 000 Jungfrauen vor den Mauern der Stadt eingewiesen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde mit dem neuen Stift in Köln auch das Stift Gerresheim unter die bischöfliche Jurisdiktion

<sup>113</sup> So möchte ich mit Nachdruck die Worte „nihil magis pertinere quam quae infra scripta sunt loca“ übersetzen.

<sup>114</sup> Lau, a. a. O. 2, n. 12.

<sup>115</sup> „et nulla bona deinceps nostre advocatie attinentia comparare aut emere poterunt . . . nec aliquem hominem nostrum nostre advocatie attinentem . . . in suum collogent coopidanum“.

<sup>116</sup> s. unten das Kapitel über das Vogtamt in Gerresheim, S. 78 ff.

gestellt. Die Reliquien des Stiftspatrons, des Heiligen Hippolyt, wurden von den Flüchtlingen mit nach Köln genommen. Dennoch behielt das Stift den Namen dieses Heiligen als Patron<sup>117</sup>.

Wie dessen Reliquien an den Niederrhein gekommen waren, ist völlig dunkel. Was Kessel<sup>118</sup> über den Erwerb der Gebeine dieses Heiligen durch Gerrich sagt, ist die Darstellung einer Möglichkeit, aber in keiner Weise zu beweisen. Die „fabrikmäßig hergestellte Heiligenlegende“ gerade dieses Heiligen, welche die historische Überlieferung völlig begrub und seine Geschichte „zu einer Geschichte von Erdichtungen und Konfusionen machte“<sup>119</sup>, hatte, indem sie den Kirchenschriftsteller und zeitweiligen Gegenpatron stempelte, zu seiner weit verbreiteten Verehrung verholfen. Nach dem Kölner Festkalender<sup>120</sup> wurde er im Bereich der Erzdiözese stark verehrt und seine Patrozinien finden wir, um nur die im Rheinland und in Westfalen gelegenen Kirchen zu nennen, neben Gerresheim in Herschbach, Troisdorf<sup>121</sup>, Horst und Helden<sup>122</sup> wieder. Die Reliquien scheinen durch Abt Fulrad von St. Denis († 784) von Rom nach St. Pilt im Elsaß gebracht worden zu sein<sup>123</sup>.

Nach der Urkunde n. 4 war die Kirche in Gerresheim ursprünglich dem Erlöser, der Heiligen Maria und dem Heiligen Hippolyt geweiht. Die beiden ersten Patrone sind typisch für die Karolingerzeit, denn in der ersten Periode der Missionierung waren es gerade die allgemein verehrten bedeutenden Heiligen oder der Heiland selbst, denen neuerbaute Kirchen geweiht wurden<sup>124</sup>. Aber da Gerresheim eine Eigenkirche war und die Stifter in der Regel die Patrozinien auf Grund persönlicher Beziehungen zu den betreffenden Heiligen wählten oder weil sie Reliquien von ihnen besaßen<sup>125</sup>, kann angenommen werden, daß Gerrich tatsächlich Reliquien des Heiligen Hippolyt, oder zumindest Teile, die mit diesen in Berührung gekommen waren,

<sup>117</sup> Am 13. August 1953, am Tage des Heiligen Hippolyt, wurden mit Genehmigung des Heiligen Stuhles die Reliquien aus der St. Ursula-Kirche zu Köln in die ehemalige Stiftskirche zu Gerresheim, die heutige Pfarrkirche St. Margareta, nach einer Abwesenheit von über 900 Jahren, zurückgebracht.

<sup>118</sup> a. a. O., S. 106 ff.

<sup>119</sup> Achelis, Hippolytstudien, S. 62.

<sup>120</sup> Zilliken, a. a. O., S. 90 f.

<sup>121</sup> Fabricius, a. a. O., 5. Bd., Registerband, S. 306.

<sup>122</sup> Kampschulte, Westf. Kirchenpatrozinien, S. 138.

<sup>123</sup> AASS, Feb. 3 (17. Feb.), 1658, S. 36 ff. — Kürzlich hat Broel die Geschichte dieses Heiligen zusammenfassend dargestellt. (Rund um den Quadenhof 4, H. 2, S. 5—6.) Er vermutet, daß Gerrich die Reliquien aus dem westfränkischen Raum erworben hat.

<sup>124</sup> Dorn, Beiträge zur Patrozinienforschung, S. 27.

<sup>125</sup> ebda S. 35.

besessen hat. Schon bei Gregor von Tours finden sich Erwähnungen von Laien, die mittelbare, z. T. sogar unmittelbare Reliquien von Heiligen besessen haben<sup>120</sup>. Es ist jedoch völlig ungeklärt, auf welche Weise Gerrich oder einer seiner Vorfahren die Reliquien des Heiligen Hippolyt erworben und an den Niederrhein gebracht hat.

<sup>120</sup> Beissel, Verehrung der Heiligen, S. 17 ff.

## 2. Die Geschichte des Stiftes im 10. bis 12. Jahrhundert

Zur Geschichte des Stiftes in den nächsten drei Jahrhunderten sind die Quellen weiterhin so spärlich, daß auch dieser Zeitraum nur zusammenfassend dargestellt werden kann. Wir haben uns diese Zeit zu denken als eine Zeit des Erstarkens und des Ausbaues, in welcher das Stift wieder eine selbständige Stellung erstrebte.

Das Problem, welches in einer Darstellung der Geschichte dieser Jahrhunderte gelöst werden müßte, ist die Frage nach Art und Dauer der Vereinigung von Gerresheim mit dem St. Ursula-Stift in Köln. Aber die Quellen geben so ungenaue Auskunft, daß auch über diesen Punkt in der Stiftsgeschichte völlige Klarheit nicht gewonnen werden kann. Es scheint aber, als ob die bisher fast allgemein vertretene Ansicht<sup>1</sup> von der engen Verbindung der beiden Stifter und der erst 1398 erfolgten endgültigen Gütertrennung derselben nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die lange Reihe von Besitzungen, die Erzbischof Hermann von Köln 922 dem neuerrichteten Stift bestätigt, umfaßt 49 Namen. Sie weist mit Ausnahme von Pier, wo Gerresheim und St. Ursula gemeinsame Rechte hatten, keinen Namen auf, der sich später in Gerresheimer Besitznachweisen wiederfindet. Der eigentliche Gerresheimer Besitz sollte offenbar dem dortigen Stift vorbehalten bleiben und war unter dem des neugegründeten Stiftes nicht aufgeführt<sup>2</sup>. Und doch scheint es, als ob es St. Ursula gelungen wäre, in der Zeit, als Gerresheim noch schwach war, beträchtliche Teile des Gerresheimer Besitzes an sich zu bringen. Verdächtig sind dabei vor allem Rechte und Ländereien, die in der Umgebung von Gerresheim lagen und im Besitz von St. Ursula

<sup>1</sup> Kessel (a. a. O., S. 134 f.), Harless (ArchGNrh 6, S. 122), Stein (AHVNrh 31, S. 84), Bresslau (MG DD 3, S. 703), Dresen (BtrGNrh 34, S. 156), Dresen (Art. „Gerresheim“ im Lex. f. Theologie und Kirche 4, Sp. 440), neuerdings Schreiber (Vorfranziskanisches Genossenschaftswesen, in: Gemeinschaften des Mittelalters, Ges. Abhandlungen, Bd. 1, S. 428).

<sup>2</sup> vgl. oben S. 35 f.

erscheinen. Vor allem gilt das von der Kirche zu Düsseldorf. Sie wurde 1159 neben anderen dem Stift St. Ursula von Papst Hadrian IV. bestätigt<sup>3</sup>. Als ihre Einkünfte seit 18 Jahren nicht mehr gezahlt worden waren, führte das Stift von 1299 bis 1304 einen Prozeß um sie. Zu dieser Zeit waren im Besitz des Patronats der Graf von Berg und der Herr von Eller. Der Offizial des Domkapitels fällte das Urteil zu Ungunsten des Stiftes, wodurch St. Ursula alle Rechte an dieser Kirche verlor<sup>4</sup>.

Außerdem verzeichnet eine Aufzählung der Gefälle der Äbtissin und des Konventes von St. Ursula, welche durch Äbtissin Benedikta im Jahre 1222 angelegt worden war, solche in Gerresheim<sup>5</sup> und auch aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts sind Aufzeichnungen aus St. Ursula erhalten, nach denen dieses Stift Zehntrechte hatte an Gütern und Höfen u. a. zu Stockum, Gerresheim, zur Straßen, Bilk, Wersten, Bruchhausen, Püddel und Schadelich<sup>6</sup>. Die Lage aller dieser Orte legt es nahe, in ihnen ursprünglichen Gerresheimer Besitz zu sehen. Wenn diese vermutlich alten Gerresheimer Besitzungen 1398 bei der endgültigen Gütertrennung zwischen Äbtissin und Konvent von St. Ursula mit den Gütern der Dechantin wieder an Gerresheim zurückgefallen wären, müßten sie, oder zumindest die eine oder andere von ihnen, doch im 15. Jahrhundert oder später in den Gerresheimer Urkunden oder Akten erscheinen. Ihre Namen finden sich im Gerresheimer Bestande aber nicht, mit Ausnahme des Gutes zu Schadelich, welches aber noch 1461 im Besitze von St. Ursula war. Es wurde nämlich in diesem Jahre mit zwei anderen Gütern von der Äbtissin und dem Kapitel von St. Ursula gegen eine Jahresrente von 6 Goldgulden dem Stift Gerresheim übertragen<sup>7</sup>. Von einer Verwaltung und Nutznießung eines Teiles des Gerresheimer Besitzes durch St. Ursula, dessen man sich in Köln stets bewußt gewesen wäre, kann also keine Rede sein.

Stein<sup>8</sup> und Kessel<sup>9</sup>, welche die Ansicht von der bis 1398 währenden Gütergemeinschaft zum ersten Male vertraten, stützten sich auf die Annahme, daß die jeweilige Dechantin von St. Ursula zugleich Äbtissin in der Kölner „Filiale“ Gerresheim gewesen sei. Von den acht Dechantinnen aber, die sich an St. Ursula zwischen 1176 und 1400 nachweisen lassen<sup>10</sup>, läßt sich keine einzige als Äbtissin in Gerresheim bestimmen. Vielmehr ist es bei sechs von

<sup>3</sup> St. Ursula, Urk. n. 9 — Lac. UB 4, n. 627.

<sup>4</sup> Knipping-Kisky 4, n. 2, 3, 5, 9, 10—13, 15, 17, 18, 22—25; Stift Düsseldorf, Urk. n. 2.

<sup>5</sup> ArchGNrh 3, S. 140 und 142.

<sup>6</sup> St. Ursula, Akten n. 35. 3. Bd.

<sup>7</sup> G., Urk. n. 254, 254a.

<sup>8</sup> a. a. O., S. 85.

<sup>9</sup> a. a. O., S. 136.

<sup>10</sup> St. Ursula Urk. n. 12—14, 36, 41, 48, 62, 63, 67, 75, 78, 79, 83, 89, 90, 93, 118 — vgl. Zündorf, a. a. O., S. 62—64.

ihnen möglich, als gleichzeitige Äbtissin von Gerresheim eine andere Person zu belegen<sup>11</sup>.

Vor allem Katharina von Rennenberg, die Gerresheimer Äbtissin von der Wende zum 15. Jahrhundert, diente Kessel und Stein als Kronzeuge für ihre Ansicht. Sie sollte endgültig als letzte Dechantin in Köln die Verwaltungseinheit der beiden Stifter beendet haben. Sie war zwar gleichzeitig Kanouisse in St. Ursula<sup>12</sup>, aber sie war nicht Dechantin, denn als solche ist aus den Jahren 1391 bis 1398 Irmgard vom Stein bezeugt<sup>13</sup>. Daß Katharina von Rennenberg beide Stellungen inne gehabt habe, müssen Kessel und Stein aus einer Urkunde von 1398<sup>14</sup> verlesen haben, indem sie bei den Worten „Irmgard vame Steyne decana katherina de Rennenbergh Johanna de Seyne canonice . . .“ ganz gegen die Gewohnheit, daß der Titel hinter dem Namen angeführt wird, den Titel „decana“ zu Katharina von Rennenberg, anstatt zu Irmgard vom Stein gezogen haben, wobei sie auch im Text der Urkunde den Plural „canonice“ übersehen haben.

Mit dem Nachweis, daß die Personalunion in der angenommenen Art nicht bestanden hat, fällt die Hauptstütze für die Annahme der Gütergemeinschaft und der gemeinsamen Verwaltung. Auch die Privilegienbestätigungen für St. Ursula durch Johann X. (926)<sup>15</sup> und Hadrian IV. (1159, Mai 23)<sup>16</sup>, von denen letztere die abhängigen Kirchen aufzählt, erwähnen Gerresheim nicht. Da weiterhin die Urkunden aus St. Ursula, die irgendeine Auskunft über die einzelnen Pfründen, besonders die der De-

11 Dechantinnen von St. Ursula		Äbtissinnen in Gerresheim
1269	Sophie (St. Ursula, Urk. n. 36)	Gertrud von Neuenkirchen
1281	Oselia (St. Ursula, Urk. n. 39)	
1306	Gertrud (St. Ursula, Urk. n. 48)	Christina
1321—24	Aleidis von Virneburg (St. Ursula, Urk. n. 62, 63)	Kunigunde von Berg
1333—65	Kath. von Neuenahr (St. Ursula, Urk. n. 75, 78, 79, 83, 85, 89, 90, 93, 96)	Ida von Waldeck
1391	Irmgard vom Stein (St. Ursula, Urk. n. 118)	Katharina von Rennenberg

(Die Belege für die Gerresheimer Äbtissinnen s. S. 83 ff.)

<sup>12</sup> St. Ursula, Urk. n. 123.

<sup>13</sup> St. Ursula, Urk. n. 418; Zündorf, a. a. O., S. 60.

<sup>14</sup> St. Ursula, Urk. n. 123.

<sup>15</sup> Paris, Bibl. Nat. 9285 n. 1.

<sup>16</sup> St. Ursula, Urk. n. 9 — Lac. UB 4, n. 627.

chantin geben<sup>17</sup>, sowie die zahlreichen Urkunden, die während des langwierigen Streites, der der Gütertrennung vorausging, ausgestellt wurden<sup>18</sup>, nicht den geringsten Hinweis auf die „Filiale Gerresheim“ enthalten, ist es wohl gesichert, daß im Mittelalter weder Personalunion der Äbtissinnen noch Verwaltungseinheit zwischen St. Ursula und Gerresheim bestanden haben. Auch kann Kessel nicht zugestimmt werden, wenn er behauptet, Gerresheim habe im 14. Jahrhundert für St. Ursula im Bergischen Land und St. Ursula für Gerresheim im Köln-Bonner Raum die Gefälle kassiert<sup>19</sup>. Die heute erhaltenen Urkunden- und Aktenbestände beider Stifter bieten hierfür keinen Anhalt.

In den folgenden Abschnitten wird außerdem immer wieder auf einzelne Nachrichten hingewiesen werden, die darauf schließen lassen, daß bereits im 10. Jahrhundert das Stift Gerresheim seine Selbständigkeit wieder erlangt hat.

Zu Anfang des 10. Jahrhunderts, als ein Teil des Gerresheimer Konventes St. Ursula zu einer schnellen Blüte führte, war die Abhängigkeit Gerresheims, die besonders wirtschaftlich noch längere Zeit bestanden haben mag, wohl noch ziemlich weitgehend. Aus der Geschichte des St. Ursula-Stiftes sind aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts mehrere Schenkungen und Übertragungen bekannt<sup>20</sup>, während sich die nächste Erwähnung des Stiftes Gerresheim erst im Jahre 950 findet. In diesem Jahre schenkte Erzbischof Wichfried von Köln den Ort Hubbelrath mit der dortigen Kapelle den Stiftern Gerresheim und St. Ursula<sup>21</sup>. Gerresheim wird in dieser Urkunde ausdrücklich das ärmere der beiden genannt<sup>22</sup> und erhält den Hof und die Kapelle zu alleiniger Nutznießung. Diese Urkunde spricht in der Mitte des 10. Jahrhunderts von zwei Konventen und von einer getrennten Verwaltung des Vermögens der beiden Stifter. Hier haben wir also den ersten Hinweis darauf, daß das Gerresheimer Haus um diese Zeit bereits nicht mehr nur eine Filiale des Kölner Stiftes war.

Nach weiteren 20 Jahren, im Jahre 970, war der Neuaufbau von Stiftsgebäuden und Kirche in Gerresheim vollendet. Erzbischof Gero von Köln weihte sie in diesem Jahre neu<sup>23</sup>. Von einer Vorsteherin des Konventes in Gerresheim, einer Äbtissin, Pröpstin oder Dechantin, verlautet in der Urkunde nichts, aber wenn die Äbtissin von St. Ursula damals noch zugleich Äbtissin

<sup>17</sup> Pfarr-Archiv St. Ursula, Urk. n. 5 (1174); St. Ursula, Urk. n. 14 (1202), 15 (1204).

<sup>18</sup> HUA, Urk. n. 2685a, 5687a, 5918a, 5956a, 6496a, 6971a, 7399a, 7538a, 7564a, 7573\* (1371—1407). — St. Ursula, Urk. n. 125 (1398). — Pfarr-Archiv St. Ursula, Urk. n. 32 (1396).

<sup>19</sup> a. a. O., S. 134 f.

<sup>20</sup> St. Ursula, Urk. n. 3 und 4 — Lac. UB 1, n. 94 und 4, n. 604.

<sup>21</sup> Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 1, S. 464.

<sup>22</sup> „ubi paupertas tenetur constrictior“.

<sup>23</sup> G., Urk. n. 4 — Lac. UB 1, n. 111.

in Gerresheim gewesen wäre, hätte der Kölner Erzbischof dies wohl zum Ausdruck gebracht. Ob der Bau des 10. Jahrhunderts der unmittelbare Vorgänger der wahrscheinlich 1236 vollendeten, heute noch als Pfarrkirche St. Margareta erhaltenen Stiftskirche gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. Worauf sich Clemen, nachdem er einen zweimaligen Kirchenneubau nach zweimaliger Zerstörung angenommen hat, stützt, indem er von dem Neubau zu Beginn des 13. Jahrhunderts als einem vierten Bau spricht<sup>24</sup>, ist mir unbekannt. Die schriftlichen Quellen sagen darüber nichts aus.

Der Neubau von 970 weist auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage hin. Gerresheim liegt dort, wo drei uralte Straßen zusammenstoßen: die, welche von Neuß über den Rhein kommt, die von Köln über Hilden herführt, und die, welche als Fortsetzung beider von Gerresheim aus nach Ratingen, Essen und weiter in den sächsischen Raum führt<sup>25</sup>. In der Mitte des 10. Jahrhunderts wurde das Rheinland aus einem Grenz- und Aufmarschgebiet zu einem Durchgangsland, zu einem „Bindeglied zwischen Osten und Westen, Vermittler des romanischen Kulturgutes für die rechtsrheinischen Germanen“<sup>26</sup>. Der damit zusammenhängende Aufschwung des Verkehrs in das Heimatland der neuen Herrscher, nach Sachsen, wird wohl auch der Niederlassung in Gerresheim zugute gekommen sein.

Im Zusammenhang damit geschah es wohl, daß das Stift sich 977 von Otto II. das Recht erneuern ließ, in Gerresheim den Zoll zu erheben<sup>27</sup>.

Sehr dürftig sind dann die Nachrichten im 11. und 12. Jahrhundert. Es darf aber für diesen Zeitraum der weitere Ausbau des Stiftes angenommen werden, denn das erhaltene Heberegister der Äbtissin Guda aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts zeigt bereits ein ausgedehntes und durchorganisiertes System von Besetzungen und Einkünften<sup>28</sup>.

In der Mitte des 11. Jahrhunderts finden wir nun das Stift eng mit dem mächtigen und reichen Stift Essen verbunden. Die Äbtissin von Essen, Theophanu, eine Enkelin des Kaisers Otto II., hat nämlich auch die Leitung des Gerresheimer Hauses inne gehabt. In dem Gerresheimer Evangeliar aus dem 11. Jahrhundert ist eine Urkunde dieser Äbtissin in Abschrift überliefert<sup>29</sup>, durch welche sie die Aufwendungen für die Kleidung der Kanonissen vermehrt und anordnet, daß von dem von ihr angesetzten Betrage

<sup>24</sup> a. a. O., S. 94.

<sup>25</sup> Schneider, BtrGNrh 4, S. 3.

<sup>26</sup> Helene Wieruszowski, Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (300—1500) (Bonn Jahrb 131, 1926, S. 114—153), S. 135.

<sup>27</sup> vgl. S. 14. — Über die wirtschaftliche Bedeutung dieses Rechtes s. S. 104 ff.

<sup>28</sup> s. S. 60, Anm. 15.

<sup>29</sup> Pfarrarchiv Gerresheim, fol. 129r.

von 8 Solidi der Überschuß für die Beschaffung von Fischspeisen an den Sonntagen der Fastenzeit verwendet werden sollte<sup>30</sup>. Wenn auch Theophanu in dieser Urkunde nicht als „abbatissa de Gerresheim“, sondern nur als „mater nostra“ bezeichnet wird, kann sie wohl doch als Äbtissin von Gerresheim angesehen werden, denn auch in ihrem Testament hat sie neben Essen und Rellinghausen, dem Tochterstift von Essen, das Stift Gerresheim bedacht<sup>31</sup>. Diese Annahme findet noch eine gewisse Bestätigung darin, daß die Memorienbücher von Essen und Gerresheim übereinstimmend den 5. März als ihren Todestag angeben<sup>32</sup>.

Es kann also als sicher angenommen werden, daß die hochadelige Dame auch dem Gerresheimer Stift vorgestanden hat. Ob sie nun in Personalunion zugleich Äbtissin beider Stifter war, oder nacheinander erst dem einen, dann dem anderen Institut vorgestanden hat, läßt sich nicht sagen. Die Hildesheimer Annalen bringen zum Jahre 1039 die Angabe, daß sie die Abtei Essen erhalten habe<sup>33</sup>, und die Diplome Heinrichs III., in denen sie in den Jahren 1041 und 1051 erwähnt wird<sup>34</sup>, sprechen von ihr nur als der Essener Äbtissin. Wir sind bezüglich der Einzelheiten fast ganz auf Vermutungen angewiesen; daß diese Enkelin der Ottonen aber ihre starke Hand auch über Gerresheim gehalten hat, darf als sicher gelten.

Durch den Nachweis, daß zeitweise auch die Äbtissin von Essen über Gerresheim geherrscht hat, ist Steins Vermutung von der ständigen Personalunion zwischen Gerresheim und St. Ursula weiterhin entkräftet, denn von einer doppelten Personalunion oder von Beziehungen zwischen Essen und St. Ursula, die diese Vermutung rechtfertigen könnten, ist gar nichts bekannt. Eher könnte eine Anlehnung des noch schwachen Gerresheimer Stiftes an das reichste Haus in der Nachbarschaft vermutet werden, die vielleicht vom Konvent durch die Wahl der Essener Äbtissin zur eigenen Leiterin bewußt herbeigeführt worden ist. Es sind nämlich gerade die Sächsischen Könige Otto II. und Heinrich II., von denen bekannt ist, daß sie das Essener Haus besonders förderten, welche dem Stift Gerresheim das Recht der Zollerhebung erneuerten.

Die Personalunion zwischen Essen und Gerresheim bestand aber nicht lange. Obwohl nämlich auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Äbtissin Hadwig von Wied in den Urkunden von Essen und Gerresheim erscheint, finden sich in der Zeit zwischen diesen beiden Essener Äbtissinnen wieder Mechthild und Heizecka als gemeinsame Äbtissinnen für Gerresheim und

<sup>30</sup> Druck: MschrGWestd 3, S. 263.

<sup>31</sup> Lac. UB I, n. 190.

<sup>32</sup> Dresen, Memorien, S. 166 und Ribbeck, Essener Nekrologium, S. 71.

<sup>33</sup> SS rer. germ. (1878), S. 44.

<sup>34</sup> D H III., n. 82 und 272.

St. Ursula, von denen Mechthild aber als Gerresheimer Äbtissin durchaus fraglich ist. Ihre einzige urkundliche Erwähnung erfolgt 1080 als Äbtissin von St. Ursula<sup>35</sup>. Daß sie auch Äbtissin von Gerresheim gewesen ist, kann lediglich daraus geschlossen werden, daß das Memorienverzeichnis von Gerresheim<sup>36</sup> in Übereinstimmung mit den Akten von St. Ursula<sup>37</sup> den 2. Oktober als ihren Todestag nennt. Dieser Schluß ist aber nicht unbedingt zwingend, denn im Gerresheimer Necrologium erscheint zum 2. Oktober lediglich die Angabe: „O. Mettildis abbatissa“ ohne weiteren Zusatz. 26 Äbtissinnen sind auf diese lakonische Weise in dem Verzeichnis aufgeführt, und es handelt sich bei ihnen zweifellos nicht nur um Äbtissinnen von Gerresheim. So ist z. B. die Äbtissin Geva von St. Cäcilia in Köln (1264—1272) in dieser Gerresheimer Liste auch nur als Geva abbatissa bezeichnet (zum 7. Januar). Es ist also nicht sicher, daß Mechthild auch Äbtissin von Gerresheim gewesen ist.

Auch die zweite der beiden, Heizzeka, wird in Urkunden nur einmal (1107) erwähnt<sup>38</sup>. Aber die Art ihrer Erwähnung: „impe- trante Heizzeda in Gerichesheim et apud sanctas virgines Coloniae tunc temporis abbatissa“, daß nämlich hierbei Gerresheim zuerst genannt ist, sowie der Zusatz „tunc temporis“ lassen vermuten, daß sie die eigentliche Leiterin von Gerresheim war und nur vorübergehend auch dem Kölner Stift vorgestanden hat. Das Totenbuch von Xanten<sup>39</sup>, dessen Angabe im Datum mit der im Gerresheimer Necrologium übereinstimmt, „gestorben am 17. Juli“, nennt sie auch nur „abbatissa in Gerikesheim“.

Nach der Erwähnung der Äbtissin Heizzeka schweigen die Quellen zur Gerresheimer Geschichte wieder bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Aber neben den engen Beziehungen zu den Nachbarstiftern, worüber die wenigen Quellen Auskunft geben, müssen sie bei dem völligen Fehlen ausführlicherer Nachrichten uns auch dazu dienen, weitere Auskunft über die Geschichte des Stiftes mehr im allgemeinen zu erlangen.

Bereits vor der Einäscherung durch die Ungarn 919 waren dem Stift außer dem ursprünglichen Dotationsgut des Stifters Gerrich weitere Schenkungen gemacht worden. Es heißt in der Urk. n. 4, daß die Gerresheimer Flüchtlinge dem Erzbischof von Köln auch übertragen hätten, was „post eius (i. e. Geric) obitum ab aliis religiosis viris sive feminis traditum fuisset“. Über die

<sup>35</sup> St. Ursula, Urk. n. 6 — Lac. UB 1, n. 230.

<sup>36</sup> Dresen, Memorien, S. 175.

<sup>37</sup> ArchGNrh 3, S. 141.

<sup>38</sup> G., Urk. n. 7 — Lac. UB 1, n. 267.

<sup>39</sup> Universitätsbibliothek Münster, Hs 209/101. — Diese Angabe verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Oediger in Düsseldorf.

Größe und die Art dieser Schenkungen ist nichts bekannt. Die weiteren wenigen Nachrichten sprechen im einzelnen nur von der Unterstellung von Wachzinspflichtigen unter das Stift. Näheres über die Bedeutung dieser letztgenannten Einrichtung und ihren Umfang im Stift Gerresheim wird im Abschnitt über die wirtschaftlichen Verhältnisse gesagt werden.

Für die Verwaltung ihres Besitzes und als Vertretung nach außen in weltlichen Händeln bedurften die Kanonissen, wie alle geistlichen Institutionen, eines Vogtes<sup>40</sup>. Bei Eigenkirchen übten ursprünglich meist die „Herren“ der Kirchen das Amt selbst aus. Daher ist anzunehmen, daß bei der Gründung des Stiftes Gerrich selbst der Vogt seiner Stiftung war, und daß nach seinem Tode das Amt an seinen Bruder Hathebold übergegangen ist<sup>41</sup>. Einen Sohn besaß Gerrich offenbar nicht mehr, wir müssen also annehmen, daß seine im Memorienverzeichnis genannten Söhne Ripinus, Konrad und der „puer“ Konrad bereits vor ihrem Vater verstorben waren<sup>42</sup>. Ob Ewerwin, der 922 als Vogt erwähnt wird und als Bruder der Äbtissin Lantswind auch in den Urkunden von 905/06 und 912 erscheint, der also wohl der Nachfolger Hathebolds als Vogt war, auch noch der Familie des Stifters angehörte, läßt sich nicht feststellen. Überhaupt geben die Quellen über die frühe Entwicklung dieses Amtes in Gerresheim nur geringe Auskunft. So ist auch unbekannt, welchen Kreisen die Vögte im 10. und 11. Jahrhundert angehört haben. Sicher ist nur, daß, wie bei vielen anderen geistlichen Instituten, so auch in Gerresheim, der Vogt zu einer mächtigen und sehr einflussreichen Persönlichkeit wurde, was im Zusammenhang stand mit der Vergrößerung des Stiftsbesitzes und der Übertragung von Hoheitsrechten an ihn. Aus den ursprünglichen Schutzherrn, Schirmvögten, des Stiftes wurden allmählich seine Unterdrücker, welche immer mehr nach Selbständigkeit strebten und auch Güter des Stiftes an sich zu bringen suchten. Im 11. Jahrhundert wurde über das Recht des Stiftes schmälernde Maßnahmen der Vögte geklagt, woraufhin 1107 Erzbischof Friedrich I. von Köln eine Untersuchung durchführte und die Rechte und Gefälle des Gerresheimer Vogtes neu ordnete<sup>43</sup>. Hier mögen diese allgemeinen Hinweise genügen, eingehender und im Zusammenhang soll weiter unten über die Entwicklung des Vogtantes und des Gerichtswesens im Stift gehandelt werden.

<sup>40</sup> Waitz, Dte. Verfassungsgeschichte 4, 2. Aufl., S. 464.

<sup>41</sup> s. S. 27, Anm. 61. — Beispiele dafür, daß die Gründer die Vogtei über ihre Stiftung sich oder ihrer Familie vorbehalten, bei Waas, Vogtei und Bede 1, S. 33 ff.

<sup>42</sup> Dresen, Memorien, S. 166 und 177.

<sup>43</sup> „ius ecclesie s. Geric, quod sub manu advocatorum dntissime laboraverat, reformare cupiens“ sagt der Erzbischof in G., Urk. n. 7 — Lac. UB 1, n. 267.



Es gibt nur ein Ereignis der Stiftsgeschichte aus diesen Jahrhunderten, über das wir eingehend unterrichtet sind, das ist eine Äbtissinnen-Doppelwahl von etwa 1200. Zwei Briefe von Papst Innocenz III. berichten eingehend über die Vorgänge, die zu einem kanonischen Prozeß am Apostolischen Stuhl und zu mehreren Romreisen der Vertreter der beiden Kandidatinnen führten<sup>44</sup>. 12 Kanonissen hatten Gertrud gewählt, 5 Kanonissen — an einer anderen Stelle seines Briefes<sup>45</sup> und in seinem Schreiben von 1202 spricht Innocenz von 7 Kanonissen — und 6 Kanoniker dagegen Guda. Die Mehrheit hatte sich also für Gertrud entschieden. Guda hatte sich dieser aber nicht gefügt, offenbar weil sie Unterstützung im Bergischen Grafenhaus gefunden hatte, welches wohl zu der damaligen Zeit schon das Vogtamt in Gerresheim an sich gebracht hatte. So appellierten beide Kandidatinnen an den Papst und versicherten, sein Urteil anerkennen zu wollen. Es gelang dem Vertreter der Guda aber, heimlich ein päpstliches Schreiben an die Äbte von Altenberg und Kamp und an den Propst von St. Gereon als delegierte Richter zu erwirken, daß diese den Fall entscheiden sollten. Aber ehe diese Männer etwas unternehmen konnten, kam auch der Bote der Gertrud von Rom zurück mit einem Brief an den Dechanten und den Scholaster vom Dom und an den Dechanten von St. Gereon, in welchem das erste Schreiben, soweit es ungünstig für Gertrud lautete, als erschlichen widerrufen wurde. Nun zweifelte Guda mit ihrer Partei wieder dieses Schreiben an und forderte, daß es an den Apostolischen Stuhl zurückgeschickt werden sollte. Jedoch die letztgenannten Richter gingen darauf nicht ein und bestätigten Gertrud als die von der Mehrheit rechtmäßig gewählte Äbtissin, wobei sie Guda mit ihrem Anhang exkommunizierten.

Es gelang letzterer aber doch, den Nuntius der Gertrud zu gewinnen, daß er sich damit einverstanden erklärte, die Angelegenheit noch einmal neu zu bestimmenden Richtern vorzulegen. Guda erwirkte also erneut ein päpstliches Schreiben, nun an den Erzbischof von Köln, den Propst von St. Georg und den Dechanten von Xanten, welche, wiederum als „iudices delegati“, die strittige Wahl untersuchen sollten. Sie setzten nun Guda wieder ein, mit der Begründung, daß Gertrud von den weniger würdigen Kapitelsmitgliedern gewählt worden sei.

Die Nominierung gerade dieser Männer ist es, die die oben angeführte Vermutung nahelegt, daß Guda Hilfe im Bergischen Hause gefunden habe. Denn der damalige Erzbischof von Köln war Adolf von Altena, der Enkel des Grafen Adolf IV. von Berg, und bei dem Propst von St. Georg handelt es sich um den Vetter

<sup>44</sup> Reg. Innocenz' III. 3, 54 und 5, 71 — Migne, patrologia latina 214, c. 940 ff. und 1044 ff.

<sup>45</sup> Migne, a. a. O. 214, c. 942.

des Erzbischofs, den späteren Erzbischof Engelbert den Heiligen. Es ist durchaus begreiflich, daß Gertrud diese beiden ablehnte, wobei sie Engelbert außerdem mit Recht vorwarf, daß er das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht habe, und dem Dechant von Xanten, daß er ein Blutsverwandter der Guda sei.

Auf Grund dieses Protestes beauftragte Innocenz III. am 6. Februar 1200 den Abt von Steinfeld, den Propst von St. Severin und den Prior von Meer als neueingesetzte delegierte Richter, die Angaben beider Parteien zu untersuchen, zu versuchen, sie zu einigen, oder falls sie das nicht vermöchten, die Akten nach Rom zu senden.

Eine Einigung kam offenbar nicht zustande, denn am 26. Juni 1202 traf der Papst selbst die Entscheidung, indem er den Domdechanten, den Propst von Bonn und den Prior von Heisterbach beauftragte, die rechtmäßig gewählte Gertrud als Äbtissin einzusetzen, obwohl, wie er hinzufügte, viele angesehenen Personen sich für Guda ausgesprochen hätten.

Das Innocenz III. sich nicht für die vom Kölner Erzbischof geförderte Kandidatin entschied, mag seinen Grund darin haben, daß im Laufe des Jahres 1201 Adolf von Altena, der bis dahin der Hauptanhänger des von Innocenz unterstützten Deutschen Königs Otto IV. gewesen war, in seiner Haltung schwankend und undurchsichtig geworden war<sup>46</sup>.

In den beiden sehr umfangreichen Schreiben des Papstes ist stets nur von dem Stift Gerresheim und seiner Äbtissin die Rede. Spätestens mit dieser Äbtissinnen-Doppelwahl von 1200 ist also ganz eindeutig erwiesen, daß das Stift wieder ein selbständiges Institut war und nicht mehr in enger Anlehnung oder Unterstellung unter die bedeutenderen Nachbarstifter stand.

Bereits im 12. Jahrhundert muß im Stift Gerresheim eine Scheidung des Stiftsbesitzes in Güter, deren Erträge der Äbtissin zustanden, und solche, die ihre Abgaben an den Konvent zu liefern hatten, erfolgt sein, denn das Heberegister der Äbtissin Guda aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts<sup>47</sup> unterscheidet schon zwischen Äbtissin- und Konventshöfen. Diese auch an anderen Stiftern beobachtete Entwicklung scheint in Gerresheim fast zwei Jahrhunderte früher zum Erfolge geführt zu haben als z. B. an St. Ursula oder St. Cäcilien in Köln<sup>48</sup>. Die Auseinandersetzung ist in Gerresheim wohl auch nicht mit solcher Heftigkeit geführt worden wie anderswo: Wir besitzen nämlich keine direkten Nach-

<sup>46</sup> vgl. Caspar Wolfschläger: Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker. Münsterische phil. Diss. von 1905, S. 57—91.

<sup>47</sup> s. S. 60, Anm. 13.

<sup>48</sup> vgl. Zündorf, a. a. O., S. 46; Michel, St. Cäcilien, S. 70 f. Am St. Quirinusstift in Neuß scheint diese Scheidung des Besitzes um 1300 erfolgt zu sein. Vgl. dazu Kottje, Das Stift St. Quirin, S. 123 f.

richten darüber, nur das erwähnte Register zeigt den Sachverhalt ganz klar.

Mit der Wende zum 13. Jahrhundert finden wir in Gerresheim diese Entwicklung im allgemeinen abgeschlossen. Wahrscheinlich stellt das Register der Guda den bei der Beendigung der Trennung von beiden Seiten anerkannten Zustand dar.

Oben<sup>40</sup> wurde bei der Besprechung der Regenbiergschen Urkunde darauf hingewiesen, daß sie zur Zeit der Auseinandersetzung zwischen Äbtissin und Kapitel ausgefertigt sein kann. Wenn das Heberregister aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts den nach der Gütertrennung vorliegenden Zustand wiedergibt, so ergibt sich somit auch aus dieser Überlegung als terminus ante quem für die Entstehung der Urk. n. 1 die Wende des 13. Jahrhunderts.

<sup>40</sup> s. S. 32.

### 3. Die Blütezeit des Stiftes im 13. und 14. Jahrhundert

Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts beginnen die Quellen zur Stiftsgeschichte reichlicher zu fließen. Aber ein großer Teil der erhaltenen Urkunden aus dieser Zeit betrifft Dinge des wirtschaftlichen Lebens, es sind Kauf- und Pachtverträge, Urkunden über Landschenkungen und ähnliches. Neben dieser Masse verschwinden die wenigen Nachrichten zur äußeren Geschichte.

Es sind überhaupt im 13. und 14. Jahrhundert nur zwei Ereignisse, die zur äußeren Entwicklung gehören und von größerer Bedeutung sind: Die Erbauung der heute noch stehenden Stiftskirche im 13. und die Erhebung der Ortschaft Gerresheim zur Stadt im 14. Jahrhundert<sup>1</sup>.

Der Kirchenneubau selbst ermangelt jeder schriftlichen Quelle. Er ist nur aus ganz vagen Andeutungen zu erschließen. In einer Urkunde der Äbtissin Guda, welche an das Heberregister dieser Äbtissin angefügt ist, wird bekundet, daß neben einer Reihe Geschenke „ad honorem venerabilis patroni nostri beati Ypoliti“ die Äbtissin für das „opus ecclesiae“ 18 Mark, einen Kelch und vieles andere gespendet habe<sup>2</sup>. Als das opus ecclesiae könnte hier vielleicht der Neubau der Kirche angesehen werden, so daß die

<sup>1</sup> Von Gerresheim ist nur die Erhebung zur „Freiheit“ von 1368 urkundlich überliefert (s. S. 51, Anm. 21). Da das eigentliche Stadtprivileg nicht überliefert ist, die Stadterhebung aber nicht viel später erfolgt sein kann und sich die Bestimmungen für die Freiheit Gerresheim weitgehend mit denen der Düsseldorfer Stadterhebungsurkunde von 1288 decken (vgl. Lau, a. a. O. 1, S. 258), wird im folgenden von der Erhebung zur Freiheit kurz als der Stadterhebung gesprochen.

<sup>2</sup> „ad opus ecclesiae dedimus decem et octo marcas et ciphum et alia multa, que hic non continentur“ — ArchGNrh 6, S. 132.

Bauzeit in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts zu verlegen wäre. Das Jahr 1236 gilt nach einer Bemerkung Kessels, der angibt, nach einer abschriftlich erhaltenen Altarinschrift sei die Kirche in diesem Jahre vollendet worden, als das Jahr ihrer Einweihung. Den Text der Inschrift teilt Kessel aber nicht mit<sup>3</sup>.

Hart südlich der großen Stiftskirche stand die Pfarrkirche von Gerresheim, ebenfalls ein Steinbau, der nach einer Inschrift, deren Text Binterim und Mooren anführen<sup>4</sup>, 1142 eingeweiht worden war. Sie barg bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Gebeine des Stifters Gerrich und trug auch dessen Namen.

Eine Beschreibung ihres Zustandes in der Zeit kurz vor ihrem Abbruch (1892) und einen Rekonstruktionsversuch ihres ursprünglichen Zustandes gibt neuerdings Stemmer<sup>5</sup>. Er möchte in ihr die umgebaute Stiftskirche von 970 sehen, welche bis in das 13. Jahrhundert hinein, bis zur Erbauung der heute noch stehenden Kirche, die eigentliche Stiftskirche gewesen sei. Er stützt sich dabei auf Dresen<sup>6</sup>, welcher die Erwähnung einer „ecclesia s. Gerici“ in einer Urkunde Friedrichs I. von Köln von 1107<sup>7</sup> speziell auf diese Pfarrkirche bezieht. Hier liegt aber ein Irrtum Dresens vor, denn in der betr. Urkunde ist lediglich vom „ius ecclesie s. Gerici“ die Rede, was doch wohl nur ganz allgemein die Rechte des Stifters bedeuten soll.

Daß neben der St. Hippolyt-Stiftskirche eine eigene Gericus-Kapelle, welche mit der erwähnten Pfarrkirche wegen des Patroziniums identisch sein muß, bestanden hat, läßt sich mit einer gewissen Sicherheit erst für das erste Viertel des 13. Jahrhunderts feststellen. Äbtissin Guda (1212—1232) nämlich unterscheidet in einer ihrer Urkunden<sup>8</sup> zwischen der „ecclesia b. Ypoliti“ und der „ecclesia b. Gerici“.

Als sicher kann jedenfalls gelten, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts in dem kleinen Ort zwei große Kirchen bestanden haben, die vielleicht in einem Zeitraum von noch nicht 100 Jahren erbaut worden waren.

Ebenfalls noch im 13. Jahrhundert, 1298, wird zum ersten Mal ein steinernes Wohnhaus erwähnt<sup>9</sup>. Im 12. und 13. Jahrhundert hat also das Anwesen um das Stift, die spätere Stadt Gerresheim, einen bedeutenden Aufschwung genommen. Der Flecken wird

<sup>3</sup> a. a. O., S. 141, Anm. 3. — Auf Kessel gehen offenbar die Angaben über das Alter der Kirche bei Clemen (a. a. O., S. 94) und W. Doede: Die Stiftskirche im Spiegel der Kunstgeschichte (Gerresheim, Werden und Gestaltung), S. 27, zurück.

<sup>4</sup> a. a. O., S. 281.

<sup>5</sup> Rund um den Quadenhof 3, H. 3, S. 7 ff.

<sup>6</sup> Bengisch-Jülichische Geschichtsblätter 6, 1929, S. 9 f.

<sup>7</sup> G., Urk. n. 7 — Lac. UB 1, n. 267.

<sup>8</sup> G., Rep. u. Hs. 3 — Kessel, Der selige Gerrich, S. 190 f.

<sup>9</sup> G., Urk. n. 25 — MschrGWestd 3, S. 268.

auch schon 1218 „civitas“ und seine Einwohner werden „cives“ genannt<sup>10</sup> und 1273 nennen diese sich selbst „oppidani“<sup>11</sup>.

Wie groß die Bedeutung des Ortes schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts war, zeigt auch das verbreitete Vorkommen des „Gerresheimer Maßes“ (mensura Gereshemensis). Dieses ist nicht erst seit der Verleihung des Marktes aufgekommen, wie Kessel in einem Vortrag geäußert hat<sup>12</sup>, sondern schon zu Zeiten der Äbtissin Guda (1208/12) ließ sich das Stift Naturallieferungen, z. B. die Fruchtrente, die der Propst von Gräfrath für die Überlassung der Kirche von Sonnborn zahlen mußte, in Gerresheimer Maß liefern<sup>13</sup>. Die erste Erwähnung dieses eigenen Maßes im Jahre 1182 findet sich nicht einmal in einer Urkunde unseres Stiftes, sondern in einer Verpachtungsurkunde von St. Gereon in Köln über ein Gut in Düssel<sup>14</sup>. Der Gebrauch des Maßes läßt sich durch das 14., in dem es besonders häufig begegnet, bis in das 18. Jahrhundert hinein verfolgen und hat seine Geltung vom Oberbergischen Land (Barmen)<sup>15</sup> bis auf das linke Rheinufer (Weiler bei Büttgen in der Nähe von Neuß, woher das Stift Einkünfte bezog)<sup>16</sup> gehabt. Im 18. Jahrhundert war es das allgemein übliche Hohlmaß für Getreide im Bergischen Amt Mettmann. Aus dieser Zeit erfahren wir auch etwas über sein Verhältnis zu anderen Maßen: Es war größer als das Kölner Maß<sup>17</sup>, und wenn dem Kölner Malter dieselbe Unterteilung zugrunde gelegt wird wie dem Gerresheimer, ergibt sich die Gleichung: 1 Malter in Gerresheimer Maß = fast  $1\frac{1}{6}$  Malter in Kölner Maß. Es scheint, daß dieses Verhältnis bereits im Mittelalter ähnlich war, denn das Stift ließ sich die Fruchtrente des Propstes von Gräfrath ausschließlich<sup>18</sup> in Gerresheimer Maß liefern, was darauf

<sup>10</sup> G., Urk. n. 13 — Lac. UB 2, n. 78.

<sup>11</sup> G., Urk. n. 19 — Lac. UB 2, n. 649.

<sup>12</sup> AHVNrh 33, S. 201.

<sup>13</sup> G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54.

<sup>14</sup> Joerres, UB, n. 23.

<sup>15</sup> ZBergGV 27, S. 285.

<sup>16</sup> G., Urk. n. 56.

<sup>17</sup> Kellnerei-Rechnung des Amtes Mettmann vom 1. 2. 1749 bis 31. 1. 1750 (Staats-Archiv Düsseldorf, Jülich-Berg III R, Mettmann No. 3), pag. 4: „In ambt Mettmann wurden alle meines gnädigsten Landtsfürsten undt Herren fruchten mit Gerresheimer maassen ausgemessen, Undt ist ein Malder . . . . . 4 Sümber  
ein Sümber . . . . . 4 Viertel  
ein Viertel . . . . . 3 becher  
undt ist kein Maaß unterm becher.  
Vergleichung der Maaß:  
ein Gerresheimer Malder fruchten ist Cölnisches oder Hofmaassen  
1 Malder, 6 becher, weniger ein gubsch.“

<sup>18</sup> „prepositus . . . singulis annis decem et octo maldra siliginis tantum Jerenshemensis mensurae . . . persolvat. (G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54.)

schließen läßt, daß auch im 13. Jahrhundert das Gerresheimer größer als das sonst übliche Maß war.

Die Entwicklung des Gemeinwesens — wir können annehmen, daß die Ortschaft bereits vor der Stadterhebung halbstädtischen Charakter trug — läßt wieder Rückschlüsse auf die Geschichte des Stiftes zu, das naturgemäß eng mit den umwohnenden Menschen verbunden war und in früheren Zeiten zweifellos wesentlich zur Entwicklung der Umgebung beigetragen hatte. Das Stift war einst auf dem Eigengute des Gerrich gegründet worden, ihm war also wohl auch das umliegende Land, auf welchem die Ortschaft Gerresheim später entstand, übertragen worden. Wenn nun aus den Quellen hervorgeht, wie dieser Ort immer selbständiger wurde — z. B. spricht schon eine Urkunde von 1218 von einem gewissen Mitbestimmungsrecht der Einwohner bei der Festsetzung der Zollsätze<sup>19</sup> — wenn dieses Erstarken des Gemeinwesens seinen krönenden Abschluß in der Erhebung zur Stadt findet, so müssen umgekehrt Bedeutung und Einfluß des Stiftes immer mehr geschwunden sein. Der Graf von Berg, der die Stadterhebung aussprach, hatte also die Stiftsvogtei, die er in seine Hand gebracht hatte, allmählich zu voller Landeshoheit zu erweitern vermocht.

Von Seiten des Stiftes hat es nicht an Versuchen gefehlt, diese Entwicklung aufzuhalten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wandte sich die Äbtissin in dieser Frage sogar an den Papst. Klemens VI. beauftragte zwar daraufhin 1343 den damaligen Dechanten von Kaiserswerth, Hermann von Sechtem, alle diejenigen, die zu Unrecht Güter des Stiftes besaßen, aufzufordern, bei Strafe der Exkommunikation diese zurückzugeben, — der Nachfolger des Hermann von Sechtem als Dechant, Wilhelm, kam diesem Auftrag auch nach — aber einen Erfolg hat das Stift davon offenbar nicht gehabt<sup>20</sup>.

Bereits vor der Stadterhebung hatten die Gerresheimer Einwohner Abgaben an den Grafen von Berg als ihren Landesherrn zu entrichten, die ihnen auch als Einwohnern einer „Freiheit“ nicht erlassen wurden, denn in der Erhebungsurkunde<sup>21</sup> wurden sie verpflichtet, „alssulche hervestbede“ jährlich zu entrichten,

<sup>19</sup> „Nec accipietur theloneum iniustum et nisi de quibus accipiendum est quod cottidie coram abbatisa a civibus per sententiam diffinitur“ (G., Urk. n. 13 — Lac. UB 2, n. 78).

<sup>20</sup> „Abbatisse et capituli secularis ecclesie in Gerisheym . . . precibus inclinati mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius ecclesie alienata . . . vel districta . . . ad ius et proprietatem eiusdem ecclesie legitime revocare procures, contradictores per censuram ecclesiasticam composcendo“ heißt es in der Bulle Klemens VI. von 1343, Okt. 30, welche in der Urk. des Dechanten Wilhelm v. Kaiserswerth von 1347, Aug. 14 (G., Urk. n. 67) inseriert ist.

<sup>21</sup> G., Urk. n. 105a, eine beglaubigte Abschrift des 16. Jahrhunderts — ZBergGV 6, S. 81 ff.

„as dück si bisheran gedaen haent“. Ferner wurden die Gerresheimer neu verpflichtet, eine Abgabe von 10 Mark „in teyken unser herlicheide“ jährlich an St. Remigius zu zahlen. Jedoch sollten alle Bestimmungen der Stadterhebungsurkunde unbeschadet der Rechte des Stiftes, welche der Graf ausdrücklich zu schützen versprach, gelten. In wie weit dem Stift finanzielle Schwierigkeiten aus der Stadterhebung erwachsen, kann nicht festgestellt werden, weil die Quellen darüber schweigen.

Aber eine andere Bestimmung für die Stadt, daß ihr nämlich erlaubt wurde, zum Schutze ihrer Freiheit sich zu befestigen, führte zu Streitigkeiten. Bei dem Bau des Stadtgrabens wurde nämlich Gelände, welches dem Stift gehörte, in die Befestigungen einbezogen, und der Bach, der seit alters durch den Stifishof unter der „heymlichkeit“ der Stiftsdamen herfloß, war abgeleitet worden, um Wasser für den Graben zu gewinnen. Durch einen Vergleich von 1392 zwischen der Äbtissin und der Stadt wurde der Streit beigelegt: Das Stift verpflichtete sich, den Bach in Ordnung zu halten und behielt das Fischrecht, während die Stadt aus ihm Wasser in den Stadtgraben leiten durfte, aber dafür zu sorgen hatte, daß der Wasserstand so war, daß auch der Bach voll Wasser blieb. Außerdem hatte die Stadt jährlich an St. Martin 5 Mark zu zahlen<sup>22</sup>. Bereits zwei Jahre vorher hatte die Stadt dem Stift als Wiedergutmachung für beim Befestigungsbau angerichteten Schaden eine Wiese geschenkt<sup>23</sup>. Auch dem Hof der Seelenmeß-Vikarie war durch die Anlage des Stadtgrabens Schaden zugefügt worden, so daß die Stadt dem betreffenden Vikar 1392 als Ersatz eine Rente von 4 Mark abtrat, die sie von Herzog Wilhelm von Jülich und Berg bezog<sup>24</sup>.

Die Erhebung des Dorfes zur Stadt brachte für das Stift außerdem mit sich, daß die Stadtbürger keinen Zoll mehr zu zahlen brauchten, jedoch mußten Fremde ihn weiterhin entrichten. Auch scheint dem Stift ein gewisses Vorkaufsrecht an allen in Gerresheim zum Verkauf kommenden Waren zugestanden worden zu sein. Die Äbtissin wurde auch mit der „Marktpolizei“ beauftragt, d. h. sie hatte für die Verwendung richtiger Gewichte zu sorgen und dafür, daß der Verkauf nicht vor dem Ende der ersten Messe begann<sup>25</sup>.

Aus dem 13. und 14. Jahrhundert liegen auch einige Nachrichten vor, die auf eine wachsende Bedeutung in religiös-kirchlicher

<sup>22</sup> G., Urk. n. 139 — ZBergGV 6, S. 84.

<sup>23</sup> G., Urk. n. 137 und 138.

<sup>24</sup> G., Urk. n. 140.

<sup>25</sup> Nach einem undatierten, wohl kurz nach der Stadterhebung abgefaßten Weistum, welches Schubert (Kleinere Beiträge usw. — BtrGNrh 24, 1911, S. 128) als „G., Urk. n. 93“ bezeichnet. Im Bestande G. (Staats-Arch. D'ldorf) ist es in 3 Abschriften auf Papier von verschiedenen Händen des 16. Jahrhunderts erhalten, im Findbuch aber nicht aufgeführt. Im folgenden zitiert als: Weistum nach 1368.

Beziehung, auf eine stärkere Ausprägung religiösen Lebens, schließen lassen. So sind aus den etwa 70 Jahren von 1285 bis 1352 vier Verleihungen von Ablässen an das Stift Gerresheim erhalten<sup>26</sup>. Zwei von diesen, von 1285 und von 1319, sind von je einer Reihe Bischöfe in Rom bzw. Avignon verliehen worden<sup>27</sup>, wobei der zweite, nach einer Dorsualnotiz, von Arnold von Eller verschafft worden ist. Vielleicht hat Arnold bei dieser Gelegenheit die heute noch durch eine Prozession in Gerresheim verehrte Heilige Blutreliquie mitgebracht. Der letztgenannte Ablass wurde durch Erzbischof Heinrich II. von Köln bestätigt und vermehrt<sup>28</sup>. Die beiden übrigen Ablässe stammen von Kölner Erzbischöfen. In jedem Falle wurden Ablässe von 40 Tagen verliehen, auch die Vermehrung, welche Heinrich II. von Köln anordnete, betrug 40 Tage. Es handelt sich offenbar um reine Devotionsablässe, die nur die Verrichtung bestimmter guter Werke oder Gebete erforderten<sup>29</sup>. So wurde für die dem Stift verliehenen Ablässe im einzelnen gefordert: gemeinsames Gebet an bestimmten Festtagen, die Begleitung der Sterbesakramente zu einem Kranken, ein Umschreiten des Friedhofes unter Gebet für die Verstorbenen, das Anhören von Predigten und anderes. Lediglich der von Avignon aus 1319 verliehene Ablass sollte nicht nur für fromme Handlungen und Gebete gelten, sondern auch für die „qui ad fabricam, luminaria, ornamenta et alia dicte ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices“.

Diese Ablässe, die, abgesehen von dem letzten, offenbar nicht zugunsten des Kirchenbaues verliehen wurden, lassen den Schluß zu, daß Gerresheim während dieser Jahrzehnte ein religiöser Mittelpunkt wohl auch der weiteren Umgebung gewesen ist.

Ähnlich ist es auch zu bewerten, daß die Äbtissin und der Konvent des Zisterzienserinnenklosters Grafenthal auf Grund der Vermittlung der Kanonisse Sophie von Gennep 1319 in einem Affiliationsbrief erklärten, das Stift aller ihrer Gebete teilhaftig machen zu wollen<sup>30</sup>.

Besonders gute und freundschaftliche Beziehungen bestanden weiterhin im 13. Jahrhundert und später zu dem Stifte Kaiserswerth. Es war eine uralte Gewohnheit, daß die Kanoniker von Kaiserswerth dem Stift am Patronatsfest, am Tage des Heiligen Hippolyt, einen Besuch abstatteten und dabei von dem Meier des Derner Hofes im Hause des Gerresheimer Pfarrers — das Stift selbst durften sie nicht betreten<sup>31</sup> — bewirtet wurden<sup>32</sup>.

<sup>26</sup> G., Urk. n. 22, 31, 33 (= Kessel, a. a. O., S. 192) und 78.

<sup>27</sup> G., Urk. n. 22 und 33.

<sup>28</sup> Transfix zu G., Urk. n. 33.

<sup>29</sup> Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass, S. 10.

<sup>30</sup> G., Urk. n. 35.

<sup>31</sup> Institutio sanctimonialium, c. 20.

<sup>32</sup> liber ordinarius (Kessel, a. a. O., S. 210).

Außerdem genossen Waren, die von Kaiserswerth in Gerresheim zum Verkauf kamen, Zollfreiheit<sup>33</sup>.

Auch zum Kanonissenstift St. Cäcilien in Köln bestanden engere Beziehungen, denn die Gerresheimer Äbtissin erscheint 1272 als Trennhänderin der Äbtissin von St. Cäcilien<sup>34</sup> und nach den Statuten dieses Stiftes war es der dortigen Äbtissin erlaubt, bis zu einem Jahre ihrem Stifte fernzubleiben, ohne daß sie der Pfründe oder der Präsenzgelder verlustig ging. Hierbei ist ausdrücklich angegeben, daß sie während dieses Jahres nach Elten oder Gerresheim fahren konnte<sup>35</sup>.

Seit dem 14. Jahrhundert wird auch der Innenausbau der Stiftskirche in den Quellen faßbar: Es begegnen seit 1319 Nachrichten über z. T. neuaufgestellte Altäre und die Neuerrichtung von Gerrichs Sarkophag. Der Hochaltar, sowie der Heilig-Kreuz-Altar werden bereits im liber ordinarius erwähnt. Aus der Erwähnung der St. Severins-Tür in demselben Ordo kann auf das Vorhandensein des St. Severin-Altars bereits zu dieser Zeit (Anfang 13. Jahrhundert) geschlossen werden<sup>36</sup>, welcher später erst wieder im Jahre 1420 erwähnt wird<sup>37</sup>. Die im 14. Jahrhundert neu aufgestellten Altäre wurden zumeist in Verbindung mit einer Vikarie eingerichtet. Die Vikarien sollen in einem anderen Zusammenhang behandelt werden, hier mögen nur die einzelnen Altäre in der Reihenfolge ihres Genanntwerdens in den Urkunden Erwähnung finden, soweit sie dem 14. Jahrhundert angehören.

#### St. Servatius-Altar

1319 schenkte Hermann, ein natürlicher Bruder des Grafen Adolf von Berg, Kanoniker zu Gerresheim und Pfarrer zu Linz, das Gut „Svaacspe“ (später „Schwarzbach“ oder „Pfaffenhöfchen“ genannt) in der Pfarrei Ratingen und sein Haus in Gerresheim dem St. Servatius-Altar „sita in capella abbacie“<sup>38</sup>.

#### St. Maria- und St. Ursula-Altar

Er wurde 1325 unterhalb des Chores von den Kanonissen Mechthild von Merheim und Hedwig von Matler gestiftet<sup>39</sup>.

<sup>33</sup> ArchGNrh 6, S. 137.

<sup>34</sup> St. Cäcilien, Urk. n. 14 und 16.

<sup>35</sup> Niederrh. Chroniken, hrsg. von Gottfried Eckertz, 2. Teil, Köln, 1870, S. 31.

<sup>36</sup> Kessel, a. a. O., S. 198 und 204.

<sup>37</sup> G., Urk. n. 171.

<sup>38</sup> G., Urk. n. 36.

<sup>39</sup> G., Rep. u. Hs. 1b — zit. nach dem Findbuch im Staatsarch. Düsseldorf.

#### St. Johannes der Täufer- und St. Magdalenen-Altar

Die Küsterin Sophie von Gennep und die Kanonisse Elisabeth von Limburg schenkten 1331 den Zehnten zu Velthausen in der Pfarrei Erkrath zur Dotierung dieses Altares im Chor der Stiftskirche<sup>40</sup>. Der von Erzbischof Wilhelm von Gennep verliehene 40tägige Ablass galt speziell für diesen Altar<sup>41</sup>.

#### St. Peter-Altar

1340 schenkte der Kölner Domherr Weynand von Gennep seinen Hof zu Widdig sowie weitere Ländereien, 54 Morgen Ackerland, mehr als einen Morgen Weingarten und eine Rente von jährlich einem Eimer Wein, 6 Hühnern und 18 Solidi aus Besitz des Johann von Mosenvech zu Widdig zur Ausstellung des St. Peter-Altars in der Stiftskirche zu Gerresheim<sup>42</sup>.

#### Gerrichs Sarkophag

Auch der heute noch erhaltene Sarkophag Gerrichs stammt nach Clemen<sup>43</sup> aus dem 14. Jahrhundert. Er wurde errichtet, als die Gebeine des Stifters, die im Stift zeitweise Reliquienverehrung genossen, aus der Pfarrkirche, der sie bis zur Übertragung in die Stiftskirche auch den Namen gegeben hatten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts in die Stiftskirche übertragen wurden<sup>44</sup>.

Aber auch schwere Zeiten kamen für das Stift, denn in das 14. Jahrhundert fällt seine Verpflichtung zu bedeutenden Zahlungen an die Stadt Linz, deren Ursache ungeklärt ist. Es ist nicht anzunehmen, daß das Stift die Beträge von der Stadt Linz wegen schlechter Vermögensverhältnisse geliehen hat, wie Podlech<sup>45</sup> meint. Offenbar war das Stift als Herr der ihm inkorporierten Kirche zu Linz zu diesen Leistungen verpflichtet. Van Laak<sup>46</sup> gibt an, das Stift sei verpflichtet gewesen, das Schiff, die Stadt den Turm der Kirche zu unterhalten. 1349 leistete das Stift einen Beitrag, dessen Höhe nicht angegeben ist, zum Bau der Stadtmauer<sup>47</sup>, und 1372, nachdem die Stadt unter einer Brandschatzung durch Philipp von Isenburg, den Herrn von Grensau, stark gelitten hatte<sup>48</sup>, erklärten Äbtissin Rykardis von der Sleiden und das

<sup>40</sup> G., Urk. n. 44.

<sup>41</sup> G., Urk. n. 78.

<sup>42</sup> G., Urk. n. 57.

<sup>43</sup> a. a. O., S. 102.

<sup>44</sup> ausführlicher: Dresen, Grab und Kapelle des seligen Gerrikus in Gerresheim (Bergisch-Jülichische Geschichtsblätter 6, 1929, S. 10), vgl. S. 49 dieser Arbeit.

<sup>45</sup> a. a. O., S. 295.

<sup>46</sup> Linz in kurkölnischer Zeit, S. 51.

<sup>47</sup> G., Urk. n. 75.

<sup>48</sup> G., Urk. n. 112.

Kapitel zu Gerresheim, zur Zahlung von 200 Florentiner Gulden an die Stadt Linz innerhalb von vier Jahren verpflichtet zu sein<sup>40</sup>. Von November 1372 und 1373 sind Quittungen der Stadt über jeweils 50 „sware Gulden“ erhalten<sup>50</sup>. Ob das Stift noch weitere Zahlungen geleistet hat, ist nicht festzustellen.

Was fernerhin die Quellen zur äußeren Entwicklung des Stiftes Gerresheim aussagen, ist sehr dürftig. Vielfach betrifft es mehr die Stadt Gerresheim als das Stift, denn, wenn auch aus dem ehemaligen Stiftsarchiv die Nachrichten stammen, so ist doch nach dem Inhalt der Urkunden offenbar das Stift selbst nicht direkt beteiligt gewesen an der Stiftung von zwei Beginenhäusern in Gerresheim.

Eines wurde 1324 durch den Pastor Winrich von Gerresheim und seine Schwester Lena gegründet, das zweite Haus schenkte zu diesem Zwecke Hille van der Bruggin im Jahre 1335<sup>51</sup>. Damit trat auch in Gerresheim eine Institution auf, die weite Verbreitung gefunden hatte, seitdem Papst Honorius III. 1216 grundsätzlich den Frauen, die sich zu religiösem Leben in freiwilliger Armut entschlossen, erlaubt hatte, sich zusammenzuschließen, auch ohne daß sie Geldmittel, die damals ein Eintritt in ein Kloster erforderte, besaßen<sup>52</sup>. Die Beginen nahmen eine eigenartige Zwitterstellung zwischen den Religiosi der Klöster und den Saeculares der Laienwelt ein. Das kommt auch in der Stiftungsurkunde von Hille van der Bruggin für das von ihr eingerichtete Haus zum Ausdruck. Ständig sollten zwölf keusche Jungfrauen in demselben wohnen, unter Leitung einer selbstgewählten Meisterin. Allen gemeinsam sollte eine Magd dienen, die von der Gemeinde bezahlt werden sollte. Aufgabe der Beginen war das gemeinsame Gebet und das reine Leben. Deshalb durften die Insassen nur mit Erlaubnis der Meisterin und zu zweien das Haus verlassen, wer sich Widersetzlichkeit und Ungehorsam oder Unkeuschheit zuschulden kommen ließ, wurde nach dreimaliger Mahnung des Hauses verwiesen.

Von den Beziehungen des Stiftes zu den Beginenhäusern in Gerresheim ist nur bekannt, daß sie von der Äbtissin gebilligt wurden und wohl im allgemeinen gut waren. Die Äbtissin Ida von Waldeck besiegelte die Schenkungsurkunde der Hille van der Bruggin<sup>53</sup> und im Gerresheimer Memorienverzeichnis sind sechs Beginen aufgeführt<sup>54</sup>. In den Beginenhäusern haben wir also Gründungen vor uns, die, im Gegensatz zu dem hochadeligen

<sup>40</sup> Stadtarchiv Linz, Urk. n. 26 — nach dem Inventar in AHVNrH 59, S. 232.

<sup>50</sup> G., Urk. n. 115 und 117.

<sup>51</sup> G., Rep. u. Hs. 1c, fol. 24 und Urk. n. 52.

<sup>52</sup> Grundmann, Religiöse Bewegungen, S. 319.

<sup>53</sup> G., Urk. n. 52.

<sup>54</sup> Dresen, Memorien, S. 165, 164, 166, 169, 173, 175.

Stift, von der Bürgerschaft ausgingen<sup>55</sup>. Wie allgemein<sup>56</sup> wurde auch in Gerresheim ihre Zwitterstellung den Beginen zum Verhängnis: Bereits 1406 wurde das 1324 gegründete Haus von der letzten Insassin einem Gerresheimer Kanoniker übertragen, mit dem Vorbehalt, daß sie zeitlebens eine Kammer in diesem Hause bewohnen durfte<sup>57</sup>.

In einer Darstellung der äußeren Geschichte des Stiftes möge noch eine Nachricht Platz finden, aus der hervorgeht, wie das Institut auch über seine nähere Umgebung hinaus bekannt war: Auch bei Caesarius von Heisterbach wird Gerresheim erwähnt. In einer seiner Wundergeschichten erzählt dieser „erste rheinische Novellist“<sup>58</sup> von einem Glöckner, der vom Teufel erst auf die Turmspitze des Schlosses Isenburg und von dort auf ein Feld bei Gerresheim gebracht worden ist. Von Leuten, die wegen des gerade in Gerresheim stattfindenden Kirchweihfestes noch während der Morgendämmerung mit Lichtern zur Kirche gingen, sei der Mann dann aufgefunden und gepflegt worden<sup>59</sup>. Wenn die Erzählung auch ohne große Bedeutung ist, so zeigt sie doch, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts einem Manne, der seit seinem Eintritt in das mittelhheinische Kloster, seit 1198, dasselbe nicht mehr verlassen hat<sup>60</sup>, der Name Gerresheim nicht unbekannt war.

Wenn auch das Stift nicht wie andere Stifter am Niederrhein, wie Essen und Elten, die Reichsunmittelbarkeit erlangte und politische Selbständigkeit erreichte, so bietet doch seine Geschichte im Mittelalter einige Züge, die für die Geschichte des Niederrheins und des Bergischen Landes von Bedeutung sind. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ist es eine Institution gewesen, in der — die Ablassverleihungen weisen darauf hin — ein reges religiöses Leben herrschte, die vor allem in der Frühzeit als eine der ältesten Gründungen im Bergischen Lande wesentlichen Anteil an der Verbreitung christlichen Glaubens und christlicher Sitte (Freilassung von Hörigen) im Lande am unteren rechten Rheinufer gehabt hat.

Überlokale Bedeutung gewann das Stift erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als die in ihm sich abspielenden Kämpfe zwischen Angehörigen des höheren und des niederen Adels weite Kreise zogen, als vor allem die Kanonisse Agnes von Mansfeld eine unglückliche Rolle in der Vorgeschichte des Truchseß'schen Krieges spielte. Doch diese Ereignisse liegen in einer Zeit, in der die Blütezeit des Stiftes vergangen war, und die darzustellen, nicht die Aufgabe dieser Arbeit ist.

<sup>55</sup> vgl. Heimbucher, Orden und Kongregationen 2, S. 638.

<sup>56</sup> Grundmann, a. a. O., S. 321.

<sup>57</sup> G., Rep. u. Hs. 1c, fol. 24.

<sup>58</sup> Franz Görres in AHVNrH 66, 1898, S. 8.

<sup>59</sup> Dialogus miracolorum 5, c. 56 — nach der Übersetzung von Alexander Kaufmann in AHVNrH 47, 1888, S. 38 f.

<sup>60</sup> Kaufmann, a. a. O., S. 12.

### III. Die Verfassung und das innere Leben des Stiftes

Das Stift Gerresheim war bis 1585, also während des ganzen in dieser Arbeit behandelten Zeitraumes, ein hochadeliges Kanonissenstift<sup>1</sup>. In ihm haben wir also eines der Institute vor uns, die wohl z. T. von vornherein als Versorgungsanstalten der unverheiratet bleibenden Töchter aus den adeligen Familien gedacht waren. Schäfer will allerdings das Entstehen solcher Frauenkonvente in kontinuierlicher Folge aus dem frühchristlichen Sanktimonialentum erwachsen sein lassen<sup>2</sup>. Die neuere Forschung ist jedoch der Ansicht, daß sich die direkte Tradition von den „*canonicae*“ des Basilius auf die „*canonicae*“, die seit dem 8. Jahrhundert in den Quellen erscheinen, nicht zu belegen ist, daß sich die Bildung solcher Frauenkonvente vielmehr allmählich seit dem 8. Jahrhundert vollzog ohne eine bewußte Anknüpfung an die altchristlichen gottgeweihten Jungfrauen. Irgendwie hätten sich Frauen, die sich der Krankenpflege und besonders dem gemeinsamen Gebet zu bestimmten Stunden des Tages ergeben hatten, vereinigt, „*pour practiquer les canons*“, sie hätten sich ihre Bezeichnung nach Analogie von „*canonicus*“ beigelegt und im Laufe der Zeit hätte diese Einrichtung dann auch die Anerkennung durch die Kirche gefunden. Erst auf dem Konzil zu Aachen von 816 hätte man für diese mannigfaltigen, oft recht freien Vereinigungen eine gemeinsame Regel<sup>3</sup> aufgestellt, nach welcher diese Häuser dann ihre Verfassung einrichten sollten. Aber auch die Aachener Regel hätte nicht überall sofort Anerkennung gefunden<sup>4</sup>.

Gewiß hat also Hauck<sup>5</sup> recht, wenn er behauptet, daß manche Gründer solcher Stifter das Aachener Statut so wenig anerkannten wie die Regel des Heiligen Benedikt.

Auch in unseren Quellen findet sich kein Beleg für die strenge Geltung der einen oder anderen Ordnung in Gerresheim während der ersten Jahrhunderte. Aber es weisen doch viele Züge der Verfassung des Stiftes auf seinen Charakter als den eines Kanonissenstiftes hin; sie sind im einzelnen im ersten Kapitel dieser Arbeit zusammengestellt<sup>6</sup>.

Im folgenden soll nun systematisch die Verfassung des Stiftes bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ihre Darstellung finden. Vollständige Stiftsstatuten, die die beste Auskunft geben würden, liegen aus dem 14. Jahrhundert noch nicht vor. Erst seit dem

<sup>1</sup> vgl. Schulte, a. a. O., S. 39; Schmithals, a. a. O., S. 167 f. und das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit.

<sup>2</sup> a. a. O., S. X.

<sup>3</sup> s. S. 10, Anm. 13.

<sup>4</sup> Leclercq in seinem Artikel „*Chanoinesses*“ im „*Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*“.

<sup>5</sup> a. a. O., 2. Bd., S. 620.

<sup>6</sup> s. S. 9 ff.

15. Jahrhundert sind über einzelne Gebiete des stiftischen Lebens Bestimmungen überliefert. Die im Gerresheimer Bestand<sup>7</sup> überlieferten, von Schäfer gedruckten<sup>8</sup> Statuten von St. Ursula bieten eine eingehende Übersicht über das Leben in einem Kanonissenstift. Obwohl durchaus angenommen werden kann, daß sie auch in Gerresheim gegolten haben, möchte ich sie für diese Arbeit nicht auswerten. Denn sie sind immerhin etwa zwei Jahrhunderte jünger als der Zeitraum, den diese Arbeit behandelt, weisen also vielleicht manche Züge auf, die erst im 15. oder 16. Jahrhundert Aufnahme in die Stiftsstatuten gefunden haben. Außerdem sind sie von Schäfer und Zündorf eingehend ausgewertet worden. Ich möchte vielmehr versuchen, aus den Quellen der früheren Zeit, soweit diese vereinzelt Auskunft geben, das innere Leben des Stiftes darzustellen.

#### Die Äbtissin und die Leitung des Stiftes

Die Leitung des Stiftes lag in der ersten Zeit wohl allein bei der Äbtissin. Wie die Stelle in der Urkunde der Regenbiereg, daß die Äbtissin weitgehend an die Zustimmung des Kapitels gebunden sei, zu bewerten ist, ist an anderer Stelle gesagt worden<sup>9</sup>. In der Urkunde n. 4 von 922 heißt es jedenfalls von der Äbtissin Lantswind, daß sie ohne Widerspruch irgendjemandes das Stift leiten solle<sup>10</sup>. Erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts tritt die Teilnahme des Kapitels bei der Leitung des Stiftes in Erscheinung. Während es 1208/16 in der Urkunde des Erzbischofs Dietrich von Köln über die Übertragung der Kirche von Sonnborn an den Propst von Gräfrath noch heißt, daß die Äbtissin mit ihrem Konvent die Handlung vollzogen habe und hier der ganze Konvent, Kanonissen und Kanoniker zum ersten Mal als Zeuge erscheint<sup>11</sup>, werden bereits ein Jahrzehnt später in Urkunden, die das Stift betreffen, zumeist Äbtissin und Konvent gleichberechtigt nebeneinander aufgeführt<sup>12</sup>.

In Dingen der Wirtschaftsführung trat so allgemein das Kapitel neben die Äbtissin, fast alle Pachtverträge und Kaufurkunden wurden in der Folgezeit von der Äbtissin und dem Konvent ausgestellt. In diesem Bereich behielt die Stiftsvorsteherin das alleinige Verfügungsrecht nur über die Güter, die ausdrücklich als ihre Güter bezeichnet wurden, nämlich den Viehhof, die Höfe zu

<sup>7</sup> G., Akten 82.

<sup>8</sup> a. a. O., S. 276 ff.

<sup>9</sup> vgl. oben S. 32.

<sup>10</sup> „*quatinus Lantswind... sine alicuius obiurgationis impulsu praefixo utatur privilegio*“ (AHVNrh 26/27, S. 335).

<sup>11</sup> G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54.

<sup>12</sup> Zum ersten Mal etwa 1217 in: G., Urk. n. 12 — Lac. UB 2, n. 63: „*domna Guda... abbatissa et conventus condonaverunt*“.

Mintard und einen Hof zu Rheinheim. Im Heberegister der Äbtissin Guda, das sie zu Beginn des 13. Jahrhunderts anlegen ließ, ist diese Teilung des Besitzes bereits durchgeführt<sup>13</sup>. Über diese drei Höfe verfügte die Äbtissin also unumschränkt, während die übrigen Stiftshöfe, die „Konventshöfe“, von der Äbtissin und dem Konvent gemeinsam verwaltet wurden, d. h. „die Äbtissin vertrat sie nur nach außen und stellte mit dem Kapitel die Pachtbriefe aus“<sup>14</sup>. Offenbar ging das Bestreben des Kapitels aber auch in der folgenden Zeit immer mehr dahin, die Äbtissin aus den ihr verbliebenen Rechten ganz zu verdrängen. Denn die Äbtissin Ida von Waldeck (1332—1367) mußte während ihrer Regierungszeit oft sehr energisch ihre Rechte verteidigen. Die Disziplinargewalt hat die Äbtissin aber trotz der Versuche, sie ihr streitig zu machen, wohl im ganzen Mittelalter besessen.

Die Stifftsvorsteherin, die Äbtissin, ging aus der freien Wahl des Kapitels hervor<sup>15</sup>. Erforderliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit waren adelige Abstammung<sup>16</sup> und eheliche Geburt, die in späterer Zeit durch die eidlichen Aussagen zweier Zeugen<sup>17</sup> oder schriftlichen Nachweis<sup>18</sup> von allen Gerresheimer Kanonissen nachgewiesen werden mußten, ferner ein Alter von mindestens 30 Jahren<sup>19</sup> und Erfahrung in den Dingen des religiösen Lebens<sup>20</sup>. Zur Wahl waren die Kanonissen und die Kanoniker in gleicher Weise berechtigt<sup>21</sup>. In der Frühzeit waren aber wahrscheinlich nur die Kanonissen wahlberechtigt; in der Urk. n. 4 fehlt jeder Hinweis auf stimmberechtigte Kanoniker.

Über den Vorgang bei der Wahl gibt die Wahlverhandlung der Äbtissin Ida von Waldeck vom 5. Oktober 1332 die genaueste

<sup>13</sup> Vgl. die Quellenübersicht. Im folgenden zitiert nach dem Druck von Harless (ArchGNrh 6, S. 116—137).

<sup>14</sup> Aubin, Weistümer 2, S. 139.

<sup>15</sup> „canonici ac decana et capitulum ... ad quos communiter de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine abbatissae electio ... pertinent“ (Sauerland 1, n. 341 von 1311).

<sup>16</sup> „ex nobili progenie ortam in abbatissae sibi praeferre honore“ (Urk. n. 4 — AHVNrh 26/27, S. 335).

<sup>17</sup> Der Eid, den die Zeugen hierbei zu leisten hatten, ist von einer Hand des 15./16. Jahrhunderts in das Evangeliar aus dem 11. Jahrhundert (Pfarrarchiv Gerresheim) fol. 269<sup>v</sup> eingetragen worden.

<sup>18</sup> 1352 stellte Erzbischof Wilhelm von Köln eine Adelsbestätigung für die Kanonisse Adelheid von Isenburg aus. (G., Urk. n. 79 — Lac. UB 3, n. 514.)

<sup>19</sup> 1332, Okt. 27 dispensierte Erzbischof Walram von Köln die zur Äbtissin postulierte Ida von Waldeck, „que nondum tricesimum etatis suae annum explevit“ — G., Urk. n. 47.

<sup>20</sup> „donnam utique ... discretam et virtuosam artibus merito commendatam in spiritualibus et temporalibus circumspexam“ — G., Urk. n. 46 (1332).

<sup>21</sup> s. oben Ann. 15. Auch bei der Doppelwahl von ca. 1200 zählten die Stimmen von beiden Gruppen offenbar gleichwertig. (Migne, a. a. O. 214, c. 1046.)

Auskunft<sup>22</sup>. Man erzielte nach dem Tod der Martha von Öttingen bei der Wahlversammlung trotz langer Verhandlungen nicht die nötige Einigkeit und beschloß endlich, durch eine Wahl „per compromissum“ von vier Kanonissen aus den Reihen des Konventes und den Kanoniker Winrich, den Pfarrer von Gerresheim, die Äbtissin wählen zu lassen. Diese zogen sich in eine abgeschlossene Kammer zurück und fanden sich nach einer Stunde bei den übrigen wieder ein, wo dann Winrich in feierlicher Form eine Erklärung verlas, daß er im Namen der „Wahlmänner“, gemäß der ihnen vom Kapitel aufgetragenen Befugnis, hiermit die Mitkanonisse Ida von Waldeck, eine kluge wegen ihrer Tugenden mit Recht empfohlene und in geistlichen und weltlichen Dingen erfahrene Frau, trotz ihres zu geringen Alters von 27 Jahren zur Äbtissin postuliere. Dem stimmten Dechantin, Kanonissen und Kanoniker zu, und als Ida nicht widersprach, zog man anschließend in die Kirche und beschloß die Wahl mit einem Te Deum. Erst nach dem Gottesdienst gab Winrich das Wahlergebnis dem Klerus, damit sind wohl die Vikare gemeint, und dem Volk bekannt. Durch Erzbischof Walram von Köln wurde Ida drei Wochen später von dem Mangel des zu geringen Alters befreit<sup>23</sup>. Ebenfalls „per compromissum“ war 1311 die Wahl der Kunigunde von Berg erfolgt, nur mit dem Unterschied, daß bei dieser nur die vier Kanoniker als „Wahlmänner“ fungiert hatten, und daß Papst Klemens V., weil er Zweifel an der Eignung der Erwählten hatte, da sie erst 26 Jahre alt war, sie vorher durch die Äbte von Altenberg und Siegburg prüfen ließ<sup>24</sup>. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Prüfung durch zwei Äbte die Regel war. Von der Nachfolgerin der Ida von Waldeck, von Rykardis von der Sleiden, ist der Eid, den sie beim Amtsantritt (30. Juni 1367) zu leisten hatte, und den jede zukünftige Äbtissin leisten mußte, im Gerresheimer Evangeliar<sup>25</sup> und in einer Handschrift der Chronica archiepiscoporum Coloniensium des Conrad Iserenhuyff de Ratingen aus dem 16. Jahrhundert überliefert<sup>26</sup>. Obwohl es nur heißt, daß Rykardis und die künftigen Äbtissinnen ihn leisten mußten, werden doch auch frühere ihn oder einen ähnlichen geleistet haben. Im einzelnen verpflichtete sich die Äbtissin zu Treue und Gehorsam gegen den Erzbischof von Köln, die Schätze und Rechte des Stiftes zu wahren, verlorene nach bestem Vermögen zurückzugewinnen und sie nicht ohne Zustimmung des Erzbischofs und des Kapitels

<sup>22</sup> G., Urk. n. 46.

<sup>23</sup> G., Urk. n. 47.

<sup>24</sup> Sauerland 1, n. 341.

<sup>25</sup> Pfarrarchiv Gerresheim, fol. 129<sup>r</sup>.

<sup>26</sup> Stadtarchiv Köln, Chroniken und Darstellungen n. 8a — Druck: Mitteilungen a. d. Stadtarchiv Köln, Heft 38, 1926, S. 228. Der Eid stimmt fast wörtlich mit dem überein, den die Äbtissin von St. Cäcilien zu Köln im 15. Jahrhundert zu leisten hatte. (Michel, a. a. O., S. 53, Anm. 4.)



zu veräußern. Außerdem versprach sie, die Statuten und Gewohnheiten des Kapitels zu achten und für die Disziplin zu sorgen. Die in der Eidesformel genannten „statuta et consuetudines“ sind aus dem 14. Jahrhundert nicht überliefert. Vielleicht war damit auch ganz allgemein das überkommene Gewohnheitsrecht gemeint.

Wie allgemein in Kanonissenstiftern, war auch in Gerresheim für die neugewählte Äbtissin die Bestätigung durch den Diözesanbischof notwendig<sup>27</sup>. Außerdem wissen wir, daß die Avignoneser Päpste Klemens V. und Johann XXII. sich die Bestätigung der Gerresheimer Äbtissin vorbehalten haben. Ersterer hat 1311 Kunigunde von Berg vor der Bestätigung durch zwei Äbte prüfen lassen<sup>28</sup>, und letzterer behielt sich ausdrücklich die Provision dieses Amtes vor, infolgedessen er 1327 eine Person seiner Wahl anstelle der herkömmlich gewählten Äbtissin einsetzte<sup>29</sup>.

Über die Amtstätigkeit wurde allgemein oben bereits gesprochen, im einzelnen sind wir darüber nicht unterrichtet. Doch werden die an anderen Stiftern beobachteten Aufgaben der Äbtissin auch in Gerresheim von dieser wahrgenommen worden sein<sup>30</sup>. Von den besonderen Rechten der Gerresheimer Äbtissin sind folgende Einzelheiten bekannt: In früherer Zeit mag das Recht der Absenzbewilligung der Äbtissin allein zugestanden haben. Als um 1340 mehrere Kanonissen das Stift verlassen und sich darauf berufen hatten, da die Äbtissin ihnen die Erlaubnis ungerechtfertigt verweigert hätte, seien sie der Ansicht gewesen, es genüge die Erlaubnis einer Priorissa, d. h. einer der sonstigen Dignitäre, kam es zu einem Zwist zwischen der Äbtissin und dem Kapitel. Beide Parteien beriefen ein Sechsmännerkollegium als Schiedsrichter. Diese fällten 1343 das Urteil dahingehend, daß in Zukunft die Bewilligung nur durch einen Kapitelsbeschuß gegeben werden könne. Wenn aber die Abwesenheit länger dauere als die übliche jährliche Ferienzeit, könne die Äbtissin die betreffenden Kanonissen vor das Kapitel fordern und den Kapitelsbeschuß wieder aufheben<sup>31</sup>.

Bei derselben Verhandlung wurde auch eine zweite Entscheidung gefällt, welche die Vergebung vakanter Pfründen betraf. Es wird aber hierbei nur angeordnet, daß in dieser Frage Einigkeit zwischen der Leiterin und dem Kapitel bestehen solle. Wir

<sup>27</sup> Schäfer, a. a. O., S. 152; Michel, a. a. O., S. 51; Zündorf, a. a. O., S. 41; für Gerresheim: Urk. n. 4 (922) und G., Urk. n. 47.

<sup>28</sup> Sauerland 1, n. 341.

<sup>29</sup> Sauerland 2, n. 1112.

<sup>30</sup> s. Schäfer, a. a. O., S. 140 ff.

<sup>31</sup> „Quidquid postea ex nunc insurgit in capitulo, que pertinent ad actus capitulares, hoc expeditur in capitulo per sententiam capitularem ... si aliquae canonice iam abiissent extra licentiam annualem, illas domina impetet in capitulo, si voluerit et recipiet ibidem sententiam capitularem“. (G., Urk. n. 59; 1343, Aug. 30.)

erfahren nichts darüber, ob die Äbtissin in diesem Punkte besondere Vorrechte besessen hat.

Besondere Verpflichtungen erwachsen der Äbtissin an den Gedächtnistagen des „Heiligen“ Gerrich und der „Heiligen“ Äbtissin Lantswind, die man im Stift während des späten Mittelalters für die erste Äbtissin und eine Schwester des Gründers Gerrich hielt<sup>32</sup>. Nach den Aufzeichnungen des Heberegisters hatte die jeweilige Äbtissin am Jahrgedächtnis Gerrichs für den Konvent 36 Brote aus 6 Sester<sup>33</sup> besten Weizens backen zu lassen, ferner 36 Kannen Wein und 3 Solidi zu spenden. Für die Beleuchtung von Gerrichs Grab<sup>34</sup> in der dem Jahrestag vorausgehenden Nacht mußte sie Wachs im Gewicht von einem halben Talent spenden. Außerdem wurden an diesem Tage Roggen, Erbsen und Bier an die Armen ausgeteilt. Dieselbe Verpflichtung bestand am Todestag der Äbtissin Lantswind, jedoch entfiel dann die Wachsspende<sup>35</sup>. Eine weitere Verpflichtung der Äbtissin bestand am Gründonnerstag: Das sogenannte Mandat. Dies bestand nicht nur aus der Verpflichtung, an diesem Tage an die Armen eine Brotspende zu verteilen, wofür nach der Regenbiereg-Urkunde ein Teil der Einkünfte der Kirche zu Mintard vorgesehen war, und für die dem Stift zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine Art Steuerfreiheit zubilligt wurde<sup>36</sup>, sondern auch darin, daß die Äbtissin an ihren Kanonissen eine Fußwaschung vornehmen mußte<sup>37</sup>.

### Die Kapitularämter

Pröpstin, Dechantin, Kustodin bzw. Thesaurarin und Kellnerin sind die Ämter, welche wir in Gerresheim finden. In der Mitte des 14. Jahrhunderts werden ihre Inhaberinnen Priorinnen, und die älteste von ihnen „senior priorissa“ genannt<sup>38</sup>.

Sie alle hatten, wie auch die Pfarrer von Gerresheim, die Kanoniker und Vikare, sowie in der Neuzeit der Sekretär des Stiftes, einen Eid zu leisten, der sinngemäß dem Eid der Äbtissin entsprach. Die Eidesformeln für die Kustodin, die Kanoniker, Vikare,

<sup>32</sup> Dresen, Memorien, S. 166.

<sup>33</sup> Ein Sester oder Sexter war ein Hohlmaß, von dem 4 auf einen Malter gingen. 1579 kostete 1 Sester Roggen einen Pfennig. (G., Urk. n. 126.)

<sup>34</sup> Der heute erhaltene Sarkophag stammt aus dem 14. Jahrhundert. Er kann also mit dem hier genannten nicht identisch sein. (s. S. 55.)

<sup>35</sup> ArchGNrh 6, S. 118.

<sup>36</sup> Aussetzung der geistlichen Steuern im Amt Mettmann, 1604, Dez. 17: „Des capitels lenderei zu Gerresheim ... das meher nit als 64 morgen sein sollen, davon den armen in mandatenbrot jarlichs auszuspenden ungeferlich 10 morgen angeschlagen“ (Goldschmidt, Geistl. Besitz u. geistl. Steuern, ZBergGV 45, 1912, S. 165 f.).

<sup>37</sup> lib. ord. — Kessel, a. a. O., S. 200.

<sup>38</sup> G., Urk. n. 59 (1343, Aug. 30.).

den Pfarrer und den Sekretär finden sich im alten Evangeliar eingetragen<sup>39</sup>.

Eine *Pröpstin* wird für Gerresheim nur in der Regenbiergschen Urkunde genannt. In der weiteren Stiftsgeschichte begegnet dieser Titel nicht mehr. Ihre Funktionen als Stellvertreterin der Äbtissin sind in Gerresheim von der *Dechantin* wahrgenommen worden.

Diese wird bei der Nennung mehrerer Stiftsdignitäten stets an erster Stelle genannt. Als Vertreterin der Äbtissin genoß sie gewisse Vorrechte. Im Guda'schen Heberregister werden nicht weniger als 27 Ländereien aufgeführt, die ihre Abgaben an die Dechantin abzuliefern hatten<sup>40</sup>. Offenbar standen diese Leistungen der Dechantin persönlich zu und nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Kapitels gegenüber der Äbtissin; denn in diesem Verzeichnis ist sonst allgemein angegeben, ob die Einkünfte an die Äbtissin gingen, oder es fehlt diese Angabe, und das heißt wohl, daß der Konvent als ganzer sie zu empfangen berechtigt war.

1313 stellte die Dechantin mit dem Konvent eine Urkunde für das Stift aus<sup>41</sup>. Hier begegnet die Dechantin in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin der Äbtissin; das geschah vielleicht zu einer Zeit, als Kunigunde von Berg noch nicht in ihr Amt eingeführt war<sup>42</sup>.

Träger dieses Amtes begegnen ziemlich häufig in der Zeit zwischen 1208 und 1365. In späterer Zeit ist es, wie auch an anderen Stiftern, offenbar erloschen<sup>43</sup>. Nur im 18. Jahrhundert erfolgt noch einmal eine Erwähnung<sup>44</sup>.

Die Stiftsämter der *Kustodin*, bzw. *Thesaurarin* und der *Kellnerin* scheinen zumeist in Personalunion verwaltet worden zu sein. Daher waren auch ihre Aufgabenbereiche nicht scharf geschieden. Die Kustodin, oder seit 1340, als diese Bezeichnung üblich wurde, Thesaurarin, war verantwortlich für die ordnungsgemäße Einhaltung der Zeiten für die kanonischen Gebete<sup>45</sup>, außerdem waren ihr die Geräte für den Gottesdienst zur Bewahrung und Pflege, sowie der Kirchenschlüssel, anvertraut. Zwei Trägerinnen dieses Amtes ließen das ihrer Obhut übertragene Gut des Stiftes in das Evangeliar eintragen<sup>46</sup>. Eine sonst

<sup>39</sup> Pfarr-Arch. Gerresheim, Vorsatzblatt und fol. 269v.

<sup>40</sup> ArchGNrh 6, S. 135 f.

<sup>41</sup> „Universis presencia visuris ... decana et ... conventus ecclesie de gerisheyu salutem cum notitia veritatis (Kelleter UB, n. 133).

<sup>42</sup> s. S. 84.

<sup>43</sup> Für St. Ursula vgl. Zündorf, a. a. O., S. 48; für St. Cäcilien vgl. Michel, a. a. O., S. 78.

<sup>44</sup> s. S. 87.

<sup>45</sup> Inst. sanctimonialium, c. XV.

<sup>46</sup> Pfarr-Archiv Gerresheim. fol. 261v.

nicht nachweisbare Kustodin Gertrud von Rheineck registrierte im 13. Jahrhundert als „ornamenta“ der Stiftskirche:

- 13 Meßgewänder
  - 15 Alben
  - 3 Subdiakonstuniken
  - 5 Chorkappen
  - 3 Dalmatiken<sup>47</sup>
  - 1 Priestertunika
  - 6 Altartücher, mit Ausnahme der für den täglichen Gebrauch
  - 3 Subdiakons-Umhänge (fanones subdiaconales)
  - 7 silberne Kelche
  - 17 Samtgewänder
  - 3 Wollgewänder
- Sophie von Gennep ließ 1335 als Bestand verzeichnen:
- 15 Kelche
  - 5 Gewänder für Subdiakon und Diakon
  - 19 Meßgewänder ohne die für den täglichen Gebrauch
  - 28 Alben insgesamt
  - 25 Altartücher
  - 4 silberne Kannen
  - 7 Stolen
  - 5 Chorkappen
  - 1 Büchse mit Perlen besetzt

Von 1208 bis 1320 sind vier Trägerinnen dieses Amtes feststellbar, von denen aber eine einmal als Kellnerin<sup>48</sup> und eine als Thesaurarin erscheint<sup>49</sup>. Die Stiftsküsterei erhielt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im 14. Jahrhundert bestimmte Einkünfte zugewiesen. Diese wurden von einzelnen Gütern an den Terminen Mariä Reinigung (2. Feb.), St. Hippolyt (13. Aug.), St. Michael (29. Sept.), St. Remigius (1. Okt.), St. Andreas (30. Nov.) und Weihnachten geliefert und betragen insgesamt 3 Mark, 4 Solidi und 8 Denare, ferner 1 Wagen Holz, 3 Sümber<sup>50</sup> Weizen, 10 Malter Roggen und 2 Hühner im Jahr. Außerdem standen ihr Kurmede von einem Gut<sup>51</sup>, die Hälfte der Akzise, die in Gerresheim erhoben wurde<sup>52</sup>, und im Jahre 1348 2 von den 7 Mark, die Konrad von Eller für die Verleihung des Rechtes der Wachszinserhebung im Raume von Linz zu zahlen hatte<sup>53</sup>, zu. Die Kustodin

<sup>47</sup> Dalmatiken sind die Gewänder der Diakone.

<sup>48</sup> Westf. UB 7, n. 142.

<sup>49</sup> G., Urk. n. 46, 59.

<sup>50</sup> s. S. 50, Anm. 17.

<sup>51</sup> G., Rep. u. Hs. 4a, fol. 38v.

<sup>52</sup> s. S. 106.

<sup>53</sup> G., Urk. n. 70.

erhielt ferner von der Äbtissin bei jedem feierlichen Gottesdienst, an dem Weihrauch verwendet wurde,  $\frac{1}{2}$  Sextarius Wein<sup>64</sup>.

Aus den Jahren 1332 bis 1356 liegen noch drei Erwähnungen von Thesaurarinnen vor<sup>65</sup>, so daß die Beobachtung Schäfers, daß am Ende des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung Thesauraria den Titel „custos“ verdrängt habe<sup>66</sup>, durch die Verhältnisse im Stift Gerresheim bestätigt wird.

Zwischen 1217 und 1343 sind vier Kellnerinnen in Gerresheim nachweisbar, von denen 1284 zwei gleichzeitig im Amt waren<sup>67</sup>. Ihre Hauptaufgabe war die Verteilung der Präbenden und Präsenzgelder.

Neben der Äbtissin und der Kustodin standen nach einer Angabe im Heberegister der Äbtissin Guda der Dechantin, der Thesaurarin und dem Pfarrer von Gerresheim die Einkünfte einzelner Höfe zu<sup>68</sup>, worüber aber keine Einzelheiten überliefert sind.

Im Verzeichnis der Zollgebühren in Gerresheim erscheint als diejenige Person, der neben der Stiftskustodin die Hälfte des einkommenden Zolls zufließt, die „Kirchmeysters“. Eine Trägerin dieses Amtes kennen wir aus der Stiftsgeschichte sonst nicht. In ihr haben wir offenbar die Verwalterin des Vermögens der Kirchenfabrik vor uns, was in Gerresheim vielleicht durch die große Stiftskirche, die ungewöhnlich viele Aufwendungen erforderte, bedingt war.

Scholasterinnen sind aus Gerresheim nicht bekannt, nicht einmal erwähnt, doch hat eine Schule für Kanonissen zweifellos dort bestanden, wie aus dem liber ordinarius hervorgeht. In dieser Gottesdienst- und Prozessionsordnung werden nämlich „scolares et alie quedam domine iuniores“ bei der Beschreibung des Gottesdienstes am Karsamstag genannt<sup>69</sup>. Außerdem sind im Memorienverzeichnis des Stiftes vier Mädchen aufgeführt, welche z. T. als „puellae“<sup>70</sup>, z. T. als „scolares“ bezeichnet sind<sup>71</sup>. In ihnen haben wir schon während ihrer Schulzeit verstorbene Stiftsinsassen vor uns.

Ob die im liturgischen Ordo sehr oft genannte Vorsängerin (cantrix) und die einmal aufgeführte Vorleserin (lectrix) eigene Stiftsämtler inne hatten, ist, da sie nur im Ordo vorkommen, nicht zu entscheiden. Vielleicht haben wir in ihnen die Lehrerinnen der Mädchen vor uns, denn neben etwas Latein-Lesen wird sich der Unterricht in der Stiftsschule wohl in erster Linie

<sup>64</sup> s. Anm. 51.

<sup>65</sup> G., Urk. n. 45, 61, 89.

<sup>66</sup> a. a. O., S. 169.

<sup>67</sup> Westf. UB 7, n. 142; G., Urk. n. 20, 21, 59.

<sup>68</sup> ArchGNrh 6, S. 203.

<sup>69</sup> Kessel, a. a. O., S. 203.

<sup>70</sup> zum 4. und 9. Juli (Dresen, Memorien, S. 175).

<sup>71</sup> zum 19. und 20. August (ebda, S. 180).

auf den Chorgesang erstreckt haben. Auch ist es zweifelhaft, ob der 1311 einmal erwähnte Magister Friedrich, ein Gerresheimer Kanoniker<sup>72</sup>, Lehrer an der Gerresheimer Schule war, oder ob Magister nur seinen akademischen Grad bezeichnen sollte.

## Das Kapitel

Das Kapitel war die Bezeichnung für die Gesamtheit der Stiftsinsassen, der Kanonissen und der Kanoniker. Nur einmal werden die Kanoniker als besondere Gruppe neben den Kanonissen genannt<sup>73</sup>. Sonst umfaßt diese Bezeichnung eindeutig stets alle Insassen des Stiftes<sup>74</sup>. Das Wort „capitulum“ selbst wurde, von einer Ausnahme von 1258 abgesehen<sup>75</sup>, erst nach 1332 üblich; bis dahin erscheint in den Urkunden die Bezeichnung „conventus“.

Ursprünglich scheinen jedoch als kapitelsberechtigt nur die Kanonissen gegolten zu haben<sup>76</sup>. Einzelne Züge des stiftischen Lebens, z. B. die Vergebung der Präbenden und die Absenzbewilligung der Kanonissen, scheinen auch im späteren Mittelalter Sache lediglich der Kanonissen gewesen zu sein.

Diese ihrerseits wurden als „dominae maiores“ und „dominae iuniores“ unterschieden<sup>77</sup>. Erstere bezeichneten die vollberechtigten, befründeten, aus der Schule entlassenen Kanonissen, während letztere die Mädchen der Stiftsschule bezeichneten. Beide Gruppen wurden auch „chorus dominarum“ und „chorus puellarum“ genannt<sup>78</sup>.

Die Zahl der weiblichen Insassen war schwankend. Sie ist wohl in Gerresheim nie festgesetzt gewesen. Nur dreimal sind Aufzeichnungen des Gesamtkapitels überliefert, die die Namen aller Stiftsinsassen enthalten. 1208/12 bestand das Kapitel aus Äbtissin, Dechantin, Kustodin, 23 Kanonissen und 4 Kanonikern<sup>79</sup>. Hier liegt die größte Zahl von vollberechtigten Stiftsangehörigen vor, die überliefert ist. Daher kann angenommen werden, daß in dieser Urkunde alle derzeitigen Kapitelsmitglieder genannt sind, wenn es auch nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Um 1200 hatten sich an der Doppelwahl insgesamt 17 (oder 19) Kanonissen und 6 Kanoniker beteiligt<sup>80</sup>. 1332 sind es Äbtissin,

<sup>72</sup> Sauerland 1, n. 341.

<sup>73</sup> 1311 stellte Papst Klemens V. als zur Äbtissinnenwahl berechtigt Kanoniker, Dechantin und Kapitel nebeneinander, s. S. 60, Anm. 13.

<sup>74</sup> Zum ersten Mal 1208/12 in G., Urk. n. 9.

<sup>75</sup> G., Urk. n. 17 — Weiler UB, n. 178.

<sup>76</sup> So in der Urk. n. 4 (922).

<sup>77</sup> „Acta sunt haec ... coram nobis ... ceterisque dominabus nostre ecclesie maioribus et minoribus universis“ (G., Urk. n. 20 — MschrG Westd 3, S. 266).

<sup>78</sup> lib. ord. (Kessel, a. a. O., S. 201 und 206) und G., Urk. n. 89.

<sup>79</sup> G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54.

<sup>80</sup> s. S. 46 f.

Thesaurarin, 12 Kanonissen und 2 Kanoniker, welche das Kapitel bilden<sup>71</sup>, und ähnlich 1356 Äbtissin, Dechantin, Thesaurarin, 11 Kanonissen und 2 Kanoniker<sup>72</sup>.

Neben der Äbtissin treten 1217 noch Dechantin, Kellnerin, 9 Kanonissen und 3 Kanoniker auf, 1338 Dechantin, Thesaurarin und 6 Kanonissen und 1343 Thesaurarin, Kellnerin und 9 Kanonissen<sup>73</sup>. Jedoch ist es in diesen drei Fällen zweifelhaft, ob in den betreffenden Urkunden alle Kapitelsmitglieder angeführt sind.

Es kann also angenommen werden, daß im 14. Jahrhundert die Zahl der Kanonissen etwa 12 gewesen ist, während sie ein Jahrhundert früher, zumindest zeitweise, das Doppelte betragen hat. Ein ähnliches Absinken der Zahl der Stiftsdamen läßt sich in St. Ursula beobachten<sup>74</sup>. Vielleicht ist es mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Beziehung zu setzen<sup>75</sup>. Die Angaben bei Schmitzhals<sup>76</sup> und Podlech<sup>77</sup>, daß am 30. September 1335 die Zahl der Stiftsdamen definitiv auf 12 festgesetzt worden sei, ist irrig. An diesem Tage wurde lediglich in Gerresheim durch Hille van der Bruggin ein Beginenhaus gestiftet, das 12 Beginen aufnehmen sollte<sup>78</sup>.

### Die Kanonissen

Wie die Aufnahme der Damen in das Stift erfolgte, können wir nicht sicher angeben. Es gibt keine eindeutigen Angaben aus der Zeit bis 1400 dafür. Es scheint aber, daß die von Schäfer an manchen Stiftern gemachte Beobachtung, daß die Äbtissin mit dem Kapitel gemeinsam die Präbenden vergeben habe<sup>79</sup>, auch in Gerresheim zutrifft. 1343 wurde festgelegt, daß bei der Vergebung der Präbenden Einigkeit zwischen Äbtissin und Kapitel herrschen sollte<sup>80</sup>. Ferner ist das zu erschließen aus einer Urkunde von 1356, in der Äbtissin, Kanonissen und Kanoniker gemeinsam die seit unvordenklichen Zeiten geltende Gewohnheit<sup>81</sup> mit allem Nach-

<sup>71</sup> „capitulum tunc temporis facientes“ heißt es in der Urkunde nach der Aufzählung der Namen (G., Urk. n. 46).

<sup>72</sup> „pro tunc capitulum facientes“ drückt diese Urkunde es aus (G., Urk. n. 85).

<sup>73</sup> Westf. UB 7, n. 142; G., Urk. n. 55 und 59.

<sup>74</sup> Zündorf, a. a. O., S. 16.

<sup>75</sup> vgl. S. 114. Bemerkenswert ist, daß in dem von Angehörigen des niederen Adels getragenen St. Quirinus-Stift in Neuß die Zahl der Insassen bis in das 16. Jahrhundert hinein anstieg (Kottje, a. a. O., S. 65).

<sup>76</sup> a. a. O., S. 175.

<sup>77</sup> a. a. O., S. 294.

<sup>78</sup> s. S. 56, Anm. 51.

<sup>79</sup> a. a. O., S. 137.

<sup>80</sup> „de praebenda iam vacante domna abbatissa consentiert capitulo“ (G., Urk. n. 59).

<sup>81</sup> „consuetudinem ecclesie Gereshem. laudabilem et decem, viginti, triginta, quadraginta, quinquaginta . . . centum, Ducentis, Trecentis annis et ultra, quorum memoria hominum non existat, inviolabilem observatam“ (G., Urk. n. 85).

druck erneuerten, daß sie nämlich nie eine Kanonisse in ihre Reihen aufnehmen wollten, die schon an einem anderen Stift eine Präbende besäße, es sei denn, daß sie auf diese verzichte. Dieser energische Beschluß wurde gefaßt, als Graf Gerhard von Berg und Ravensberg Irmgard von Seynborn, die schon eine Pfründe an St. Cäcilien in Köln besaß, in den Gerresheimer Konvent aufgenommen wissen wollte.

Die Erzbischöfe von Köln hatten dagegen das Recht, einzelne Präbenden für Personen ihrer Wahl zu erbitten, was vielleicht die Folge der Unterstellung des Stiftes unter den Erzbischof von Köln war. Offenbar war dieses aber nicht genau festgelegt, denn als 1338 Erzbischof Walram von diesem Recht Gebrauch machte und nach der Heirat einer Kanonisse eine bereits in Elten bepfündete Dame in Gerresheim einsetzen wollte, fand er bei dem Konvent lebhaften Widerstand<sup>82</sup>. Es ist ihm aber wohl gelungen, seine Absicht durchzusetzen, denn 1364 konnte Erzbischof Engelbert sich bei dem Wunsche nach einer Pfründe für seine Nichte auf das von seinem Vorgänger geübte Recht berufen<sup>83</sup>.

Das gemeinsame Vergeben der Präbenden durch Äbtissin und Konvent wurde wohl in der Form geübt, daß die Kanonissen turnusmäßig das Recht hatten eine Präbende zu vergeben<sup>84</sup>. 1346 hatte nämlich die seit 1332 im Stift nachweisbare Katharina von Neuerburg für eine Präbende eine Elisabeth von Brunchorst nominiert<sup>85</sup>. Auf die Präbende hatte dann in seinem und in seiner Tochter Namen der Vater der Elisabeth verzichtet. Dieses „Nominieren“ bedeutet wohl, daß die Kanonisse das Recht hatte, eine Pfründe zu vergeben. In wie weit die Äbtissin hierbei Vorrechte genoß, ist nicht festzustellen. Von dem Recht eines weltlichen Herrn, in Gerresheim Präbenden zu vergeben, was im 17. Jahrhundert dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Jülich zustand<sup>86</sup>, ist vor 1400 nichts festzustellen.

Die Hauptaufgabe der Kanonissen war die Teilnahme an den kanonischen Gebeten. Sie wurde schon 922 neben der täglichen Teilnahme am Meßopfer als Aufgabe der in Gerresheim zurückgebliebenen Sanktimonialen genannt<sup>87</sup>. Die Gebete wurden in der Stiftskirche verrichtet, wo die vollberechtigten und die noch nicht aufgenommenen Kanonissen gesonderte Plätze einnahmen, wie aus der Unterscheidung „chorus dominarum“ und „chorus puellarum“ geschlossen werden kann<sup>88</sup>.

<sup>82</sup> G., Urk. n. 53.

<sup>83</sup> G., Urk. n. 99.

<sup>84</sup> vgl. Schäfer, a. a. O., S. 136.

<sup>85</sup> „prebenda, ad quam Katherina de novo castro . . . Elisabet . . . nominavit obtinendam“ (G., Urk. n. 65).

<sup>86</sup> Hist. Arch. d. Erzbistums Köln, Akten Stift G., 1, n. 3.

<sup>87</sup> s. S. 11, Anm. 32.

<sup>88</sup> Vielleicht hatte eine der beiden Gruppen ihren Platz auf der heute nicht mehr vorhandenen Empore im Querschiff links.

Eng mit diesem geistlichen Dienst war die Residenzpflicht der Kanonissen verbunden. Sie hatten also ständig im Stift anwesend zu sein. Anfangs wird ihnen wohl nur ein genau festgelegter, vielleicht mehrwöchiger Urlaub im Jahre zugestanden haben. Angeblich zwangen die geringen Einkünfte sie aber im 12. und 13. Jahrhundert, die Abwesenheit auf zwei Monate im Jahre auszudehnen<sup>90</sup>. Dagegen sollte die Vermehrung der Einkünfte durch die Inkorporation von Kirchen helfen. Aber aus dem 14. Jahrhundert ist wieder bekannt, daß oft Urlaub genommen wurde, der das herkömmliche Maß überschritt<sup>91</sup>. Gefördert wurde diese Entwicklung zweifellos noch durch die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auftretende Bepfründung in mehreren Stiftern. Persönliches Vermögen und die freie Verfügung darüber war den Insassen eines Kanonissenstiftes grundsätzlich gestattet<sup>92</sup>. Auf ein Beispiel aus dem 12. Jahrhundert wurde oben schon hingewiesen<sup>93</sup>. In der Mitte des 14. Jahrhunderts vermachte die Kanonisse Hedwig von Matler während ihres Aufenthaltes im Stift diesem nach und nach ihren Besitz, auf den ihre Erben, ihre Neffen, verzichten mußten<sup>94</sup>.

Es ist aber anzunehmen, daß längst nicht alle Stiftsinsassen ein ausreichendes eigenes Vermögen bzw. die Nutznießung davon hatten; die immer wieder erhobenen Klagen über die Armut des Stiftes sprechen dagegen.

In der Frühzeit gab es als Lebensunterhalt für die Insassen wohl nur die Naturalien und geringe Geldbeträge, die als eine gemeinsame Präbende für alle von der Äbtissin verwaltet wurden. Die Urkunde der Äbtissin Theophanu aus der Mitte des 11. Jahrhunderts<sup>95</sup> spricht nur von „nostra vestitura“ als dem Gesamtfond, der für die Bekleidung der Sanctimonialen verwendet wurde. Ebenso spricht der liber ordinarius noch von dem gemeinsamen Refectorium. Ob dieses aber noch als Speisesaal diente, ist nicht sicher. Erwähnt wird es nur als der Raum, in dem die Fußwaschung am Gründonnerstag vorgenommen wurde<sup>96</sup>. Der gemeinsame Schlafraum, das Dormitorium, hat sich offenbar länger gehalten; Äbtissin Guda gibt einmal an, daß sie für ihn während ihrer Amtszeit 2 Mark aufgewendet habe<sup>97</sup>.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist dagegen von den Präbenden stets nur in der Mehrzahl die Rede. Das Einkommen

<sup>90</sup> „quod redditus prebendarum vestrarum . . . adeo sint tenues et exiles, quod quolibet anno per duos menses . . . ecclesiam . . . exire et ad amicos . . . declinare . . . oportet“ (G., Urk. n. 26 — Lac. UB 3, n. 18).

<sup>91</sup> s. S. 62, Anm. 31.

<sup>92</sup> inst. sanctimonialium, c. IX.

<sup>93</sup> s. S. 12, Anm. 37.

<sup>94</sup> G., Urk. n. 42, 54, 71, 80.

<sup>95</sup> Pfarrarchiv Gerresheim, fol. 129r.

<sup>96</sup> Kessel, a. a. O., S. 200.

<sup>97</sup> ArchGNrh 6, S. 132.

des Stiftes war in Einzelanteile geteilt worden, die wohl allgemein für alle gleich groß waren; nur die Dignitäre erhielten dazu noch bestimmte Zuwendungen<sup>97</sup>.

Als eine Erscheinung, die mit den Einzelpfründen zusammenhängt, erscheint dann seit den Zeiten der Äbtissin Guda das sog. Gnadenjahr. Das bedeutet, daß die Einkünfte einer Pfründe nach dem Tode ihres Inhabers noch ein Jahr lang verwendet werden konnten für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen zu seinem Seelenheil oder zur Bezahlung etwaiger nachgelassener Schulden. Guda führte es in Gerresheim für die Stiftspriester ein<sup>98</sup>. Von einem Gnadenjahr der Kanonissen wissen wir nichts bis 1400, jedoch mag ein solches, da es sich um eine wohl allgemein an den Stiftern beobachtete Erscheinung handelt<sup>99</sup>, auch in Gerresheim in Geltung gewesen sein.

Außer den festgesetzten Einkünften der Pfründen wurden den Kanonissen und Kanonikern noch Vergütungen in barem Geld oder Naturalien für die Teilnahme an bestimmten kirchlichen Feierlichkeiten, die sog. Präsenz, gewährt. Die Verteilung der Präsenzgelder war eine der Hauptaufgaben der Kellnerinnen. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, als sich keine Trägerinnen dieses Amtes mehr nachweisen lassen, wurde diese Aufgabe teils von Kanonissen, teil von Kanonikern wahrgenommen<sup>100</sup>.

Die Aachener Regel enthält kein positives Verbot, das Stift wieder zu verlassen und zu heiraten, wenn es auch dringend empfohlen wurde, gerade dies vor dem Eintritt in ein Stift recht sorgfältig zu überlegen<sup>101</sup>. So ist auch im Stift Gerresheim mehrfach zu beobachten, daß Kanonissen auf ihre Pfründe verzichteten und eine legitime Ehe eingingen. Zwei ziemlich dicht aufeinander folgende Fälle sind überliefert: 1338 hat die Kanonisse Sophie von Rheindorf und 1343 die Kanonisse Mechthild von Wittgenstein geheiratet<sup>102</sup>.

Beim Tode einer Kanonisse wurden in Gerresheim folgende speziellen Gewohnheiten beobachtet<sup>103</sup>: Wenn eine Kanonisse im Sterben lag, sollten Äbtissin und Konvent täglich für sie beten. War sie dann gestorben, wurden die Glocken der Stifts- und der Pfarrkirche geläutet, und aus 4½ Pfund Wachs 360 Kerzen gegossen, die bis nach der Beerdigung brennen sollten. Bis zur

<sup>97</sup> s. S. 64.

<sup>98</sup> „constitui, ut post discessum cuiuslibet sacerdotis, qui in ecclesia iam dicta adeptus fuerit stipendium, fructus sibi ac proventus unius anni tam in agris quam in decimis . . . vel ad debita sua persolvenda vel pro redemptione sue ad integrum deputetur“ (Kessel, a. a. O., S. 189).

<sup>99</sup> Schäfer, a. a. O., S. 212; Zündorf, a. a. O., S. 28; Michel, a. a. O., S. 43.

<sup>100</sup> „ille vel illa, ad quem vel quam tunc pertinet administratio . . . distributionum quotidianarum“ (G., Urk. n. 94 von 1362).

<sup>101</sup> inst. sanctimonialium c. VIII.

<sup>102</sup> G., Urk. n. 53 und 59.

<sup>103</sup> Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf, Hs. C. 50, fol. 73v sqq.

Bestattung wurden besondere Almosen an die Armen verteilt. Die Leiche wurde in der Pfarrkirche aufgebahrt und dann unter Glockenläuten beerdigt. Der Friedhof ist bereits im *liber ordinarius* erwähnt<sup>104</sup>. Er lag nördlich an das Stift anschließend. Die Mitkanonissen waren verpflichtet, ein Jahr lang täglich das Grab zu besuchen, und zwar je zwei zweimal am Tage, morgens und nach der Vesper.

### Die Kanoniker

Es ist möglich, daß in den ersten Zeiten nur ein Priester für den Gottesdienst den Kanonissen in Gerresheim zur Verfügung gestanden hat. In der Urk. n. 4 (922) ist nur ein Priester genannt. Aber es läßt sich nicht entscheiden, ob er überhaupt der einzige Geistliche im Stift war, oder nur als einzelner in Gerresheim zurückgeblieben ist<sup>105</sup>. Abgesehen von der Erwähnung eines Priesters Heribert, der 1168—88 eine Urkunde für das Stift schrieb, also vielleicht ein Gerresheimer Priester war<sup>106</sup>, begegnen Geistliche des Stiftes erst wieder zu Beginn des 13. Jahrhunderts. 1208/12 werden sie als Zeugen in einer Urkunde von Erzbischof Dietrich von Köln für das Stift genannt, und gleich in der Anzahl, die in Gerresheim offenbar feststand. Ohne Angabe eines Titels werden im Anschluß an die 26 Vornamen der Frauen des Konventes vier männliche Vornamen als Zeugen aufgeführt. Bei diesen kann es sich nur um die Kanoniker des Stiftes handeln. Aus dem älteren Verzeichnis der Paramente des Stiftes kann erschlossen werden, daß zeitweise einer der Kanoniker Priester, die drei anderen Diakone waren<sup>107</sup>.

Die nächste Erwähnung von 1231 führt sie bereits mit wünschenswerter Deutlichkeit auf<sup>108</sup>: In Gerresheim wurden Gottesdienst und Seelsorge von vier Kanonikern ausgeübt, von denen einer zugleich Pfarrer der Pfarrei war. Das Stift, das der eigentliche Pfarrer der Gemeinde Gerresheim war, weswegen 1669 die Pfarrkirche in Gerresheim unter den dem Stift inkorporierten Kirchen aufgeführt wurde<sup>109</sup>, ließ den Gottesdienst für die Gemeinde durch einen ihrer Stiftsgeistlichen ausüben, was ursprünglich wohl in wöchentlichem Wechsel einem der Kanoniker übertragen war, bis später dann einer von ihnen dieses Amt dauernd ausübte. Der *liber ordinarius*, der nach Kessels Vorrede von einer Hand des 14. Jahrhunderts stammt, bringt noch die Gleichsetzung

<sup>104</sup> Kessel, a. a. O., S. 198 und 205.

<sup>105</sup> s. S. 21.

<sup>106</sup> G., Urk. n. 8 — Mschr.GWestd 3, S. 264.

<sup>107</sup> s. S. 65.

<sup>108</sup> „Tidericus plebanus, Tidericus, Conradus, Godefridus canonici“ (G., Urk. n. 15 — Lac. UB 2, n. 175).

<sup>109</sup> Hist. Arch. d. Erzbistums Köln, Akten Stift G. 1, n. 3.

„plebanus sive Ebdomadarius“<sup>110</sup>. Er ist also vielleicht die Abschrift eines älteren Ordo, weil seit 1231 stets „plebanus“ ohne weiteren Zusatz die Bezeichnung des Pfarrers war.

Die Zahl der Kanoniker war offenbar auf vier festgesetzt. In dem Zeitraum, den diese Arbeit behandelt, finden wir diese Zahl zwar nur in den Jahren 1284 und 1311 wieder<sup>111</sup>, aber auch der *liber valoris* der Kölner Erzdiözese bringt zu Gerresheim die Angabe: „Pastor ... tres alii canonici“<sup>112</sup>, ferner wurden 1669 bei einer Beschreibung des Stiftes angegeben, daß der Konvent u. a. aus vier Kanonikern bestände<sup>113</sup>, und auch bei der Aufhebung waren noch vier Kanoniker im Stift<sup>114</sup>. Im Gegensatz zu der Zahl der Kanonissen war die der Kanoniker in Gerresheim also wohl konstant. Nur Papst Innocenz III. erwähnt einmal 6 Kanoniker in Gerresheim<sup>115</sup>. Vielleicht beruhte das aber auf ungenauer oder tendenziöser Berichterstattung.

Aber nicht immer waren alle Kanonikate besetzt. 1217, 1282 und 1349 werden nur drei, 1332, 1335 und 1356 sogar nur zwei Kanoniker in Gerresheim erwähnt<sup>116</sup>.

Im *liber ordinarius* werden „sacerdotes“ und „clerici“ erwähnt. Schäfer<sup>117</sup> schließt daraus, daß neben den vier *sacerdotes canonici* noch andere Kanoniker im Stift waren. Diese werden aber nur bei der Beschreibung der Liturgie am Palmsonntag und Karfreitag genannt. Ob es sich bei ihnen nicht um Kleriker aus der Nachbarschaft (Kaiserswerth?) gehandelt haben kann, die zur feierlichen Gestaltung des Gottesdienstes in der Karwoche nach Gerresheim kamen, zumal die *sacerdotes* mehrfach ausdrücklich als „*sacerdotes conventus*“ bezeichnet sind und offenbar die Stiftsgeistlichen meinen? Vielleicht handelt es sich auch um eine Gruppe nicht vollberechtigter Kanoniker.

Ein Oberhaupt, einen Propst oder Dechanten, besaßen die Gerresheimer Kanoniker nicht. Nur 1362 wird ein „*senior canonicorum*“ erwähnt<sup>118</sup>.

Über die Art und Weise, wie die Kanonikate erlangt wurden, haben wir keine Nachricht. Wahrscheinlich wurden sie, wie auch an anderen Stiftern<sup>119</sup>, von der Äbtissin vergeben. Vielleicht hatte aber auch der Kanonissenkonvent gewisse Rechte bei der Be-

<sup>110</sup> Kessel, a. a. O., S. 198.

<sup>111</sup> G., Urk. n. 21 und Sauerland 1, n. 341.

<sup>112</sup> Binterim und Mooren, a. a. O. 1, S. 90.

<sup>113</sup> s. Anm. 109.

<sup>114</sup> Dresen, Säkularisation, S. 99.

<sup>115</sup> Migne, a. a. O. 214, c. 1046.

<sup>116</sup> Westf. UB 7, n. 142; G., Urk. n. 20 (= Mschr.GWestd 3, S. 266), G., Urk. n. 46, 51, 72, 85.

<sup>117</sup> a. a. O., S. 98, Anm. 1.

<sup>118</sup> G., Urk. n. 94.

<sup>119</sup> Schäfer, a. a. O., S. 103; Zündorf, a. a. O., S. 31; Michel, a. a. O., S. 59.

setzung der Kanonikate, denn in ihrem Eid verpflichteten sich die Kanoniker zum Gehorsam gegen die Äbtissin und das Kapitel<sup>120</sup>.

In einem Streit um die vakante Pfarrerstelle 1343 behauptete die Äbtissin, sie sei die Patronin und hat damals den Apostolischen Stuhl um die Anerkennung ihrer Rechte<sup>121</sup>. Aber diese ursprüngliche Befugnis der Stiftsvorsteherin wurde bereits im 14. Jahrhundert gerade durch die Päpste sehr stark eingeschränkt<sup>122</sup>. Von 1391 bis 1400 sind nicht weniger als sechs Fälle bekannt, in denen die Päpste über Gerresheimer Kanonikat-Präbenden, z. T. zugunsten von Leuten, die an der Kurie als Schreiber gearbeitet hatten, verfügt haben<sup>123</sup>. Obwohl es sich bei diesen durchweg um Rheinländer, z. T. sogar um Leute aus der näheren Umgebung von Gerresheim handelte, ist nicht ein einziger von ihnen aus den Urkunden und Akten des Stiftes Gerresheim sonst noch nachweisbar! Es kann meines Erachtens angenommen werden, daß auch keiner von ihnen jemals Dienst in Gerresheim getan hat, ja daß sie das Stift vielleicht niemals betreten haben. In ihnen haben wir wohl typische Fälle von Befründungen ohne Residenzpflicht und von Pfründenanhäufungen vor uns, wie sie besonders während des Pontifikates Klemens VI. in immer steigendem Maße üblich wurden<sup>124</sup>. Diese Erscheinung ermöglichte und forderte im Interesse der gottesdienstlichen Bedürfnisse das Aufkommen der Vikare.

Welches die Aufgaben, Funktionen und Ansprüche der Kanoniker in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren, wissen wir ziemlich genau aus einem Schiedsspruch, den über diese Punkte unter ständiger Berufung auf die Gewohnheiten an den Kollegiatkirchen der Kölner Erzdiözese 1362 Gerhard Foot, Dechant an St. Salvator in Utrecht und Kölner Generalvikar, in einem Streit zwischen der Äbtissin und den drei Stiftskanonicern fällte<sup>125</sup>.

Die herbei festgesetzten Bestimmungen sind aber von den Kanonicern nicht streng eingehalten worden, denn bereits drei Jahre später mußte der Kölner Offizial die Gerresheimer Kanoniker ermahnen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen<sup>126</sup>.

<sup>120</sup> Pfarrarchiv Gerresheim, Vorsatzblatt.

<sup>121</sup> Sauerland 3, n. 199.

<sup>122</sup> vgl. hierzu Hinschius, Kirchenrecht 3, S. 130 ff.

<sup>123</sup> 1391, Okt. 10: Hermann von Deutz (Sauerland 6, n. 435),

1391, Dez. 5: Christian von Kettwig (ebda 6, n. 437),

1396, Mrz. 10: Johann von Langenfeld (ebda 6, n. 815).

1396, Mrz. 27: Gerlach von Esch (ebda 6, n. 820),

1400, Juni 3: Eberhard de Ferro (ebda 7, n. 38).

1400, Aug. 1: Lupard Tepold von Benrath, „qui plurimis annis in thesauraria papali fideliter scripsit“ (ebda 7, n. 73).

<sup>124</sup> vgl. Sauerland, Einleitung zu Bd. 3, S. LV ff.

<sup>125</sup> G., Urk. n. 94, überliefert in einer Kopie auf Papier von einer Hand des 16. Jahrhunderts.

<sup>126</sup> Mitteilungen a. d. Stadt-Arch. Köln, Heft 7, 1885, S. 41.

Weil sie einen guten Einblick in den Aufgabenbereich der Kanoniker bietet, soll die Urkunde von 1362 etwas ausführlicher mitgeteilt werden:

Die Bestimmungen für die Kanoniker waren demnach diese:

1. An den Gottesdiensten sollen die Kanoniker gemeinsam teilnehmen. Sie sollen dabei die Chorröcke und die Choralben, die Kopf und Schulter bedecken, tragen. Die Choralben sind nicht unter den Arm zu rollen, sondern sollen glatt herunterhängen.

2. Nur wer in diesem Anzug an den Gottesdiensten teilnimmt, ist zum Empfang der Präsenz berechtigt. Als Entschuldigung gilt nur Krankheit oder eine im Auftrage des Stiftes unternommene Reise.

3. Im Stift werden täglich drei Messen gelesen. Die erste und dritte werden von Kanonicern gelesen, besonders die dritte, das Hochamt. Ebenso müssen die Kanoniker am Mittwoch und Freitag die zweite Messe, die Totenmesse, abwechselnd halten. Wer die Totenmesse hält, braucht an diesem Tage kein Hochamt zu halten.

4. Wer gegen diese Regel verstößt, wird unter Berufung auf eine Anordnung des Erzbischofs Walram von Köln zu einer Geldstrafe von 4 Groschen verurteilt.

5. Außer an der ersten Messe und am Hochamt haben die Kanoniker an den kanonischen Stundengebeten im oben beschriebenen Anzug teilzunehmen.

6. Der senior canonicorum darf an einzelnen Festtagen für die Äbtissin in ihrer Privatkapelle eine Messe lesen, und ein Kanoniker darf die Äbtissin an bestimmten Tagen auf dem Weg von ihrer Wohnung und zu dieser zurück, sowie bei Prozessionen, begleiten. Ebenso ist es der Äbtissin erlaubt, die Kanoniker an hohen Festtagen an ihrem Tisch zu bewirten.

7. Da die Äbtissin rechtmäßig keine kirchliche Strafgewalt über die Kanoniker besitzt, sie vor allem nicht exkommunizieren darf, werden abschließend die Kanoniker zu strengem Gehorsam gegen sie verpflichtet, widrigenfalls die Äbtissin sofort Meldung an den Erzbischof machen soll, wozu sie durch ihren Eid verpflichtet ist.

### Die Vikare

Seit dem 14. Jahrhundert, seitdem die Kanoniker zu einem großen Teil ihrer Verpflichtung zur Abhaltung der Gottesdienste nicht mehr nachkamen, vielfach auch der Residenzpflicht nicht mehr genügten, wurden ihre gottesdienstlichen Aufgaben weitgehend von den Vikaren übernommen. Diese waren Geistliche, die nicht zum Kapitel gehörten und für die Abhaltung des Gottesdienstes, zu meist an einem bestimmten Altar, angestellt wurden. Die einzelnen Altäre wurden meistens in Verbindung mit einer ständigen Vikarie gestiftet. Bis zum Jahre 1400 sind fünf Vikarien in Gerresheim

bekannt. Zu den oben <sup>127</sup> bereits genannten: St. Servatius, St. Maria und St. Ursula, St. Johannes der Täufer, St. Magdalena und St. Peter trat als fünfte die Seelenmeß-Vikarie. Ihr Vikar wird 1392 zum ersten Mal erwähnt <sup>128</sup>. Es muß aber schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch eine sechste Vikarie bestanden haben, denn 1349 erscheinen sechs Vikare als Zeugen <sup>129</sup>. In der Neuzeit werden sieben <sup>130</sup> und bei der Aufhebung des Stiftes noch sechs Vikare genannt <sup>131</sup>. Die Zahl der Altäre war später größer als die der Vikarien, bereits 1669 wurde die Zahl der Altäre in der Stiftskirche mit zehn angegeben <sup>132</sup>.

Nur 1349 werden einmal sechs Presbyter und Vikare mit Vornamen genannt (Gyso, Gobelin, Johannes, Konrad, Zebbo, Konrad) <sup>133</sup>, sonst ist von den bis zur Wende des 15. Jahrhunderts in Gerresheim tätigen Vikaren keiner mit Namen bekannt.

### Das niedere Stiftspersonal

An niederen Bediensteten im Stift begegnen uns mehrfach die Diener der Äbtissin. Sie führen in der Regel die Bezeichnung „famulus“ <sup>134</sup>. Aus dem Jahre 1221 ist auch ein Waldhüter Gerlach (Gerlacus forestarius) der Äbtissin Guda bekannt <sup>135</sup> und 1358 verfügte die Äbtissin Ida von Waldeck über einen „officiatus sive nuntius“ <sup>136</sup>. Über die Aufgaben und Pflichten der Bediensteten im einzelnen wissen wir nichts, wir kennen sie i. a. nur als Zeugen aus Urkunden des Stiftes.

Offenbar erhielten diese persönlichen Bediensteten als Entlohnung einzelne Gefälle aus dem Stiftsbesitz als Lehen. So erhielt mit Zustimmung des Konventes 1298 der famulus der Äbtissin Amand von Hainrode ein der St. Michaelskapelle gegenüberliegendes steinernes Haus mit allem Zubehör als Lehen <sup>137</sup>.

Außer von den Dienern der Äbtissin wissen wir Näheres über die niederen Bediensteten des Stiftes bis 1400 nur von dem Glück-

<sup>127</sup> s. S. 54 f.

<sup>128</sup> G., Urk. n. 140.

<sup>129</sup> G., Urk. n. 72.

<sup>130</sup> s. S. 72, Anm. 109.

<sup>131</sup> Dresen, Säkularisation, S. 99.

<sup>132</sup> s. S. 72, Anm. 109.

<sup>133</sup> s. Anm. 129.

<sup>134</sup> G., Urk. n. 23 (= Kessel, Ratingen 2, n. 258 (fehlerhaft)), 25, 101.

<sup>135</sup> Kath. Pfarr-Archiv Saarn, Urk. v. 1221 — MschrBergGV 5, S. 152.

<sup>136</sup> G., Urk. n. 86.

<sup>137</sup> G., Urk. n. 25 — MschrGWestd 3, S. 268. Die Michaelskapelle lag dem Hauptportal der Stiftskirche genau gegenüber an der Stelle, wo sich 1806 noch das sog. Michaelsgärtchen befand. (Geschichtl. Sammlungen der Stadt Düsseldorf.) Es ist möglich, daß unter den erwähnten „famuli“ und „officiati“ Ministerialen im engeren Sinne zu verstehen sind, daß wir in ihnen also nicht niedere Bedienstete vor uns haben. Da jedoch an rheinischen Klöstern und Stiftern die höhere Dienstmannschaft keine große Ver-

ner. Er erhielt im 14. Jahrhundert aus den Gefällen der Stiftsküsterei jährlich 18 Denare am Tage des Heiligen Johannes des Täufers ausgezahlt <sup>138</sup>.

Von dem weiteren aus anderen Stiftern bekannten Dienstpersonal <sup>139</sup> erscheinen in den Gerresheimer Urkunden und Akten nur der Bäcker <sup>140</sup> und der Cellarius (Cellerarius), der wohl der Kellermeister war, weil er mit dem Meier des Derner Hofes für die Einholung des Stiftsweines von Linz verantwortlich war <sup>141</sup>. Nach der Art seiner Erwähnung möchte ich in ihm nicht den Vermögensverwalter der Kanoniker (als Gegenstück zur Celleraria der Kanonissen) sehen, als den ihn Schäfer <sup>142</sup> bezeichnet.

Es scheint, als ob in Gerresheim auch weibliche Bedienstete, die also nicht Kanonissen waren, den Titel „celleraria“ geführt haben. Im liber ordinarius wird von ihnen berichtet, daß sie an bestimmten Festtagen schon während der Messe essen durften, weil sie nachher den Konvent bedienen mußten. Sie nahmen also an dem offiziellen Gottesdienst nicht teil, und das ist wohl für eine Kanonisse undenkbar <sup>143</sup>.

Im weitesten Sinne können auch die Wachsinsigen, Lehnsleute und Hörigen, ferner der Stiftsvogt und der Schultheiß zu den Stiftsleuten gerechnet werden, jedoch wird über sie in anderem Zusammenhang zu reden sein.

### Besonderheiten der Gerresheimer Gottesdienste

Für die Art der Gestaltung des Gottesdienstes im Stift Gerresheim vor dem 15. Jahrhundert steht nur der von Kessel gedruckte liturgische Ordo aus dem 12./13. Jahrhundert als Quelle zur Verfügung <sup>144</sup>. Manche Feier, die darin beschrieben ist, ist von der Äbtissin Guda geregelt und dotiert worden; wahrscheinlich ist das ganze Schriftstück auf ihre Veranlassung hin zuerst aufgeschrieben worden. Über die Quellen der späteren Zeit und die Gestaltung der hohen Festtage im Stift während der Neuzeit hat Arnold Dresen ausführlich berichtet <sup>145</sup>.

breitung und Bedeutung gehabt hat (Schulte, a.a.O., S. 185 ff.), und in den Gerresheimer Quellen genauere Angaben, etwa die Bezeichnung „ministeriales“, völlig fehlen, muß diese Frage ungeklärt bleiben. Vgl. außerdem Ahrens, Jakob: Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein (Leipziger Hist. Abh., H. 9), Leipzig, 1908, S. 6 f.

<sup>138</sup> G., Rep. u. Hs. 1a, fol. 38v.

<sup>139</sup> für St. Ursula vgl. Zündorf, a. a. O., S. 51 ff.; für St. Cäcilien vgl. Michel, a. a. O., S. 85 ff.

<sup>140</sup> ArchGNrh 6, S. 117.

<sup>141</sup> ebda, S. 121; vgl. aber S. 76, Anm. 137.

<sup>142</sup> a. a. O., S. 164.

<sup>143</sup> Kessel, a. a. O., S. 207.

<sup>144</sup> a. a. O., S. 194—210.

<sup>145</sup> Die Feier der Hochfeste in der Stiftskirche zu Gerresheim (AHVNRh 115, 1929, S. 205—219).



Hier mögen lediglich noch einige aus dem von Kessel gedruckten Ordo entnommenen Angaben folgen, die zeigen, wie weit das Stift durch seine Prozessionen bis in die weitere Umgebung hinein gewirkt hat. An St. Markus wurde, falls dieses Fest nicht in die Osterwoche fiel, eine Prozession abgehalten, die bis zu einer Wegegabel bei Püddel führte und auf dem Rückweg den Viehhof und das Fleischerhaus berührte. Während dieser Umzug nur durch den engeren Bereich des Stiftes in der Ortschaft Gerresheim ging, so führten an den Bittagen die Züge der Stiftsdamen am ersten Tage 5 km weit nach Hubbelrath, dessen Kirche seit 950 eine Filiale des Stiftes war<sup>146</sup>. Dort wurde ein Hochamt gesungen. Anschließend wurden die Kanonissen vom Meier des Hofes in Hubbelrath bewirtet, während die mitgeführten Reliquien von Leuten aus Eller zurückgetragen wurden. Vorgesetzt wurden den Kanonissen 4 Schüsseln, in denen je 8 Eier, 1 Käse und 4 Laib Brot lagen, und zwar je einem „Chore“<sup>147</sup>. Die Kellermeisterinnen (cellerarie, d. h. Bedienstete, s. S. 77) durften bereits während der Messe essen, weil sie anschließend den Konvent bedienen mußten. Die Rückfahrt von Hubbelrath aus erfolgte nach dem Mahl in zwei Wagen, die mit Zweigen und Laub geschmückt waren. Am dritten Bittage zog die Prozession im Düsselthale aufwärts bis Morp, wo auf dieselbe Weise die Kanonissen bewirtet wurden wie in Hubbelrath. Auch von hier aus fuhr man in laubgeschmückten Wagen zurück. Weitere Zeugnisse über die Ausdehnung der Stiftsprozessionen liegen nicht vor, aber die Gewohnheiten der beiden erwähnten Prozessionen, die in ihrem zweiten Teil mehr der Beschreibung eines fröhlichen Ausflugs als der einer gottesdienstlichen Handlung gleichen, weisen darauf hin, mit welchem sowohl frommen als auch fröhlichen Leben die Gerresheimer Kanonissen während der Glanzzeit ihres Stiftes auch in die nähere und weitere Umgebung ihres Hauses hinein gewirkt haben mögen.

### Das Vogtamt und das Gerichtswesen im Stift

Auf die Dürftigkeit der Nachrichten über das Vogtamt in Gerresheim während der Frühzeit des Stiftes wurde oben (S. 45) bereits hingewiesen. Es ist auch nicht eindeutig zu bestimmen, wie weit das Stift Immunität erlangte. In der Karolingerzeit war diese i. a. nur auf die niedere Gerichtsbarkeit ausgedehnt und bedeutete nicht die Exemption vom Grafengericht, was erst unter den Ottonen üblich wurde<sup>148</sup>. Wahrscheinlich haben wir aber in Hathbold, der in der Regenbiergschen Urkunde als „advocatus loci“ erscheint, den Immunitätvogt des Stiftes und nicht den karo-

<sup>146</sup> s. S. 41.

<sup>147</sup> s. S. 67.

<sup>148</sup> Schröder-Künßberg, Lehrbuch d. dtm. Rechtsgesch., 6. Aufl., S. 615.

lingischen Grafen des Keldaggaues, als den Kessel<sup>149</sup> ihn zu erweisen sucht, vor uns. Das Stift stand also wohl seit seiner Gründung außerhalb zumindest der Niedergerichtsbarkeit, es bildete eine Immunität. Der Vertreter des Stiftes vor Gericht, der Vogt, vertrat dabei auch nach innen den Träger des Immunitätsprivilegs, eben das Stift, in den Aufgaben, die der Träger der Immunität zu erfüllen hatte. Die Ausübung aber aller Rechte, die somit dem Stift zustanden, erforderte auch die Ausbildung des Hochgerichtes, d. h. die Bestrafung schwerer Verbrechen, z. B. die Verhängung der Todesstrafe. Aber dazu war die geistliche Hand nicht berechtigt<sup>150</sup>. Diese Funktion mußte der Vogt ausüben. Es wurde die Gerichtsherrlichkeit geteilt: Der Gerichtsvorsitz blieb formell bei dem Gerichtsherrn, der Gerichtszwang ging an den Vogt über. Das Bestreben der Vögte ging im Laufe der Zeit nun dahin, selbst Gerichtsherren zu werden, Gerichtsvorsitz und Exekution in ihrer Hand zu vereinigen, und daneben aus dem Amt ein erbliches Lehen zu machen.

Diese allgemein beobachtete Entwicklung<sup>151</sup> scheint sich auch in Gerresheim vollzogen zu haben. Es lassen die wenigen Zeugnisse dies erschließen, ohne aber sichere Behauptungen zu erlauben.

Außer einer Nachricht vom Anfang des 12. Jahrhunderts (s. S. 45) ist erst wieder im Heberegister der Äbtissin Guda die Rede von dem Vogtgericht. Es wird in diesem Stück erwähnt als ein ungebotenes „vaygtgedinge“, zu dem dreimal im Jahre jeder Hof einen vereidigten „hyemann“ (Hofesmann) schicken mußte, welcher dem Vogt das Recht zu weisen hatte. Dieses Ding fand im Stift statt und sollte über die Rechte der Kirche und Entfremdung oder nachlässige Bearbeitung der Höfe urteilen<sup>152</sup>. Es handelt sich hier also um ein zusammenfassendes Vogt Ding aller Fronhöfe. Bereits 1107 war durch Erzbischof Friedrich I. von Köln dieses Gericht reformiert worden, wohl auf Grund von Beschwerden des Stiftes. Der Erzbischof hatte die Hofesleute des Stiftes zusammengerufen, nach dem Recht des Vogtes befragt und dessen Gefälle dann auf 14 Solidi für jedes der drei gebotenen Dinge festgesetzt<sup>153</sup>. Vorangegangen war also offenbar das Bestreben der Vögte, die Einnahmen, die ihnen als den Gerichtsvorsitzenden zustanden, vielleicht durch eine eigenmächtige Erhöhung der Zahl der Dingtage, zu vermehren<sup>154</sup>. Wer zu dieser Zeit Vogt gewesen ist, läßt

<sup>149</sup> a. r. O., S. 54.

<sup>150</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, S. 1112 ff.; Waas, a. a. O., S. 3 ff.

<sup>151</sup> Lamprecht, a. a. O., S. 1116.

<sup>152</sup> ArchGNrh 6, S. 131.

<sup>153</sup> G., Urk. n. 7 — Lac. UB 1, n. 267.

<sup>154</sup> vgl. Lamprecht, a. a. O., S. 1119.

sich nicht feststellen, der spätere erbliche Vogt erscheint hier nicht unter den Zeugen.

1217 wird dann zum ersten Mal der Graf von Berg als Vogt des Stiftes erwähnt<sup>155</sup>, und zu Zeiten der Stadterhebung von Gerresheim war der Graf von Berg erblicher Stiftsvogt geworden. Vermutlich erlangten die Grafen dieses Amt im Anschluß an die Erwerbung des Keldaggaues um 1180<sup>156</sup>. In einem wohl kurz nach der Stadterhebung abgefaßten Weistum<sup>157</sup> über das Verhältnis von Graf und Äbtissin bezüglich des Markt- und Gerichtswesens in Gerresheim heißt es, daß der Graf von Berg als Vogt des Stiftes persönlich oder durch Untervögte die drei ungeborenen Dinge abhalten sollte. Jeder Hof lieferte ihm dafür das Vogtgeld und hatte einen Schöffen zu stellen. Es handelt sich hierbei um ein reines Hofgericht als Obergericht der einzelnen Stiftshöfe.

Neben dem Vogtgericht finden wir in Gerresheim seit 1218 auch ein Schultheißengericht. Äbtissin Guda verlieh in diesem Jahre neben Aufgaben der Verwaltung die „villicatio civitatis“ (i. e. Gerresheim) „sive iudicium“ dem jeweiligen Meier des Derner Hofes<sup>158</sup>. In der Urkunde wird dieser auch Schultheiß genannt. Er wurde verpflichtet, für das Gericht dem Stiftsvogt jährlich eine Mark zu zahlen<sup>159</sup>. Die Zahlungen sollten wohl eine Entschädigung des Vogtes für entgangene Gerichtsgefälle darstellen. Die Maßnahme der Äbtissin, die dem Vogt einen eigenen Richter, den Schultheiß, an die Seite stellte, war ein Ausdruck dafür, daß die rechtliche Seite der Herrschaft in den Vordergrund trat gegenüber der wirtschaftlichen und entsprang außerdem dem Bestreben, die immer stärker werdende Macht der Stiftsvögte zu beschränken. Äbtissin Guda vollzog diese Übertragung auch ausdrücklich gegen die Bitten des Adels und das Drängen ihrer Freunde.

Allein die Verleihung der richterlichen Gewalt an den Schultheiß mußte doch von dem Vogt ausgehen, sie blieb weiterhin in dessen Händen. Die Äbtissin durfte als Schultheißen einsetzen, wen sie wollte, jedoch mußte dieser erst vom Vogt den Bann und Frieden, also die Befähigung zur Ausübung seines Amtes, erhalten<sup>160</sup>.

Das Schultheißengericht wurde 1319 an Heinrich, genannt Haych von Flingern und 1338 an den Ritter Konrad von Eller als

<sup>155</sup> Westf. UB 7, n. 142.

<sup>156</sup> Melders, Die ältesten Grafen von Berg, ZBergGV 45, 1912, S. 25, Anm. 35.

<sup>157</sup> Weistum nach 1368, vgl. S. 52, Anm. 25.

<sup>158</sup> G., Urk. n. 13 — Lac. UB 2, n. 78.

<sup>159</sup> „item de iudicio solvet scultetus ... annuatim ... marciam maiori advocato ecclesie“ (ebda).

<sup>160</sup> Weistum nach 1368.

Amt von der Äbtissin übertragen<sup>161</sup>. Das freie Verfügungsrecht wurde ihr ferner noch 1363 gegenüber den Ansprüchen des Sohnes des Haych von Flingern durch die Gräfin Margarethe von Berg und deren Sohn Wilhelm bestätigt<sup>162</sup>. Bei der Verleihung an Konrad von Eller im Jahre 1338 war mit dem Amt zugleich das Schultheißenamt in Linz verbunden. Er wurde zum persönlichen Vorsitz im Gericht verpflichtet, hatte die Vorrichtungen zur Bestrafung auf eigene Kosten zu treffen, nur das Holz für den Galgen durfte er aus dem dem Stift gehörenden Walde Godesberg entnehmen. Nachdem also offenbar das Vogtgericht zu einem bloßen Hofgericht herabgesunken war, gingen dessen ursprüngliche Funktionen an das stiftische Schultheißengericht über, wobei aber der Vogt der höchste Richter blieb.

Nach dem Weistum aus der Zeit nach der Stadterhebung, das den Zustand darstellt, wie er am Ende des in dieser Arbeit behandelten Zeitraumes herrschte, war es in Gerresheim um 1400 so, daß die Äbtissin, d. h. ihr Schultheiß, Verbrecher festnehmen und sie drei Tage lang festhalten durfte, sie dann aber dem Grafen von Berg als dem Richter, also dem Landesherrn, vorführen mußte.

Offenbar waren die Grafen, bzw. seit 1380 Herzöge, von Berg in dieser Zeit noch nicht restlos von dem Gedanken des Territorialstaates erfüllt, und es war ihnen gleichgültig, wer in Gerresheim Gericht hielt, ein von ihnen ernannter Untervogt oder ein Schultheiß, den zwar die Äbtissin einsetzte, der aber doch erst durch sie befähigt wurde, sein Amt auszuüben. Erst 1481 wurde der stiftische Schultheiß beseitigt und durch einen landesherrlichen Richter ersetzt<sup>163</sup>.

<sup>161</sup> „de gratia et non de iure aliquo“ heißt es in den beiden betreffenden Urkunden (G., Urk. n. 34 und 70).

<sup>162</sup> G., Urk. n. 96.

<sup>163</sup> Lau, a. a. O., S. 258.

#### IV. Das Personal des Stiftes

##### (Personal-Listen)

(Die Jahreszahlen bezeichnen die erste und letzte Erwähnung.)

##### Die Äbtissinnen

###### 1. Regenbierg (870)

Tochter des Stifters Gerrich, erste Äbtissin. Über sie sind wir nur durch die Urkunde unterrichtet, durch die sie den Willen ihres Vaters ausführte und ihr Erbe dem Stift übertrug (s. S. 26 ff.).

###### 2. Lantswind (905/06 — 922)

Zu ihrer Zeit wurde das Stift durch die Ungarn zerstört. Sie floh nach Köln, wurde zur Begründerin des St. Ursula-Stiftes. Wahrscheinlich hat sie noch die Leitung der beiden Stifter Gerresheim

und St. Ursula in ihrer Hand vereinigt gehabt. Todestag: 7. März. (Dresen, Mem., S. 166.) In der Gerresheimer Lokaltradition galt sie während des 17. Jahrhunderts als Heilige, erste Äbtissin und Schwester des Stifters Gerrich (ebda).

### 3. Theophanu (1056)

Tochter des Pfalzgrafen Ehrenfried und seiner Gemahlin Mathilde, somit eine Enkelin Kaiser Ottos II. und der Theophanu. 1039 wurde sie Äbtissin von Essen (Ann. Hildesh. 1039, SS rer. germ. 1778). Höchstwahrscheinlich auch Äbtissin von Gerresheim (s. S. 42 f.). Sie vermehrte den Fonds, der für die Kleidung der Kanonissen bestimmt war, und bedachte in ihrem Testament das Stift mit einer Rente von 34 Denaren, wofür für sie ein Jahrgedächtnis gehalten werden sollte, und einem Denar für die Beleuchtung der Kirche. Sie starb am 7. März 1056, denn die Angaben im Gerresheimer und Essener Memorienverzeichnis (Dresen, Mem., S. 166, und Ribbeck, a. a. O., S. 71), sie sei am 5. März verstorben, bedeuten nur, daß ihre Memorialie am ersten Donnerstag, d. h. am 5. Wochentag im März, gehalten werden sollte, wie der Essener liber ordinarius ausweist (Ribbeck, a. a. O., S. 71, Anm. 4).

### 4. Mechthild (1080)

Äbtissin von St. Ursula, vermutlich auch Äbtissin in Gerresheim (s. S. 43 f.). Todestag: 2. Oktober (Dresen, Mem., S. 175, und ArchG Nrh 3, S. 141).

### 5. Heizezcha (1107)

Auf ihr Ersuchen hin suchte Erzbischof Friedrich I. von Köln den Übergriffen der Gerresheimer Vögte zu steuern. In diesem Jahre war sie auch Äbtissin an St. Ursula (s. S. 44 und 79). Todestag: 17. Juli (Dresen, Mem., S. 173, und Totenbuch Xanten (UB Münster, Hs 209/101)).

### 6. Hadwig von Wied (1150—1151)

Die erste Äbtissin, deren Familiennamen bekannt ist. Auch Äbtissin von Essen. Ihren Namen kennen wir aus einer Urkunde von 1156, Sept. 17, in der Kaiser Friedrich I. die Äbtissin von Essen Hadwig und ihren Bruder Burkhard von Wied in seinen Schutz nimmt (1. Suppl. z. Urk. Arch. d. Hochstiftes Essen, Urk. n. 1 — Kremer, Beitr. 2, S. 222; Lac. UB 1, n. 389). 1150 gratulierte ihr Wibald von Stablo, als sie Äbtissin von Gerresheim geworden war, (Wibaldi ep. 235, Jaffé, Bibl rer. germ. I, S. 354 f.) und in einer Steininschrift der Kirche von Schwarzrheindorf von 1151 erscheint sie als Äbtissin von Essen und Gerresheim unter den Dotatoren dieser Kirche<sup>1</sup>. Sonst in den Quellen nur als Äbtis-

<sup>1</sup> Über die Echtheit dieser Inschrift und die Erwähnung Hadwigs in ihr s. Clemen und Schwörs: Die Wehinschrift von Schwarz-Rheindorf, AHVNrh 81, 1906, S. 71 ff., bes. S. 87.

sin von Essen erwähnt. Todestag: 4. Juni (Dresen, Mem., S. 170, und Ribbeck, a. a. O., S. 89).

### 7. Gertrud (1202—1212)

ging aus der Doppelwahl von etwa 1200 hervor. Papst Innocenz III. bestätigte sie am 26. Juni 1202 (s. S. 47). Unter ihrer Herrschaft begann die Entwicklung, die später zur Inkorporation der Kirchen führte: Zur Verbesserung der Präbenden übertrug sie 1208/12 die Kirche zu Somborn dem Propst von Gräfrath (s. S. 94). Jahrgedächtnis am 12. Januar (Dresen, Mem., S. 162).

### 8. Guda (1212—1232)

war die von Innocenz III. abgelehnte Kandidatin, die offenbar nach dem Tode der Gertrud ihr Ziel erreicht hat. Sie gehörte also mindestens seit 1200 dem Gerresheimer Kapitel an. Vermutlich war sie mit dem Bergischen Grafenhaus verwandt (s. S. 46). Ihre Amtszeit ist erstmalig mehrfach bezeugt. Sie erscheint als eine um das Gedeihen des Stiftes in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht (s. S. 77 und S. 60) außerordentlich besorgte Vorsteherin. Vor allem die durch sie veranlaßte Anlage des Heberregisters bezeugt ihre sorgfältige Amtsführung. Das Gerresheimer Memorienverzeichnis erwähnt den 5. und 7. März als Todestag einer Äbtissin Guda (Dresen, Mem., S. 169). Offenbar hat es also noch eine zweite Äbtissin dieses Namens gegeben, die aber anderweitig nicht bekannt ist.

### 9. Gertrud von Neuenkirchen (1258—1288)

Erste Erwähnung: 1258, Nov. 2 (Hennes UB 2, n. 153). Familienname ist bekannt aus einer von ihr ausgestellten Urkunde (G., Urk. n. 21), in der sie den Ritter Gerlach von Neuenkirchen als ihren Bruder bezeichnet. Schwester der Äbtissin Vrederundis von St. Ursula und des Dechanten Hermann von Bonn (G., Urk. n. 20 — MschrGWestd 3, S. 266 f.). Zusammen mit diesem und einem der bedeutendsten Männer der Zeit, mit Albertus Magnus, erscheint sie 1272 als Treuhänder und Siegelzeuge der Äbtissin Geva von St. Cäcilien in Köln, einer zweiten Schwester von ihr<sup>2</sup>. Wichtig für das Stift war, daß sie 1282 und 1284 aus eigenen Mitteln eine Reihe Besitzungen kaufte und dem Stift schenkte, deren Nutzung teils der Äbtissin, teils dem Konvent zustehen sollte (G., Urk. n. 20 — MschrGWestd 3, S. 266). Unter ihrer Regierung erfolgte 1285 die erste Verleihung eines Ablasses an das Stift (G. Urk. n. 22). Letzte Erwähnung: 1288, Feb. 12/22 (G., Urk. n. 23 — Kessel, Ratingen 2, n. 258). Nach Dresen (Mem., S. 161, Anm. 4) war der 8. März ihr Todestag.

<sup>2</sup> Stift St. Cäcilien, Urk. n. 14 und 16. — Daß Albertus Magnus als Treuhänder der Äbtissin Geva erscheint, mag in den engen Beziehungen begründet sein, die zwischen dem Stift, bes. der Äbtissin, und dem Dominikanerorden allgemein bestanden haben (vgl. Michel, a. a. O., S. 45 ff.).

## 10. Christine (1298—1309/10)

Erste Erwähnung: 1298, Sept. 12 (G., Urk. n. 25). Familienname unbekannt. Unter ihr erfolgte die Inkorporation der Kirche von Meiderich (G., Urk. n. 26). Am 15. Aug. 1311 in einem Mandat Klemens' V. als verstorben bezeichnet (Sauerland 1, n. 341), am 11. Juli 1309 noch als Siegelzeuge für Kaiserwerth nachweisbar (Kelleter, UB, n. 120), also am 6. Okt. 1309 oder 1310 verstorben. (Dresen, Mem., S. 176).

## 11. Kunigunde von Berg (1311—1325)

Tochter Heinrichs von Windeck und Schwester Adolfs VIII. von Berg, stand vor ihrer Wahl zur Äbtissin von Gerresheim als Pröpstin (seit 1304? (ZBergGV 7, S. 72)) dem Stift Rellinghausen vor (Lac UB 3, n. 385). 1311 beauftragte Papst Klemens V., weil er Zweifel an ihrer Eignung hatte, die Äbte von Altenberg und Siegburg, sie, die im Alter von 26 Jahren zur Äbtissin von Gerresheim postuliert war, in dieses Amt einzuführen, falls sie sie für geeignet hielten. Die Gerresheimer Kanoniker Winrich, Heinrich von Eller, Magister Friedrich und Hermann, genannt Stedinch, hatten sie „per compromissum“ gewählt (s. S. 61). Papst Johann XXII. hat 1327 diese Wahl als nicht kanonisch verworfen und dem Apostolischen Stuhl die Provision von Gerresheim vorbehalten (Sauerland 2, n. 1112). In ihre Regierungszeit fällt die Inkorporation der Pfarrkirche von Pier an die Stifter Gerresheim und St. Ursula durch Erzbischof Heinrich II. von Köln (St. Ursula, Urk. n. 61 — Lac. UB 3, n. 169). Letzte Erwähnung als Äbtissin von Gerresheim: 1325 (G., Urk. n. 42), am 10. Jan. 1327 als „Assindensis, olim in Gerischem . . . abbatissa“ bezeichnet (Sauerland 2, n. 1112). Als Äbtissin von Essen resignierte sie 1337. Sie starb nach 1355 (BtrG Essen 5, S. 34; ArchGNrh 6, S. 87). Memorie außer an ihrem Todestag (21. Nov.) am 13. März (Dresen, Mem., S. 166 und 177).

## 12. Martha von Öttgenbach (1327 Juli 15 — † 1332, Sept. 17)

Papst Johann XXII. beauftragte am 15. Juli 1327 den Bischof von Münster, nachdem Kunigunde von Berg in Essen zur Äbtissin gewählt worden war, die Kanonisse in Gerresheim Martha von Öttgenbach dort als Äbtissin einzusetzen und ihr den Treueid abzunehmen (Sauerland 2, n. 1227). Wie lange sie damals bereits dem Konvent angehörte, ist nicht zu ermitteln. Nur zweimal in Gerresheimer Urkunden erwähnt. Offenbar hat sie in den Jahren ihrer Amtszeit ständig Schwierigkeiten mit der Dechantin Beatrix von Virneburg gehabt. Diese war gemäß dem herkömmlichen Wahlrecht nach dem Abgang der Kunigunde von Berg gewählt worden, aber Johann XXII. hatte, da er sich 1327 die Provision vorbehalten hatte, an ihrer Stelle Martha von Öttgenbach einsetzen lassen. Beatrix von Virneburg wandte sich aber an den Papst und erreichte, daß dieser ihr als Entschädigung für den

Verlust der Einkünfte der Äbtissin den Zehnten zu Pier, unbeschadet des Patronatsrechtes des Stiftes, übertrug (Sauerland 2, n. 1680). Weil nun Martha von Öttgenbach sich darüber bei der Kurie beschwerte (Sauerland 2, n. 1699) und der Hilfe sehr bedürftig war, trug der Papst in demselben Jahre dem Grafen Adolf VIII. von Berg auf, ihre Rechte gegen jedes Unrecht zu verteidigen (Sauerland 2, n. 1745). Am 17. Sept. 1332 ist sie gestorben (Dresen, Mem., S. 175).

13. Ida von Waldeck (1332, Okt. 5 — 1367, Mrz. 21) ist die erste Äbtissin, über deren Wirksamkeit im Stift die Quellen reichlicher fließen. Im Urkundenbestand Gerresheim sind aus den 35 Jahren ihrer Regierungszeit 56 Urkunden erhalten. Auch als Persönlichkeit ist sie einigermaßen faßbar. Sie muß aus dem Konvent herausgeragt haben. Über ihre Wahl (s. S. 60 f.). Im Laufe ihrer Amtszeit traten immer wieder ihr Eifer für das Stift und ihre Energie zutage, sei es daß sie ihre Rechte den Kanonissen gegenüber wegen strittiger Absenzbewilligung oder erledigter Präbenden mit Nachdruck, wenn auch nicht immer erfolgreich, vertrat (G., Urk. n. 58 und 85), sei es, daß sie in einem umfangreichen Instrument die Leistungen, Funktionen und Ansprüche der Kanoniker regelte (G., Urk. n. 94), oder daß sie sich erfolgreich an den Grafen von Berg wandte, damit dieser seinen Beamten verbot, an der Zollstätte Monheim von dem dort passierenden Stiftswein etwas wegzunehmen (G., Urk. n. 98). Auch gelang es ihr, zu erreichen, daß die Gräfin Margarethe von Berg ihr und dem Stift gegen die Ansprüche des Haych von Flingern das Schultheißenamt in Gerresheim zusprach (G., Urk. n. 96). Sie starb am 21. März 1367 und ihr Jahrgedächtnis wurde am 18. April begangen (Dresen, Mem., S. 167 f.).

14. Rykardis von der Sleiden (1367 Juni 30 — 1384) trat ihr Amt am 30. Juni 1376 an (s. S. 61, Anm. 25 und 26). Es scheint, als ob der Aufschwung, den das Stift unter ihrer Vorgängerin in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklung und innere Verfassung erlebt hatte, sich unter ihr nicht fortsetzte. Das mag damit zusammenhängen, daß das Stift in ihrer Amtszeit zu besonders großen Ausgaben gezwungen war. So verpflichtete es sich 1372 zur Zahlung von 200 Goldgulden an die Stadt Linz (Stadt-Arch. Linz, Urk. n. 26 — AHVNrH 59, S. 232). Neben einigen Güterverpachtungen finden wir während ihrer Amtszeit einen Streit mit dem Kloster Eppinghoven, der durch einen Kompromiß beendet wurde (G., Urk. n. 125, 129, 135), und daneben wissen wir von einigen Maßnahmen (Tausch von Wachszinsigen, Anordnungen über die Einziehung von Wachszinsen) (G., Urk. n. 106 bis 110, 116, 118, 122, 132), die darauf schließen lassen, daß sie zu großer Sparsamkeit in der Wirtschaftsführung gezwungen war.

Im Memorienverzeichnis erscheint sie nicht. Letzte Erwähnung vom 14. Juli 1384 (Kloster Eppinghoven, Rep. u. Hs. 1, fol. 17 ff.).

#### 15. Katharina von Rennenberg (1390—1413)

Erste Erwähnung: 7. Okt. 1390; Schwester des Abtes und Thesaurars Bruno von Rennenberg in Werden (G., Urk. n. 144). Sie sollte nach Kessel und Stein endgültig die bis dahin bestehende Verwaltungs- und Gütergemeinschaft von Gerresheim und St. Ursula beendet haben (s. S. 40). Dechantin an St. Ursula ist sie nicht gewesen, war aber wohl doch in diesem Kölner Stift befründet, da sie 1393 als Äbtissin von Gerresheim einen Vergleich zwischen dem Kapitel von St. Ursula und dem Pfarrer von Rhens beurkundet (St. Ursula, Urk. n. 121). Auch im Stift Elten hat sie wohl eine Prébende besessen, denn 1380 designierte die Eltener Kanonisse Agnes von Virneburg als ihre Nachfolgerin in der Pfründe eine Katharina von Rennenberg (Kist, Nekrologium von Elten, S. 45), und 1404 vermachte die Kanonisse an St. Ursula Anna von Stein testamentarisch ein Haus in Elten der dort befründeten Trägerin des gleichen Namens (St. Ursula, Urk. n. 126). Mit ihr setzt also, zum ersten Male faßbar, die Ämterkumulation unter den Äbtissinnen ein, die wesentlich zum Verfall des Stiftes im 16. Jahrhundert beitrug. Letzte Erwähnung als Äbtissin von Gerresheim: 17. März 1413 (Stift Düsseldorf, Urk. n. 119). Auch sie erscheint im Gerresheimer Memorienverzeichnis nicht.

### Die Dechantinnen

#### 1. Frideradis (1208/12)

(G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54).

#### 2. Sophie (1217)

Wahrscheinlich mit der bereits 1208/12 in Gerresheim nachweisbaren Kanonisse Sophia identisch (Westf. UB 7, n. 142; G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54).

#### 3. Clementia (1231)

Schwester der Äbtissin Guda (G., Urk. n. 15 — Lac. UB 2, n. 175). Bereits 1208/12 werden in Gerresheim drei Kanonissen dieses Namens erwähnt, von denen zwei auch 1217 wiederkehren. Wahrscheinlich ist sie eine der beiden letztgenannten.

#### 4. Irmentrudis (1282—1284)

(G., Urk. n. 20 und 21).

#### 5. Alpedis (1298)

(G., Urk. n. 25 — MschrGWestd 3, S. 268 f.). 1282 und 1284 war sie Kellnerin (G., Urk. n. 20 und 21).

#### 6. Gertrud von Rheineck (vor 1320)

Nach einer Eintragung im Gerresheimer Evangeliar (Pfarr-Arch. Gerresheim, fol. 261<sup>v</sup>), welche älter ist als die aus der Zeit der

Küsterin Sophie von Gennep (s. unten), die also aus der Zeit vor 1320 stammen muß, gab es im Stift einmal eine „Gertrudis de rinecke, que fuit decana et custos“ (s. S. 64 f.). Von ihr ist sonst nichts bekannt. Ob sie mit der Äbtissin Gertrud (1202—1212) identisch ist, also schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts gehört, ist nicht zu entscheiden.

#### 7. Beatrix von Virneburg (1325—1329)

wurde nach dem Weggang der Äbtissin Kunigunde von Berg zu deren Nachfolgerin gewählt. Papst Johann XXII. hatte aber an ihrer Stelle Martha von Öttingen einsetzen lassen und ihr nur trotz des Protestes der Äbtissin den Zehnten zu Pier auf Lebenszeit übertragen (Sauerland 2, n. 1680, 1699). Todestag: 14. Januar (Dresen, Mem., S. 162).

#### 8. Ida von Virneburg (1338)

wird 1332 als Gerresheimer Kanonisse und 1338 als Dechantin erwähnt (G., Urk. n. 45 und 53). Todestag: 22. März (Dresen, Mem., S. 167).

#### 9. Else von Wyflit (1343—1348)

1332 als Kanonisse in Gerresheim erwähnt (G., Urk. n. 46). Erwähnungen als Dechantin zwischen 1343, Dez. 20 und 1348, Feb. 2 (G., Urk. n. 61, 63, 64, 68, 69). Jahrgedächtnis: 9. April (Dresen, Mem., S. 168).

#### 10. Elisabeth von Limburg (1349—1356)

als Kanonisse seit 1320 in Gerresheim nachweisbar (G., Urk. n. 39, 44, 46, 59) als Dechantin von 1349, Aug. 3 bis 1356, Juni 15 (G., Urk. n. 72, 89). Todestag: 4. Oktober (Dresen, Mem. S. 176).

#### 11. Katharina (1365)

Ohne Familiennamen genannt in einer Urkunde von 1365 Mai 1 (G., Urk. n. 100). Vielleicht handelt es sich um die 1356 im Stift nachweisbare Kanonisse Katharina von Neuerburg (G., Urk. n. 85).

Keinen Anhalt zu zeitlicher Einordnung bietet die im Memorienverzeichnis noch genannte Dechantin Irngard von Ehrenberg, deren Jahrgedächtnis am 10. März gefeiert wurde (Dresen, Mem., S. 166).

Weitere Träger dieses Amtes begegnen in der Stiftsgeschichte nicht mehr. Lediglich in der letzten Zeit des Stiftes, im Jahre 1779, begegnet das Testament der Dechantin Maria Therese von der Hees (G., Akten 85).

Die Stiftsämter der Kustodin, bzw. Thesaurarin und Kellnerin sind in Gerresheim zumeist in Personalunion versehen worden. Im einzelnen lassen sich als Träger dieser Ämter nachweisen:

#### Die Kustodinnen und Thesaurarinnen

1. Jutta (1208/12)  
(G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54).
2. Geva (1231)  
1208/12 begegnet sie als Kanonisse, 1217 als Kellnerin und 1231 als Kustodin (Westf. UB 7, n. 142; G., Urk. n. 15 — Lac. UB 2, n. 175).
3. Bertrada (1282—1284)  
(G., Urk. n. 20 und 21). Todestag: 19. Feb. (Dresen, Mem., S. 164).
4. Sophie von Gennep (1320—1343)  
Als Kustodin zwischen 1320 und 1343 aufgeführt, 1349 als ehemalige Kustodin (G., Urk. n. 39, 46, 59, 72). Sie ließ während ihrer Amtszeit ein Verzeichnis des Bestandes der Stiftskirche an Paramenten, Meßgewändern usw. in das Evangeliar eintragen (s. S. 65). Im Memorienverzeichnis als Thesaurarin aufgeführt. Gest. am 23. Okt. (Dresen, Mem., S. 176).
5. Lysa von Waldeck (1356)  
1349 als Kanonisse, 1356 als Kustodin in den Gerresheimer Urkunden genannt (G., Urk. n. 72 und 89).  
Im Memorienverzeichnis wird noch der 31. Mai als Todestag einer Kustodin Heylwig angegeben (Dresen, Mem., S. 170).

#### Die Kellnerinnen

1. Geva (1217)  
1231 Kustodin, 1217 Kellnerin (Westf. UB 7, n. 142).
2. Alpedis (1282—1284)  
(G., Urk. n. 20 und 21).
3. Margarethe (1284).  
1284 neben Alpedis als Kellnerin aufgeführt (G., Urk. n. 21).
4. Hedwig von Matler (1343—1358)  
Seit 1332 als Kanonisse bekannt, von 1343 bis 1358 war sie Kellnerin; 1362 als Kanonisse noch einmal erwähnt (G., Urk. n. 46, 59, 86, 94). Todestag: 13. Jan. (Dresen, Mem., S. 162).

Das Amt hat im Stift Gerresheim fortbestanden, es sind bis zum Ende des 17. Jahrhunderts noch fünf Trägerinnen des Amtes überliefert. Einer Kellnerin Hilla, die sonst nicht nachweisbar ist, Todestag war der 28. Feb. (Dresen, Mem., S. 164).

#### Die Kanonissen

Die folgende Liste umfaßt die bis 1400 im Stift nachweisbaren Kanonissen, außer denen, die als Dignitäre bereits aufgeführt sind. Die Jahreszahlen bezeichnen die Jahre der ersten und letzten Erwähnung. Über die Herkunft der mit Familiennamen bekannten Kanonissen s. Schmithals, a. a. O. Bei den nur mit Vornamen bekannten Kanonissen ist der Todestag oder Tag des Jahrgedächtnisses wegen der vielfachen Häufigkeit desselben Namens nicht aufgeführt.

- |                      |                                           |
|----------------------|-------------------------------------------|
| 1. Wendelswind (?)   | 923—926 (s. S. 25)                        |
| 2. Gertrud           |                                           |
| 3. Guda              |                                           |
| 4. Irmentrudis       |                                           |
| 5. Sophie            |                                           |
| 6. Geva              |                                           |
| 7. Lutgardis         |                                           |
| 8. Bertradis         |                                           |
| 9. Mabilia           |                                           |
| 10. Fridelindis      | 1208/12                                   |
| 11. Gertrud          | (G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54)        |
| 12. Jutta            |                                           |
| 13. Clementia        |                                           |
| 14. Friderardis      |                                           |
| 15. Berthradis       |                                           |
| 16. Demudis          |                                           |
| 17. Berta            |                                           |
| 18. Jutta            |                                           |
| 19. Jutta            |                                           |
| 20. Clementia        |                                           |
| 21. Frideswindis     | 1208/12—1217                              |
| 22. Jutta            | (G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54;        |
| 23. Beatrix          | Westf. UB 7, n. 142)                      |
| 24. Clementia        |                                           |
| 25. Elika            | 1217                                      |
| 26. Adelheid         | (Westf. UB 7, n. 142)                     |
| 27. Mabilia          |                                           |
| 28. Beek, Sophie von | 1247—1258<br>(Hennes UB 2, n. 78 und 133) |

29. Elysa  
 30. Godesla  
 31. Adelheid  
 32. Helwig 1284  
 33. Agnes (G., Urk. n. 21)  
 34. Blankenberg, Metza von  
 35. Hunenbruch, Beatrix von  
 36. Hunenbruch, Mettil von  
 gest. 10. Febr. (Dresen, Mem., S. 164)
37. Limburg, Sophia von 1320 (G., Urk. n. 38)  
 38. Merheim, Mechthild von 1325  
 gestorben vor 1332, März 23 (G., Rep. u. Hs. 1b; Urk. n. 45)  
 Jahrgedächtnis: 29. Jan., Todestag: 26. März (Dresen, Mem.,  
 163, 167)  
 39. Rheindorf, Sophie von 1332  
 heiratete vor 1338, Jan. 20 (G., Urk. n. 45, 53), erscheint dennoch  
 in einer Urk. von 1338, März 12 als Kanonisse (G., Urk. n. 55)  
 40. Götterswick, Imagina von 1332—1338  
 (G., Urk. n. 46, 55). Todestag: 10. Nov. (Dresen, Mem., S. 177)  
 41. Götterswick, Mechthild von 1332—1343  
 (G., Urk. n. 46, 59)  
 42. Gennep, Elisabeth von 1332—1356  
 (G., Urk. n. 45, 85)
43. Neuerburg, Katharina von  
 44. Helfenstein, Adelheid von, 1332—1356  
 senior, gest. 28. April (G., Urk. n. 45, 85)  
 (Dresen, Mem., S. 168)  
 45. Müllenark, Mechthild von
46. Müllenark, Elisabeth von  
 47. Hemmersbach, Jutta von 1338 (G., Urk. n. 53)  
 48. Seelze, Kunigunde von
49. Wittgenstein, Mechthild von, heiratete vor 1443, Aug. 30  
 (G., Urk. n. 59)  
 50. Löwenberg, Nesa von 1343 (G., Urk. n. 59)
51. Isenburg, Sophia von  
 52. Öttgenbach, Elisabeth von 1343—1356 (G., Urk. n. 59, 85)  
 53. Öttgenbach, Agnes von
54. Isenburg, Aleja von 1352—1356 (G., Urk. n. 79, 85)

55. Beaufort, Elisabeth von  
 56. Derne, Nesa von  
 57. Helfenstein, Adelheid von, 1356 (G., Urk. n. 85)  
 junior  
 58. Sevenborn, Irmgard von
59. Dollendorf, Lisa von 1397 (G., Urk. n. 147)

#### Die Pfarrer von Gerresheim

1. Tidericus (1231)  
 Plebanus 1231 (G., Urk. n. 15 — Lac. UB 2, n. 175), vielleicht  
 identisch mit dem 1208/12 und 1217 erscheinenden Kanoniker  
 Theodericus (G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54).
  2. Konrad (1254)  
 Plebanus 1254 (G., Urk. n. 17 — Weiler, UB Xanten, n. 178).  
 Bereits 1231 war er Kanoniker in Gerresheim (G., Urk. n. 15 —  
 Lac. UB 2, n. 175).
  3. Gottfried (1273—1284)  
 Plebanus 1273—1284 (G., Urk. n. 19—21). Todestag: 21. Dez. (Dre-  
 sen, Mem., S. 179).
  4. Winrich von Clauheim (1313—1332)  
 Ein Bruder der Helene von Clauheim, der Stifterin eines der  
 Beginenhäuser. Plebanus 1313—1332 (Kelleter, UB n. 133; Stift  
 Düsseldorf, Urk. n. 9 — Lau, a. a. O. 2, n. 16; G., Rep. u. Hs. 1c,  
 fol. 24; Urk. n. 46).
  5. Heinrich von Beuhausen (1362)  
 Rektor der Pfarrkirche (G., Urk. n. 94). Todestag: 12. Dez. (Dresen,  
 Mem., S. 178).
- Im Memorienverzeichnis ist noch ein Pfarrer Gobelinus erwähnt,  
 dessen Jahrgedächtnis am 20. Jan. begangen wurde (Dresen, Mem.,  
 S. 163).

Mit diesem Namen schließt die Reihe der bis 1400 in Gerres-  
 heim einwandfrei nachweisbaren Pfarrer. Von den durch päpst-  
 liche Provision dort eingesetzten Pfarrektoren läßt sich keiner als  
 tatsächlich im Stift befindlich nachweisen. Deshalb wird auf ihre  
 Aufzählung hier verzichtet (s. S. 74). Ob der eine oder andere doch  
 das ihm übertragene Amt ausgeübt hat, läßt sich nicht feststellen.

### Die Kanoniker

Außer den aufgeführten Pfarrern sind im Stift Gerresheim bis 1400 folgende Kanoniker nachweisbar:

(Jahreszahlen bedeuten die Jahre der ersten und letzten Erwähnung. Die in den Memorienverzeichnissen aufgeführten Kanoniker sind hier nur dann aufgenommen, wenn sie ohne Zweifel der Zeit vor 1400 angehören. Vgl. Dresen, Mem., passim.)

1. Hermann
2. Arnold 1208/12 (G., Urk. n. 9)
3. Gottfried
4. Dietrich 1208—1217 (G., Urk. n. 9; Westf. UB 7, n. 142)
5. Alexander 1217 (Westf. UB 7, n. 142)
6. Dietrich
7. Konrad 1231 (G., Urk. n. 15)
8. Gottfried
9. Werner 1282—1284 (G., Urk. n. 20, 21)
10. Friedrich 1282—1288 (G., Urk. n. 20, 21, 23)
11. Eller, Heinrich von 1282—1311 (G., Urk. n. 20; Sauerland 1, n. 341)
12. Stedinch, Hermann, gt.
13. Friedrich, Magister (gest. 18. Jan., Dresen, Mem., S. 163; vielleicht identisch mit Nr. 10) 1311 (Sauerland 1, n. 341)
14. Berg, Hermann von, natürlicher Bruder des Grafen Adolf VIII. von Berg und der Gerresheimer Äbtissin Kunigunde von Berg, zugleich Pfarrer in Linz 1319 (G., Urk. n. 36) Todestag: 28. April (Dresen, Mem., S. 168)
15. Hasselbeck, Wilhelm von 1332 (G., Urk. n. 46)
16. Derne, Heinrich von 1335—1349 (G., Urk. n. 51, 72) Jahrged. 13. Sept. (Dresen, Mem., S. 175)
17. Theodor
18. Lambert 1349 (G., Urk. n. 72) Jahrged. 23. März (Dresen, Mem., S. 167)
19. Steinhaus, Johann im 1352 (G., Urk. n. 77)
20. Vam Damp, Daniel
21. Croynline, Tilman von 1356 (G., Urk. n. 85)
22. Nimwegen, Dietrich von 1356—1365 (G., Urk. n. 85; Mitt. a. d. Stadtarch. Köln, Heft 7, 1885, S. 41)
23. Rancken, Hermann 1388—1403 (G., Urk. n. 136—134)

### V. Die Rechte und Besitzungen des Stiftes

#### Die inkorporierten Kirchen

Nach dem Kirchenrecht wurden im Mittelalter drei Arten der Inkorporation unterschieden<sup>1</sup>:

1. Die „*incorporatio non pleno iure*“ („*incorporatio minus plena*“, „*incorporatio quoad temporalia*“). Bei ihr werden nur die Güter der betreffenden Pfarrei mit dem Kloster, bzw. Stift vereinigt. Das Amt des Pfarrers wird dabei nicht berührt. Der bisherige Pfarrer behält das Amt im rechtlichen Sinne. Das Stift muß ihn der zuständigen geistlichen Behörde präsentieren, damit diese ihm die Amtsgewalt überträgt. Wegen des Eigentumsrechtes nennt sich das Stift zuweilen „*parochus primitivus*“, während der Pfarrer, der nicht nach Belieben abgesetzt werden darf und für immer angestellt wird, den Titel „*vicarius perpetuus*“ führt.

2. Die „*incorporatio pleno iure*“ („*incorporatio plena*“, „*incorporatio quoad temporalia et spiritualia*“). Sie bedeutet, daß nicht nur das Vermögen der Pfarrei, sondern auch das Pfarramt dem anderen geistlichen Institut übertragen wird. Das Stift wird somit der eigentliche Pfarrer, läßt das Amt durch einen „*vicarius*“ oder einen eigenen Kanoniker ausüben und überträgt diesem die Amtsgewalt. Der zuständige Bischof prüft nur noch dessen Tauglichkeit, während das Stift die eigenlichen Kollationsrechte besitzt.

3. Die „*incorporatio plenissimo iure*“ („*incorporatio plenissima*“). Sie unterscheidet sich von der unter 2 genannten Art dadurch, daß der Bischof vollständig ausgeschaltet ist und das Stift über Pfarramt und Pfarrvermögen ganz frei verfügen kann.

Welche Art der Inkorporation im Einzelfalle vorliegt, ist oft schwer zu entscheiden, weil die angeführten Termini des Kirchenrechtes in den Urkunden nie erscheinen. Dem Stift Gerresheim wurden die Kirchen zu Linz, Meiderich, Mintard inkorporiert, die Kirche zu Pier zu gleicher Berechtigung auch dem Stift St. Ursula. In allen Fällen hat offenbar eine „*incorporatio pleno iure*“ vorgelegen.

Daß die Motive der Inkorporationen nicht von der Seelsorge bestimmt waren, sondern daß sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten, ist bei der Inkorporation von Meiderich, Linz und Mintard unverhohlen ausgesprochen worden. Bei der Mintarder Kirche ist sogar speziell der Grund angeführt: Weil die Einkünfte des Stiftes nicht ausreichten, so daß die Insassen es in jedem Jahre zwei Monate lang verlassen und außerhalb bei Freunden ihren

<sup>1</sup> Hinschius, a. a. O. 2, S. 446 f.; Linneborn, Geschichte der Inkorporation, S. 209.



Unterhalt suchen mußten<sup>2</sup>. Daß die Inkorporationen, die zwischen 1217 und 1318 erfolgten, durch wirtschaftliche Erwägungen bedingt waren, mag seinen Grund darin haben, daß mit dem Vordringen der Geldwirtschaft seit dem 12. Jahrhundert die Lage des vorwiegend auf Grundbesitz angewiesenen Instituts schwierig geworden war, und man durch die Inkorporationen diesen Schwierigkeiten zu begegnen suchte<sup>3</sup>.

Bei allen Inkorporationen ist es zweifelhaft, wann die betreffenden Kirchen in Abhängigkeit von dem Stift gekommen sind<sup>4</sup>. Jedoch ist es wahrscheinlich, daß sich die Inkorporationen über das Patronatsrecht aus dem Eigenkirchenrecht entwickelt haben<sup>5</sup>, daß also die Kirchen, die im 13. und 14. Jahrhundert dem Stift inkorporiert wurden, ursprünglich auf Gerrichs Grund erbaut Eigenkirchen waren, die Angaben der Regenbiergschen Urkunde in diesem Punkte wohl den historischen Sachverhalt wiedergeben. Alle dem Stift einverleibten Kirchen sind nämlich bereits in dieser Urkunde als dem Stift geschenkt genannt worden.

Die Pfarrkirche in Gerresheim selbst, die seit 1142 neben der Stiftskirche bestand<sup>6</sup>, als eine dem Stift inkorporierte Kirche zu bezeichnen, wie es 1669 bei der Beschreibung des Stiftes geschah<sup>7</sup>, und sie hier als solche zu behandeln, ist unnötig, da die Pfarreigenschaft eines der Hauptmerkmale und eine der Voraussetzungen für ein Kanonissenstift ist<sup>8</sup>. Auch kann die Kirche zu Sonnborn nicht unter den inkorporierten Kirchen aufgeführt werden. Sie gehörte zwar nach der Regenbiergschen Urkunde mit dem ganzen dortigen Zehnten seit der Gründung dem Stift, wurde aber bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf Bitte und Wunsch des Erzbischofs Dietrich von Köln dem Propst zu Gräfrath mit allen Einkünften und Verpflichtungen übertragen. Der Propst zahlte dafür jährlich dem Stift 18 Malter Roggen, die zur Auffüllung von Präbenden von Kanonissen und Kanonikern verwendet werden sollten. Der jeweilige Propst wurde Pfarrer und Seelsorger und sollte die Kirche von der Äbtissin erhalten<sup>9</sup>. Das Patronat blieb also bei dem Stift. Mit diesen Abmachungen waren offenbar beide Parteien zufrieden, denn es schweigen die Quellen

<sup>2</sup> G., Urk. n. 26 — Lac. UB 3, n. 18.

<sup>3</sup> vgl. Pöschl, Inkorporationen und ihre geschichtlichen Grundlagen, S. 79.

<sup>4</sup> vgl. oben S. 34 f.

<sup>5</sup> Linneborn, a. a. O., S. 214 ff.

<sup>6</sup> s. S. 49.

<sup>7</sup> Hist. Arch. d. Erzbistums Köln, Akten G., 1, n. 3.

<sup>8</sup> Schäfer, a. a. O., S. 14, Anm. 1.

<sup>9</sup> „qualiter . . . abbatissa . . . cum suo conventu . . . ecclesiam in Sunneburne . . . preposito in greverode et eius successoribus in perpetuum contulerit, ita tamen, ut prepositus loci illius per abbatissam . . . archidiacono loci illius presentetur instituendus“ (G., Urk. n. 9 — Lac. UB 2, n. 54).

im 13. und 14. Jahrhundert völlig über diese Kirche, und erst 1427 wurde nach einem Streit zwischen Gräfrath und Gerresheim der Vertrag von 1208/12 zu den alten Bedingungen erneuert<sup>10</sup>.

#### a) Linz

Bereits in der Regenbiergschen Urkunde wurde dem neugegründeten Stift Gerresheim u. a. auch der ganze Zehnte zu Linz zur Versorgung des Stiftes mit Wein übertragen<sup>11</sup>. In diese Schenkung war vielleicht die dortige Kirche einbegriffen, denn als 1217 Erzbischof Dietrich von Trier im Einverständnis mit dem Archidiacon Johannes die Linzer Kirche dem Stift inkorporierte, um dem Mangel der Gerresheimer Kanonissen abzuhelfen, stand der Äbtissin das Patronatsrecht bereits zu. Das Wort „Inkorporation“ erscheint in der darüber aufgesetzten Urkunde<sup>12</sup> nicht, es ist nur von der „ordinatio necessaria“ die Rede. Aber der Inhalt des Stückes zeigt deutlich, daß es sich um eine „incorporatio pleno iure“ handelte. Das Stift sollte nach dem Tod des derzeitigen Pfarrers Lambert einen geeigneten Mann nominieren, der dann vom zuständigen Archidiacon eingesetzt werden sollte. Der Erzbischof hatte mit der Inkorporation gleichzeitig die „portio“, den Anteil des Pfarrers an den Einnahmen, festgesetzt. Der Pfarrer sollte bekommen, was der Pastor Konrad erhalten hatte, und außerdem den ganzen Weinzehnten aus dem Raume zwischen dem Bach Luppistorp und der Villa Arinsdorp<sup>13</sup> mit dem kleinen Zehnten der ganzen Pfarrei. Alle übrigen Einnahmen gingen an das Stift. Unmittelbar nach der Inkorporation kam es zu Streitigkeiten mit dem Ritter Ludwig von Linz um den Weinzehnten, jedoch sprachen die vom Papst eingesetzten delegierten Richter, drei Dignitäre aus Werden, dem Ritter alle Ansprüche ab<sup>14</sup>.

Später war das Einkommen des Pfarrers vielleicht so gering geworden, daß sich niemand mehr für diese Stelle fand und das Stift einen eigenen Kanoniker dort einsetzen mußte. Es begegnet uns nämlich 1319 einer der Gerresheimer Kanoniker als Pfarrer von Linz: Hermann, ein natürlicher Bruder des Grafen Adolf VIII. von Berg<sup>15</sup>.

Die Inkorporation zugunsten der Verbesserung der Stiftseinkünfte wurde 1219 durch Papst Honorius III. bestätigt<sup>16</sup>. 1240 stimmten Propst Arnold, Dechant Wilhelm und das Trierer Dom-

<sup>10</sup> G., Urk. n. 189 und 189a.

<sup>11</sup> s. S. 26.

<sup>12</sup> G., Urk. n. 10 — Lac. UB 2, n. 62.

<sup>13</sup> Der Bach Luppisdorp (heute Leubsdorfer Bach) mündet etwa 2½ km südl. Linz in den Rhein. Arinsdorp (heute Ariendorf) liegt weitere 2½ km südl. am Rhein.

<sup>14</sup> G., Urk. n. 11 — MschrGWestd 3, S. 265.

<sup>15</sup> G., Urk. n. 36.

<sup>16</sup> G., Urk. n. 14.

kapitel Erzbischof Dietrich bezüglich der Linzer Inkorporation zu <sup>17</sup>. Bis 1400 schweigen im übrigen die Quellen zur Geschichte der Linzer Kirche; offenbar ist das Verhältnis zwischen Stift und Pfarrer, später auch Stadt <sup>18</sup>, gut gewesen. Erst im 15. Jahrhundert kam es zu Streitigkeiten um den Weinzehnten <sup>19</sup>; aber seine Rechte an der Kirche hat das Stift bis zur Säkularisation behalten <sup>20</sup>.

#### Pfarrer in Linz:

- 1217 Lambert <sup>21</sup>  
 1242 Werner, Zeuge in einer Urkunde des Arnold von Renneberg <sup>22</sup>  
 1270—1296 Gerhard von Renneberg. Er war 1270 zugleich Domherr in Köln <sup>23</sup>  
 1319 Hermann, ein natürlicher Bruder des Grafen Adolf VIII. von Berg, zugleich Kanoniker in Gerresheim <sup>24</sup>  
 vor 1375, Juni 5 Dietrich von Öttingenbach  
 1375, Juni 5 Johannes von Linz. Papst Gregor XI. übertrug ihm die Pfarrkirche, nachdem Dietrich von Öttingenbach resigniert hatte <sup>25</sup>.

#### b) Meiderich

Um die Einkünfte des Stiftes zu mehren, wurde 1311 die Pfarrkirche in Meiderich auf Drängen der Äbtissin und des Konventes durch Erzbischof Heinrich II. von Köln mit Zustimmung des zuständigen Archidiakons und des Meidericher Pfarrers Hermann von Deutz nach Gerresheim inkorporiert. Als „portio“ für den Pfarrgeistlichen, der in Meiderich den ungewöhnlichen Titel „Vizepastor“ führte <sup>26</sup>, wurde der kleine Zehnte der Pfarrei ganz und ein Drittel des großen Zehnten festgesetzt. Er erhielt auch die Oblationen und mußte dafür die Verpflichtungen übernehmen, die

<sup>17</sup> G., Urk. n. 16.

<sup>18</sup> s. S. 55 f.

<sup>19</sup> G., Rep. u. Hs. 1b, fol. 43.

<sup>20</sup> vgl. A. Longnon - V. Carrière: Pouillés de la Province de Trèves, Paris 1915, S. 175. Zu den Einkünften vgl. die Angaben der Taxa generalis aus dem 14. Jahrhundert, ebda S. 39, nach der der Linzer Pastor der höchstbesteuerter Pfarrer im ganzen Landkapitel Engers war.

<sup>21</sup> G., Urk. n. 10 und 11.

<sup>22</sup> MRhUB 3, n. 757.

<sup>23</sup> Goerz, Mittelrhein. Regesten 3, n. 2500; 4, n. 2482.

<sup>24</sup> G., Urk. n. 36.

<sup>25</sup> Sauerland 5, n. 1124.

<sup>26</sup> Bei Du Cange: „Glossarium mediae et infimae latinitatis“ ist dieses Wort nicht verzeichnet, aber die unten angeführten Pfarrer Volmar, Gerhard von Duisburg und Thomas nennen sich in den von ihnen ausgestellten Urkunden (G., Urk. n. 41, 58, 75, von 1323, 1342, 1350) stets „vicepastor (ecclesiae) in Meiderich“.

von der Kirche zu zahlenden Zehnten für Visitationen päpstlicher und erzbischöflicher Legaten und der Archidiakone und Dechanten zu entrichten. Die restlichen Einkünfte sollten gleichmäßig an Kanonissen und Kanoniker zur Vermehrung der Präbenden verteilt werden. Der Äbtissin wurde ferner das Recht zugesprochen, einen durch Wissen und Sitten geeigneten Mann von mindestens 25 Jahren nach eigenem Ermessen einzusetzen, der aber innerhalb eines Jahres die Priesterweihe zu empfangen gewillt sein mußte <sup>27</sup>.

Nach dem Inhalt dieser Urkunde könnte also eine „incorporatio plenissimo iure“ vorgelegen haben, aber aus den folgenden Jahrzehnten ist eine Reihe Urkunden erhalten, in denen die jeweiligen Pfarrer von Meiderich sich dem Erzbischof von Köln gegenüber als mit der Inkorporation einverstanden erklärten, der Erzbischof hat also doch wohl eine Art Aufsicht über den Meidericher Pfarrer ausgeübt <sup>28</sup>. Die Teilung der Einkünfte ist nicht zu beiderseitiger Zufriedenheit vollzogen worden, der Pfarrer Hermann hat auch dem Stift eine zeitlang seinen Anteil vorenthalten, denn 1320 wurde erneut vor zahlreichen Zeugen die Teilung in der Form von 1311 vor dem Offizial von Köln festgelegt. Vor allem wurde der Pfarrer verpflichtet, die Inkorporation zu achten, bei einer Strafe von 12 Brabenter Mark <sup>29</sup>. 1323 ging der neue Pfarrer, Vizepastor Volmar, erneut diese Verpflichtung ein <sup>30</sup>, aber die Verhältnisse müssen ungünstig gewesen sein, denn 1332 wurde die bisher gültige Verteilung der Einkünfte, die offenbar für das Stift und den Pfarrer unbefriedigend war <sup>31</sup>, durch eine neue Regelung ersetzt: Johann von Virneburg, Propst und Archidiakon von Xanten, teilte nach Anhören der Pfarrangehörigen die gesamte Zehntflur in drei Teile und ließ den Pfarrektor Volmar sich einen davon auswählen <sup>32</sup>. Diese Regelung fand die Zustimmung beider Parteien, von weiteren Streitigkeiten ist in den Urkunden keine Rede mehr. Die Kirche in Meiderich ging dem Stift in der Refor-

<sup>27</sup> „cum autem ecclesiam in Meiderich vacare contigerit, abbatissa in Gerresheim personam idoneam moribus et scientia approbatam ac aetatis debite videlicet vicesimum quintum annum etatis sue attigerit et infra annum a sibi commissi regiminis tempore numerandum se faciat ad sacerdotem promoveri“ (G., Urk. n. 30 — ZBergGV 6, S. 77).

<sup>28</sup> G., Urk. n. 41 (1323), 58 (1342), 75 (1350).

<sup>29</sup> „Hermannus iam aliquibus annis elapsis abbatissam et conventum eodem impedivit, quominus decimas easdem locare possent et percipere ut debeant . . . Hermannus se obligavit, quod recognoscit dictam incorporationem esse veram . . . promittens sub pena duodecim marcarum brabantinarum dictam incorporationem observare perpetuis temporibus in omni sui (sic) forma, prout per litteras dicti domini Archiepiscopi et capituli sui nec non abbatisse et conventus predictorum est conscripta et sigillata“ (G., Urk. n. 37).

<sup>30</sup> G., Urk. n. 41.

<sup>31</sup> „ex quo tam abbatisse et rectori magnum incommodum nascebatur“ (G., Urk. n. 48).

<sup>32</sup> G., Urk. n. 48.

mation verloren<sup>33</sup>, dennoch wurden die Abgaben, z. T. bis zur Stiftsaufhebung, weiter gezahlt<sup>34</sup>.

In der „Geschichte der Stadt Duisburg“ von Averdunk, neu bearbeitet von Walter Ring 1949, ist angegeben, daß im Jahre 1274 der Meidericher Zehnte vorübergehend im Besitz des Klosters Welver gewesen sei, das ihn als Lehen des Kölner Erzbischofs von dem Ritter Dietrich von Ekenschede erworben habe (S. 455). Diese Angabe beruht auf einer Verwechslung von Meiderich mit einer Villa Meyerich (Medrike, Miedrike) im Kreise Soest, auf welche diese Angaben tatsächlich zutreffen<sup>35</sup>.

#### Pfarrer in Meiderich:

- 1217 Konrad, Zeuge in einer Urkunde, welche einen Vergleich zwischen dem Stift Gerresheim und dem Ritter Ludwig von Linz bekundet<sup>36</sup>.
- 1311—1320 Hermann von Deutz, Pastor z. Zt. der Inkorporation. 1320 als „rector ecclesie“ bezeichnet<sup>37</sup>.
- 1323—1332 Volmar, Vizepastor. Er erreichte 1332 die Neuregelung der Einkünfte<sup>38</sup>.
- 1342—1348 Gerhard von Duisburg, Vizepastor. 1348 erwähnt als Bürge für den Kölner Domdechanten Konrad von Rennenberg<sup>39</sup>.
- 1350 Thomas, Vizepastor<sup>40</sup>.

#### c) Mintard

Nach der Erwähnung in der Regenbiereg-Urkunde erscheint die Kirche zu Mintard erst wieder im Jahre 1302 in den Gerresheimer Urkunden. Bei der 1218 erfolgten Übertragung der Mintarder Villikation an den Meier des Derner Hofes war die dortige Kirche unerwähnt geblieben. 1302 wurde sie, deren Patronat der Äbtissin bereits zustand, auf das Drängen von Äbtissin und Konvent hin durch Erzbischof Wikbold von Köln dem Stift inkorporiert. Durch die dadurch erreichte Vermehrung der Einkünfte sollte der Mangel an Brot, der zu einer zweimonatigen Abwesenheit der Stiftsinsassen in jedem Jahre geführt hatte, behoben werden. Auch diese Inkorporation erfolgte „pleno iure“: Die Äbtissin sollte den Pfarrer dem Archidiakon präsentieren, welcher ihn dann in sein Amt einsetzte. Auch der Mintarder Pfarrer wurde verpflichtet, den Zehnten für Visitationen aus seiner congrua zu zahlen. Mit der

<sup>33</sup> Hist. Arch. d. Erzbistums Köln, Akten G., 1, n. 3.

<sup>34</sup> Gelderblom: Zum 325-jährigen Bestehen der evangelischen Gemeinde Meiderich (MHfRhKG 29, 1935, S. 34).

<sup>35</sup> Knipping 3, n. 2653 und 2685.

<sup>36</sup> G., Urk. n. 11 — MschrGWestd 3, S. 265.

<sup>37</sup> G., Urk. n. 30 (= ZBergGV 6, S. 77) und 37.

<sup>38</sup> G., Urk. n. 41 und 48.

<sup>39</sup> G., Urk. n. 58; Sauerland 3, n. 694.

<sup>40</sup> G., Urk. n. 75.

Teilung der Einkünfte beauftragte der Erzbischof den Propst von Xanten als zuständigen Archidiakon und den Chorbischof Ernst von Köln. Der derzeitige Pastor, Gobelin von Homberg, sollte, solange er lebte, noch wirklicher Pfarrer mit den hergebrachten Rechten bleiben, erst nach seinem Tode sollte das Stift der eigentliche Pfarrer werden und in den Besitz des Kollationsrechtes kommen<sup>41</sup>.

Ein Jahr später vollzogen Propst Philipp von Xanten und Chorbischof Ernst die Teilung nach Anhören der Pfarrangehörigen in der Form, daß der jeweilige Pfarrrektor den großen Getreidezehnten aus Vuzheim, sowie den ganzen kleinen Zehnten und alle anderen Berechtigungen der Kirche erhalten sollte, gegen Leistung aller Verpflichtungen, das Stift dagegen den großen Zehnten zu Breidscheid und Mintard erhielt<sup>42</sup>. Die Aufteilung der Pfarrei richtete sich also hier nach den drei Honschaften. Die Inkorporation bestand bis zur Säkularisation des Stiftes.

Überliefert sind aus der Zeit bis 1400 die Namen folgender Pfarrer:

- 1266 Dietrich von Stedingen<sup>43</sup>  
 1302 Gobelin von Homberg<sup>44</sup>  
 1360 Johannes von Kettwig. Er ist wohl identisch mit dem „Pastor Johannes in Mintard“, dessen Anniversar in Gerresheim am 11. November gefeiert wurde<sup>45</sup>.

#### d) Pier

Die Kirche in Pier ist kein ursprünglicher Gerresheimer Besitz gewesen, sondern war zu Anfang des 10. Jahrhunderts dem St. Ursula-Stift geschenkt worden<sup>46</sup>. Sie erscheint auch bis zu der 1318 nach Gerresheim und St. Ursula zu gleichen Bedingungen erfolgten Inkorporation lediglich als Besitz von St. Ursula<sup>47</sup>. Als sie 1318 den beiden Stiftern inkorporiert wurde, besaßen beide Äbtissinnen das Besetzungsrecht abwechselnd. Nach Abzug der congrua für den Pfarrer sollte der Rest der Einkünfte durch den Propst Heidenreich von St. Severin in Köln zwischen den beiden Stiftern geteilt werden. Dem Vikar, der z. Zt. der Inkorporation die Pfarrei verwaltete, wurde dabei zugesichert, daß er sie Zeit seines Lebens behalten dürfe<sup>48</sup>.

<sup>41</sup> „Per hanc incorporationem ... (pastor) ... ipsam ecclesiam cum omnibus suribus et redditibus suis ... obtineat integre ad vitam suam tanquam verus pastor ecclesie“ (G., Urk. n. 25 — Lac. UB 3, n. 18).

<sup>42</sup> G., Urk. n. 27.

<sup>43</sup> Kath. Pfarr-Archiv Saarn, Urk. v. 1266.

<sup>44</sup> G., Urk. n. 26.

<sup>45</sup> Sauerland 4, n. 631; Dresen, Mem., S. 177.

<sup>46</sup> s. S. 35.

<sup>47</sup> St. Ursula, Urk. n. 24 (1239) und 46 (1306/07).

<sup>48</sup> St. Ursula, Urk. n. 61 — Lac. UB 3, n. 169

Den Gerresheimer Anteil an den Einkünften übertrug 1329 Papst Johann XXII. der Kanonisse Beatrix von Virneburg als Entschädigung dafür, daß sie das Amt der Äbtissin in Gerresheim nicht erlangt hatte, weil auf päpstliche Anordnung dort Martha von Öttingenbach als Äbtissin eingesetzt worden war<sup>49</sup>.

Das Patronat ist aber bei den beiden Stiftern geblieben und die beiden Äbtissinnen haben die Pfarrstelle abwechselnd vergeben. Nach Kessel<sup>50</sup> soll nach der „Gütertrennung von 1398“ das Patronat von Pier an die Äbtissin von Gerresheim allein gefallen sein und sie soll es bis 1806 innegehabt haben. Dafür gibt es aber keine Belege aus den Quellen. Im Gegenteil: Der Zehnte von Pier gelangte 1402 in den Besitz des Kapitels von St. Ursula<sup>51</sup>. Auch wird bei der Beschreibung des Stiftes Gerresheim von 1669 die Kirche von Pier unter den dem Stift einverleibten Kirchen nicht erwähnt<sup>52</sup>. Auch die Gerresheimer Urkunden und Akten geben über sie keine weitere Auskunft. Es scheint, als ob Gerresheim seinen Anteil bereits lange vor der Stiftsaufhebung wieder verloren hatte. Eine gesicherte Antwort läßt sich in diesen Fragen aber nicht geben. Sicher scheint jedoch, daß das Stift bis zur Wende des 15. Jahrhunderts die Kirche von Pier zur Hälfte besessen hat.

Nur der Name eines Pfarrers ist bis 1400 bekannt: vor: 1387: Reinard von Titz<sup>53</sup>.

### Die Wachszinspflichtigen des Stiftes

Die Wachszinsigkeit ist eine Erscheinung des Mittelalters, in welcher wirtschaftliche und religiös-ideale Motive in einer für das Mittelalter typischen Weise vermischt sind. Die Kirchen brauchten für ihre Gottesdienste viel Wachs, bekamen dies wohl ursprünglich von ihren freien Angehörigen geschenkt, suchten aber die vielleicht nur gelegentliche Einnahme in eine dauernde zu verwandeln. Deshalb wurde vielfach den Verkäufern oder Schenkern von irgendwelchen Besitzungen deren Nutznießung für eine bestimmte Zeit oder lebenslänglich gegen die Lieferung einer bestimmten Wachsmenge wieder übertragen. Wo diese Einnahmen nicht ausreichten, suchte man sie durch Freilassung von Hörigen unter gleichzeitiger Verpflichtung zum Wachszins zu erhöhen<sup>54</sup>. In beiden Fällen wurde die Wachszinspflicht erblich, blieb aber

<sup>49</sup> Sauerland 2, n. 1699.

<sup>50</sup> Das Pfarrdorf Pier (Beiträge z. Gesch. von Eschweiler und Umgegend, Eschweiler o. J. (vor 1877), 2. Bd., S. 122 f.).

<sup>51</sup> HUA n. 6971a.

<sup>52</sup> Hist. Arch. d. Erzbistums Köln, Akten G., 1, n. 3.

<sup>53</sup> St. Ursula, Urk. n. 115.

<sup>54</sup> Meister, Entstehung der Wachszinsigkeit, S. 5.

als Abhängigkeit rein persönlich und schloß nicht die Dingpflicht einem Fronhof gegenüber in sich<sup>55</sup>.

Daneben wollten manchmal diejenigen, die den Zins der Kirche verschafften, also die Freien, die sich selbst wachszinsig machten, wofür die Kirche ihnen einen gewissen Schutz gewährte, oder die freilassenden Herren auf diese Weise ihrem Seelenheil dienen, welches Motiv die einzelnen Kirchen zweifellos gefördert haben<sup>56</sup>. Beide Arten der Entstehung von Wachszinspflicht gingen wohl seit dem Aufkommen dieser Institution neben einander her<sup>57</sup>.

Die Verpflichtung zu bloßer Lieferung einer geringen Menge Wachs, die ursprünglich nur eine sehr niedrige Stufe der Abhängigkeit darstellte, wandelte sich aber allmählich in stärkere Formen der Abhängigkeit um: Die Verpflichtung zur Leistung des Sterbefalls, später auch des Bedemunds, traten hinzu, und schließlich wurde die Wachsabgabe wie ein Kopfszins bewertet. Meister sagt nichts über die Gründe dieser Verschlechterung des Wachszinsrechtes. Minnigerode<sup>58</sup> will die Wandlung erklären durch die häufige und weit überwiegende Aufnahme von Angehörigen niedriger unfreier Schichten in dieses Recht, wobei dann die Hinzugekommenen mehr und mehr Reste ihres alten Rechtes behalten hätten. Die Institution der Wachszinsigkeit hat bis weit in das 15. Jahrhundert hinein geblüht, sie war also während des ganzen in dieser Arbeit behandelten Zeitraumes in Geltung, z. T. bestanden die Verpflichtungen gerade der Gerresheimer Kirche gegenüber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts<sup>59</sup>.

Dem Stift Gerresheim ist, wie auch anderen Stiftern<sup>60</sup>, eine große Zahl Leute wachszinsig gewesen: 1312 werden allein aus dem Bergischen Land 91 wachszinspflichtige Familien aus 12 verschiedenen Pfarreien aufgeführt<sup>61</sup>, und 1382 erhält Heinrich Küster aus Hückeswagen den Auftrag, aus 9 weiteren Kirchspielen des Herzogtums Berg die Wachszinsen einzuziehen<sup>62</sup>.

Die erhaltenen Urkunden des Stiftes zeigen Beispiele für beide Arten des Erwerbs von Wachszinspflichtigen und auch beide oben erwähnten Begründungen finden sich in unseren Urkunden. Die Gerresheimer Urkunden n. 3 von 905/06 und n. 2 von 912 sind sogar für die Entstehung der Institution allgemein von großer Bedeutung. Sie werden u. a. herangezogen, um zu beweisen, daß

<sup>55</sup> Brebaum, Wachszinsrecht im südl. Westfalen, S. 19.

<sup>56</sup> Meister, a. a. O., S. 20.

<sup>57</sup> So Meister, a. a. O., S. 4, gegen Stüve (Geschichte des Hochstiftes Osnabrück 1, S. 52), Molitor (Der Stand der Ministerialen, S. 69) und Brebaum (a. a. O.).

<sup>58</sup> Das Wachszinsrecht, S. 190.

<sup>59</sup> Harless, ZBergGV 17, 1910, S. 115 ff.

<sup>60</sup> Für Xanten vgl. Holland: Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein, S. 105 ff.

<sup>61</sup> ArchGNrh 6, S. 141—144.

<sup>62</sup> G., Urk. n. 132 — ZBergGV 24, S. 38.

der Ursprung der Wachszinsigkeit in der Freilassung liege<sup>63</sup>. Aloys Meister erwähnt sie weiterhin als die ältesten Zeugnisse dafür, daß die Freigelassenen die Kurmede neben der Wachslieferung zu leisten hätten, also als früheste Beispiele für die Verschlechterung dieses Standes<sup>64</sup>. Die Ansicht, die Holland bezüglich der Wachszinsigen am unteren Niederrhein vertritt, daß nämlich „alle, Männer und Frauen, ob ledig oder verheiratet, zur Leistung der vollen Kurmede verpflichtet waren, und zwar von dem Zeitpunkt an, wo sie zur Zahlung des Wachszinses verbunden waren“<sup>65</sup>, könnte durch diese Urkunden bestätigt werden. Die Frage muß innerhalb dieser Arbeit offenbleiben<sup>66</sup>. Von den Gerresheimer Wachszinsern kann nur gesagt werden, daß sie schon in den frühesten Zeiten zur Leistung der Kurmede verpflichtet waren; in wie weit diese Beobachtung allgemeingültig ist, kann ich nicht entscheiden. Die späteren Nachrichten über diese Leute im Verband des Stiftes lassen aber erkennen, daß ihre Lage im Spätmittelalter noch ungünstiger wurde.

In der Urkunde n. 3 geben Ewerwin und seine Schwestern an, daß sie die Freilassung vollzogen „pro nostra et etiam sua . . . elemosina“, hier liegt also als Motiv die Sorge um das Seelenheil vor. Auch dafür, daß eine Freie dem Stift eine Rente überträgt, dabei ihren Stand erniedrigt und sich wachszinsig macht, finden sich in den Gerresheimer Quellen Beispiele: 1168—88 überträgt die Freie Teizeken eine Rente von 5 Solidi aus ihrem Hof zu Fischeln und verpflichtet sich gleichzeitig zu einer Zinslieferung von jährlich 2 Denaren an den St. Hippolyt-Altar in Gerresheim<sup>67</sup>. In dieser Urkunde ist nicht ausdrücklich die Rede von einer Wachszinspflicht, aber seit dem 9. Jahrhundert sind die Abgaben von zwei Pfund Wachs als Pflichtmaß und von zwei Denaren gleichgesetzt worden; und seit dem 11. Jahrhundert „sind alle diejenigen, die zwei Denare an einen Altar zinsen müssen, unter diesen weiteren Begriff der Wachszinsigkeit einzubeziehen“<sup>68</sup>. Noch aus dem Jahre 1354 liegt eine Nachricht vor, nach der eine Frau mit vier Kindern und einem Enkel sich freiwillig als wachszinspflichtig dem St. Hippolyt-Altar erklärte<sup>69</sup>.

Daß die Abhängigkeit der Wachszinspflichtigen im Laufe der Zeit im Stift Gerresheim größer wurde, was wohl z. T. damit zusammenhängt, daß der ursprünglich religiöse Charakter des

<sup>63</sup> So von Meister, a. a. O., S. 2.

<sup>64</sup> a. a. O., S. 9 und 13.

<sup>65</sup> a. a. O., S. 54.

<sup>66</sup> Über die ähnlich gelagerten Fälle am Neußer St. Quirinusstift vgl. Kottje, a. a. O., S. 139 f.

<sup>67</sup> „humilavi statum libertatis mee in ius et conditionem tributarium duos denarios annuatim solventium ad altare sti Ypoliti in Gerresheim“ (G., Urk. n. 8 — MschrGWestd 3, S. 264).

<sup>68</sup> Meister, a. a. O., S. 17.

<sup>69</sup> G., Urk. n. 82.

Wachszinses allmählich in Vergessenheit geriet, kann aus den zahlreichen Fällen geschlossen werden, wo ein Tausch von Cerocensualen mit anderen geistlichen Instituten stattfand. Wieso Holland<sup>70</sup> gerade im Austausch von Wachszinsigen einen Ausdruck dafür, daß sie in ihrer Stellung sehr frei waren, sieht, vermag ich nicht einzusehen, denn die eigentlichen Wachszinser konnten nicht gegen ihren Willen gegen andere ausgetauscht werden, wie auch in der Urkunde n. 2 ihnen volle Freizügigkeit zugesichert worden war<sup>71</sup>.

Aus dem halben Jahrhundert von 1349 bis 1398 sind 14 solcher Tauschverträge, zumeist mit der Abtei Werden, erhalten<sup>72</sup>. Dies ist doch wohl nur dadurch zu erklären, daß die Verpflichtung zur Wachslieferung im Laufe der Zeit gleich einem Kopfzins behandelt wurde. Auflehnung gegen diese Behandlung kam wohl gelegentlich vor, denn der Offizial der Kölner Kurie mußte 1347 in einem Rechtsstreit zwischen der Äbtissin Ida von Waldeck und einer Wachszinsigen, welche den Zins seit zwei Jahren nicht mehr gezahlt hatte, diese verpflichten, so lange sie lebe, zu zahlen<sup>73</sup>. Dieser Prozeß zeigt auch, daß die Cerocensualen nicht dem weltlichen Gericht unterstanden, sondern dem geistlichen, daß also der Erzbischof von Köln ihr oberster Richter war. Es scheint also, als ob die Kirchen bestrebt gewesen wären, ihre Wachszinser in immer größere Abhängigkeit zu bringen, und daß es nur denen, die eine Beschwerde wagten, gelang, ihre Verpflichtungen auf dem hergebrachten Maß zu halten.

Drei Fälle sind sogar überliefert, in denen Wachszinsige Hörigen gleichgesetzt wurden, indem sie gegen solche ausgetauscht wurden<sup>74</sup>. In einer Urkunde heißt es dabei ausdrücklich, daß Johannes de Kukelsen Metta, eine seiner Hörigen, freiläßt, um sie gegen Alveradis, eine Wachszinspflichtige des St. Hippolyt-Altars, auszutauschen. Metta sollte also wachszinspflichtig, Alveradis mußte hörig werden, weil Johannes als Laie keine Wachszinsigen haben konnte<sup>75</sup>.

Über die Art, wie die Abgaben der vielfach weit zerstreut wohnenden Cerocensualen eingezogen wurden, liegen zwei Nach-

<sup>70</sup> a. a. O., S. 69.

<sup>71</sup> „eant, pergant per portas intrent et exeant, nullo obstaculo resistente“.

<sup>72</sup> G., Urk. n. 74, 86, 101, 406—110, 116, 118; Rep. u. Hs. Ib, fol. 17.

<sup>73</sup> G., Urk. n. 66.

<sup>74</sup> Abtei Werden, Urk. n. 114; Stift Essen, 1. Suppl. z. Urk.-Arch., n. 13.

<sup>75</sup> „Mettam, mihi et hereditibus meis hactenus iure litonico seu servilis conditionis attinentem manumisi . . . do . . . permutationis titulo venerabili abbatisse ecclesie in Gerichesheim super altare sti Ypoliti in ecclesia praedicta iure cerocensualitatis attinentem, recipientes tamen ab . . . abbatisa . . . in locum et vicem praedictae Mette Alveradum . . . mihi et meis hereditibus litonico seu servilis conditionis attinentem“ (G., Urk. n. 124 von 1379, Feb. 1).

richten vor. 1348 übertrug Äbtissin Ida von Waldeck das Schult-  
heißnamt in Gerresheim und Linz dem Ritter Konrad von Eller.  
Bei der Amtsübertragung wurde ihm auch die Einziehung der  
Wachszinsen in der Umgebung von Linz aufgetragen, wobei er  
die Hälfte des einkommenden Betrages behalten durfte. Für diese  
Einnahme hatte er jährlich an St. Remigius 7 Mark zu zahlen,  
von denen die Äbtissin 5 und die Kustodin 2 erhielten. Die Wach-  
zinsen aus dem Raume „jenseits des Rheines“ behielt die Äbtissin  
sich selbst vor<sup>76</sup>. Hier liegt also die Verpachtung eines Teiles der  
Wachszinseinkünfte vor. Anders lag der Fall, als 1382 die Äbtissin  
Rykardis von der Sleiden dem Heinrich Küster zu Hückeswagen  
Vollmacht gab, im Bergischen Lande die Wachszinsen einzuzie-  
hen<sup>77</sup>. Dieser Mann erhielt offenbar als Beamter der Äbtissin  
seinen Auftrag.

#### Das Recht der Zollerhebung in Gerresheim

Zu den ältesten Rechten, die das Stift Gerresheim besaß,  
gehörte das Recht, in Gerresheim den „Zoll“ zu erheben. Wann  
das Stift in seinen Besitz gekommen ist, ist nicht bekannt, ver-  
mutlich bereits vor der Zerstörung durch die Ungarn. In dem  
Diplom Ottos II. von 977 für Gerresheim, in dem es erneuert  
wurde<sup>78</sup>, heißt es nämlich, daß es dem Stift von den Vorgängern  
Ottos „antiquitus“ verliehen worden sei. Heinrich II. und König  
Adolf von Nassau erneuerten 1019, bzw. 1292, die Verleihung<sup>79</sup>.  
Die Äbtissin Guda verlieh 1218 das Recht an den Meier des  
Derner Hofes und seine Nachfolger, als der bisherige Inhaber,  
Ritter Heinrich Haych von Flingern, verstorben war<sup>80</sup>.

Für die Zolleinnahmen hatte der Meier zu liefern: Jährlich  
64 Sümber ausgesuchten Weizens in Gerresheimer Maß (je 16  
an Weihnachten, Kirchweih, Ostern, St. Hippolyt, 6 an Aller-  
heiligen, je 4 an Pfingsten und St. Ägidius). Außerdem wurde er  
verpflichtet, den Zoll nicht zu Unrecht zu erheben und keine Be-  
träge, die nicht täglich von der Äbtissin und den Einwohnern  
(a civibus) des Ortes festgesetzt worden waren, einzuziehen.

Es handelt sich bei diesem „Zoll“ um das Recht, von den Waren,  
die in Gerresheim zum Verkaufe kamen, eine Abgabe zu erheben,  
wie aus einer Beschreibung des Tarifes aus dem 14. Jahrhundert  
hervorgeht<sup>81</sup>. Dieser „Zoll“ ist demnach das, was i. a. als Akzise  
bezeichnet wird<sup>82</sup>. Schon vor der Erhebung von Gerresheim zur

<sup>76</sup> G., Urk. n. 70.

<sup>77</sup> G., Urk. n. 132 — ZBergGV 24, S. 38.

<sup>78</sup> G., Urk. n. 5 — D O II., n. 153.

<sup>79</sup> G., Urk., n. 6 — D H II., n. 415; G., Urk. n. 24 — Lac. UB 2, n. 928 —  
Reg. Imp. VI, n. 92.

<sup>80</sup> G., Urk. n. 13 — Lac. UB 2, n. 78.

<sup>81</sup> Nachgetragen von einer Hand des 14. Jahrhunderts zu dem Hebe-  
register der Äbtissin Guda — ArchGNrh 6, S. 136 f.

Freiheit durch den Grafen Wilhelm von Berg (1368), welcher ihr  
das Recht verlieh, einen Markt von sieben Tagen Dauer an  
St. Margaretha (13. Juli) abzuhalten<sup>83</sup>, muß am Platz ein auch in  
der weiteren Umgebung bekannter Handel getrieben worden  
sein. Dafür spricht nicht nur das seit dem 12. Jahrhundert nach-  
weisbare Vorkommen des „Gerresheimer Maßes“<sup>84</sup>, sondern auch,  
daß Gerhard, der älteste Sohn zu Jülich und Berg, als er 1359  
zwei Höfe bei Ratingen verpachtete, den Pächtern ausdrücklich  
auftrag, den „martwech“ (Marktweg) nach Gerresheim offen zu  
halten und die Benutzer dieses Weges über ihre Güter un-  
gehindert ziehen zu lassen<sup>85</sup>.

Über die Höhe der bei dem Handel in Gerresheim zu zahlen-  
den Abgaben gibt der oben angeführte Tarif des „joncfrowen  
tol van Gherisheym“ genaue Auskunft. Demnach mußten bei  
Abschluß eines Verkaufes von Vieh Käufer und Verkäufer gleich  
hohe Abgaben zahlen. Diese betragen bei einem Pferd je einen  
Pfennig, bei einem Rind je einen Helling, bei einem Schaf je  
einen Vierling und bei einem Ferkel je einen Pfennig. Für einen  
Wagen, der an einem Samstag mit Kaufmannsgut zum Verkaufen  
kam, mußte ein Helling bezahlt werden, für einen Karren ein  
Vierling. Karren ohne Waren brauchten nichts zu zahlen. Der  
Fleischverkauf war nach einer einmaligen Zahlung von drei  
Pfennig, zu zahlen am Tage vor Weihnachten, abgabenfrei. Alle  
anderen Waren mußten am Sonntag Lätare, am Palmsonntag, am  
Tag vor Weihnachten, an St. Margaretha und an St. Michael  
zahlen. Wenn aber St. Michael auf einen Sonntag fiel, brauchte  
an diesem Tage nichts gezahlt zu werden. Im Laufe der Woche  
waren Wagen und Karren abgabenfrei, nur für lebendes Vieh  
mußte dann gezahlt werden.

Diese Abgaben bezogen sich nicht nur auf den Handel im Orte  
Gerresheim selbst, sondern auch auf alle Verkäufe, die zwischen  
Ludenberg und dem Gallberg getätigt wurden.

Grundsätzlich abgabenfrei waren Waren, die von Leuten ge-  
handelt wurden, die „mit liue ind mit gude up sent ypolitus elten“  
gehörten. Ich vermute, daß es sich hierbei um die Hörigen und  
Wachszinspflichtigen des Stiftes handelte, die als gleichsam dem  
Stift Angehörige das Vorrecht der Zollfreiheit genossen. Abgaben-  
frei war außerdem, was von Kaiserswerth und Rath aus zum Ver-  
kauf gebracht wurde. Der Zollintradentarif schließt mit der An-  
gabe, daß das, was „auf den Kirchhof gezahlt“ wurde, zur Hälfte

<sup>83</sup> Ilgen, Kritische Beiträge, WZ 30, 1911, S. 255.

<sup>84</sup> Weistum nach 1368.

<sup>85</sup> s. S. 50 f.

<sup>86</sup> Die Urkunde befand sich zu Kessels Zeiten im Besitz eines Herrn  
Bruckhaus zu Rosental, wie eine nachgelassene Notiz Kessels (Stadt-Arch.  
Düsseldorf, XXIII, 188, fol. 67) angibt. Kessel bringt a. a. O. ihre Ab-  
schrift. Ihr heutiger Aufbewahrungsort ist mir unbekannt.

an die Küsterin, zur Hälfte an die Kirchenmeisterin fallen sollte<sup>86</sup>. Ich deute diesen merkwürdigen Satz als eine abschließend zusammenfassende Angabe, welche die Verwendung der gesamten aus diesem Recht stammenden Einkünfte betraf. Die Zolleinnahmen sollten also zur Hälfte für das der Kustodin anvertraute Gut, zur Hälfte für die Instandhaltung des Kirchengebäudes verwendet werden. Möglich ist auch, daß dieser Satz nicht in Verbindung mit dem Vorhergehenden steht, daß er sich also nicht auf den Zoll bezieht und nur die Verwendungszwecke der einkommenden Beerdigungsgebühren bezeichnet.

### Der Grundbesitz des Stiftes

#### a) Vor der Anlage des Heberegisters um 1200

Eine Darstellung der Besitzungen des Stiftes Gerresheim bis 1400 hat als Grundlage das eingehende Heberegister zu nehmen, das die Äbtissin Guda zu Anfang des 13. Jahrhunderts anlegen ließ, und das mit einzelnen Nachträgen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die wichtigste Quelle für den Besitz des Stiftes im Mittelalter darstellt<sup>87</sup>.

Über Zeitpunkt und Art des Erwerbs dieses weiten Besitzes wissen wir praktisch nichts, denn nur wenige Urkunden, die darüber Auskunft geben könnten, sind erhalten. Aber gerade die im erhaltenen Urkundenbestande aufgeführten Besitzungen erscheinen, von einer Ausnahme abgesehen, im Heberegister und auch später nicht mehr als Stiftsbesitz, so daß angenommen werden muß, daß sie auf irgendeine Weise, sei es durch Tausch, Verkauf oder gewaltsam, dem Stift wieder verloren gegangen sind, ohne daß Urkunden darüber vorliegen. Der Vollständigkeit halber sind sie hier aufgeführt:

Jahr	Ort	Art des Besitzes (In Klammern: Art der Erwerbung)	Vorbesitzer
923/26	Meerlo	curtis cum casa, 7 mancipia (Schenkung)	Wilhelm (vgl. S. 25 f.)
950	Hubbel- rath	Hof und Kapelle (Schenkung)	Erzbischof Wichfried von Köln (Ennen u. Eckertz 1, S. 464)

<sup>86</sup> „wat men up deme kirchove tolt, dat heyft de custerse half ind de kirchmeysterse half.“

<sup>87</sup> s. S. 60, Anm. 13.

970	Gimmers- dorf	10 Arpennen Weinberge, 5 Morgen Land	Erzbischof Gero von Köln (G., Urk. n. 4)
	Rhöndorf	5 Arpennen Weinberge, 12 Morgen Land (Schenkung)	
1168/88	Fischein	Rente v. 5 Sol.	Teizeken (G., Urk. n. 8)

Nur der Hof und die Kapelle zu Hubbelrath sind in späterer Zeit noch als Stiftsbesitz nachweisbar.

Über den tatsächlichen Bestand zu Anfang des 13. Jahrhunderts gibt dann das Heberegister Auskunft, jedoch ohne Angabe, wie das Stift den Besitz erworben hat.

Die geistlichen Institutionen erwarben ihren Besitz durch Schenkungen, Kauf und Tausch. Wir können annehmen, daß der vor 1200 vom Stift erworbene Besitz wohl zum größten Teil aus Schenkungen erwachsen ist, die zumeist aus religiösen Gründen erfolgten, denn noch in den folgenden zwei Jahrhunderten gingen die meisten Erwerbungen, von denen wir wissen, auf Schenkungen zurück.

#### b) Der im Heberegister aufgeführte Besitz

Als die Äbtissin Guda den Stiftsbesitz verzeichnen ließ, war im Stift die Scheidung in das Gut der Äbtissin und das des Konventes bereits vollzogen. Obwohl es die Zeit war, welche für die Agrarverfassung des Rheinlandes eine Zeit des Überganges darstellt<sup>88</sup>, stellt das Heberegister den Besitz wohl noch so dar, wie er in den Jahrhunderten vorher verwaltet und bewirtschaftet worden ist.

Er tritt uns entgegen als eine Großgrundherrschaft, die aus 12 Fronhöfen (curia) bestand, von denen 9 dem Konvent, nämlich Dern, Hubbelrath, Sonnborn, Hösel, Erkrath, Eppinghoven, Keldenich, Gyffertheim und Rheinheim, und 3 der Äbtissin, der Viehhof, Mintard und ein zweiter Hof zu Rheinheim gehörten. Der Hof Dern war der Oberhof der übrigen elf<sup>89</sup>.

Das Stift betrieb seine Wirtschaft als Eigenwirtschaft und ließ durch Beamte (villici) die Fronhöfe bewirtschaften. Zu jedem Hof gehörte eine verschieden große Zahl abhängiger Hufen, deren Behauer nicht nur dem Fronhof Zins zu liefern hatten, sondern auch das Land des Fronhofes bebauen mußten. So gibt das Heberegister an, daß z. B. die Hufner des Hofes Hubbelrath auf diesem jährlich 4 Morgen zu pflügen hatten. Während der Ernte mußten

<sup>88</sup> Zusammenfassend dargestellt bei Steinbach, a. a. O., S. 166.

<sup>89</sup> „maior est Derne“ (ArchGNrh 6, S. 117).

sie an jedem dritten Tage die Felder des Fronhofes mähen, wofür sie vom Meier des Hofes beköstigt wurden. Außerdem hatten sie nach Bedarf im Sommer entweder die Scheune zu reinigen oder Unkraut zu jäten<sup>90</sup>.

Ähnlich waren die Verhältnisse an den anderen Höfen, z. T. bestanden diese Dienste auch in der Lieferung von Faßreifen, Mistfahren, Einfahren der Ernte und anderem.

Im folgenden soll der Besitzstand aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts aufgeführt werden. Hierbei ist bei den einzelnen Fronhöfen angeführt, was sonst noch über ihre Geschichte bis 1400 bekannt ist.

### 1. Die Höfe des Konventes

#### 1. Der Derner Hof

war der weitaus größte des Stiftes. Zu ihm gehörten 65 Hufen, die an Zins insgesamt 13 Mark, 9 Solidi, 11 Denare und 22 Sester Hafer erbrachten. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren diese Zahlen gestiegen auf: 106 Hufen, 29 Mark, 2 Denare und 17 Sümber Hafer<sup>91</sup>. Der Villicus hatte bei seinem Rücktritt ein bestimmtes lebendes und totes Inventar zu hinterlassen, nämlich 4 Pferde, 2 milchende Kühe mit ihren Kälbern, einen Eber, ein Mutterschwein mit 5 Ferkeln, einen Hahn mit 2 Hühnern, 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Karren, von denen je einer voll ausgerüstet mit Zubehör und Zaumzeug sein mußte, ferner Backtrog, Kessel, Zuber, Faß, Dreschflegel, Axt, Bohrer, Beil und anderes Handwerksgerät, außerdem je einen Morgen Roggen und Hafer als Saatgut für den Nachfolger<sup>92</sup>.

Ähnliche Bestimmungen sind wohl für die anderen Höfe anzunehmen.

Dem Meier des Derner Hofes war seit 1218 das Recht, in Gerresheim den Zoll zu erheben, gegen eine Fruchtrente übertragen worden. Zugleich war er auch von der Äbtissin als Vorsitzender ihres Schultheißengerichtes eingesetzt worden<sup>93</sup>.

Auf dem Hof saß gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine Ritterfamilie, welche offenbar ihn als Erblehen besessen hat. Denn Ritter Heinrich von Dern führte seit 1298 einen Prozeß mit dem Stift Kaiserswerth um den Zehnten von Goldberg. Als er vor der Beendigung des Prozesses starb, führten die „Erben von Derne“ ihn weiter; er wurde erst 1307 durch den Kölner Offizial beendet, indem dieser den Zehnt den Erben ab- und dem Stifte zusprach. Der Entscheid wurde 1313 vom Stift Gerresheim, nachdem die

<sup>90</sup> ebda, S. 123.

<sup>91</sup> ArchGNrh 6, S. 117.

<sup>92</sup> ebda, S. 132.

<sup>93</sup> s. S. 104 und 80.

Derner ihm anerkannt hatten, bestätigt<sup>94</sup>. In der späteren Zeit, wohl schon im 14. Jahrhundert, wurde der Hof verpachtet, denn als ihn 1414 zwei Brüder übernahmen, hieß es, daß vorher bereits Cracht zum Derne ihn in Pacht gehabt hätte<sup>95</sup>.

#### 2. Hubbelrath

kam 950 als Geschenk Erzbischofs Wichfried von Köln an das Stift. Von ihm werden 13 Hufen, die 2 Mark, 7 Solidi und 8 Denare Zins einbrachten, genannt<sup>96</sup>. Der jeweilige Villicus war hier für die Instandhaltung der Dächer der Hofgebäude, der Konvent für die Gebäude selbst verantwortlich<sup>97</sup>. In einem Streit zwischen dem Stift und dem Meier, dem Ritter Ludekin von Winkelhausen, der die Villikation zu einem erblichen Lehen machen wollte, entschied 1322 der Graf von Berg, daß Ludekin nur noch einen seiner Söhne als Villicus nominieren dürfe. Dieser dürfe aber nur 30 Jahre lang das Amt ausüben, dann solle der Hof an das Stift zurückfallen<sup>98</sup>.

Am Ende des 14. Jahrhunderts (1599) wurde der Hof mit dem Hofgericht auf Lebenszeit an Dietrich von Hubbelrath verpachtet<sup>99</sup>.

#### 3. Sonnborn

Die 15 Hufner dieses Hofes brachten z. Zt. der Abfassung des Registers an Zins 2 Mark, 5 Solidi und 3 Denare ein. Außerdem bezog der Hof den Zehnten von 37 Häusern ganz und von einem Haus zur Hälfte<sup>100</sup>. In weiteren Urkunden erscheint der Hof nicht mehr. An seine Stelle als Kapitelshof trat offenbar unter neuer Bezeichnung der Hof Lunekenbeck (Lüntenbeck), der 1437 in Erbpacht vergeben wurde und an den auch die Kornrente ging, die der Propst von Gräfrath für die Übertragung der Kirche zu Sonnborn zu zahlen hatte<sup>101</sup>.

#### 4. Hösel

Von ihm ließ die Äbtissin verzeichnen, daß 25 Hufner und eine Mühle an ihn Zins im Gesamtbetrage von 5 Mark, 1 Solidus und 6 Denaren zu zahlen hatten. Außerdem gingen noch 27 Solidi aus

<sup>94</sup> Kelleter, UB, n. 92, 100, 101, 110, 114, 133.

<sup>95</sup> G., Urk. n. 158.

<sup>96</sup> ArchGrh 6, S. 122.

<sup>97</sup> „Conventus edificia ipsius curtis integra tenebit in structura . . . villicus autem in tectura“ (G., Urk. n. 40, von 1322).

<sup>98</sup> „quod dictus Ludekinus de duobus filiis suis . . . unum . . . quem vellet, abbatisse et conventui presentaret, qui . . . curtim et villicationem a data presentium ad triginta annos continuo subsequentes et non amplius . . . haberet. Predictis vero triginta annis elapsis iam dicta curtis et villicatio ad dictum conventum libere revertetur“ (ebda).

<sup>99</sup> G., Urk. n. 149.

<sup>100</sup> ArchGNrh 6, S. 126 f.

<sup>101</sup> vgl. S. 94 f., G., Urk. n. 189, 189a.



dem Raume nördlich der Ruhr und der Zehnt von 23 Häusern an diesen Hof. Von seinen Hufen wurden 1280/81 mit Zustimmung des Konventes und des stiftischen Hofbeamten einige, die in Saarn lagen, an das dortige Kloster verkauft. Der Verkäufer, Heinrich von Saarn, erhielt dafür von dem Kloster jährlich vier und der Beamte des Stiftes (officialis) in Hösel für die Zustimmung zum Verkauf zwei Kölner Denare<sup>102</sup>. Wie die anderen Höfe wurde der Hof Hösel später verpachtet, im 15. Jahrhundert zeitweise vom Konvent an die Äbtissin<sup>103</sup>.

#### 5. Erkrath

Im Register ist dieser Fronhof verzeichnet mit 46 Hufnern, die 7 Mark und 4 Denare Zins insgesamt zu liefern hatten. Außerdem gingen an Naturalzinsen im Laufe des Jahres an ihn: 4 Böcke, 2 Hühner, 77 Eier und 12 Sester Getreide<sup>104</sup>. Sonst ist über ihn bis zum Jahre 1400 nichts bekannt.

#### 6. Eppinghoven

39 Hufner mit Zinsleistungen von zusammen 13 Mark, 7 Solidi, 10 Denaren, einem Schwein, einem Bock und 16 Maltern und 52 Sester Brotgetreide sind im Register aufgeführt<sup>105</sup>.

1231 wurde von ihm der jenseits (= nördlich) der Erft gelegene Teil mit der Mühle gegen den Hof Genserath mit dem Cisterzienserinnenkloster Saarn ausgetauscht, damit dieses auf dem Gute eine klösterliche Niederlassung gründen konnte. Falls aber die Erträge aus dem Hof Genserath geringer als die von Eppinghoven sein sollten, so verpflichtete sich Saarn, dafür Ersatz aus dem Hofe Volkrath zu leisten<sup>106</sup>. Zugleich wurde aus dem dem Stift verbliebenen Hof (Ober-)Eppinghoven, der die Funktion des Hofes Eppinghoven als Konventshof übernahm, Land an Saarn verpachtet. Um dieses Land entspannen sich später Streitigkeiten zwischen Saarn und Gerresheim, die sich über ein Jahrhundert, von 1269 bis 1384, erstreckten und mit einem Vergleich endeten, indem Saarn sich verpflichtete, die Jahresrente von 18 Malter Roggen, 6 Malter Weizen und 2 Mark, um die der Streit ging, zu zahlen<sup>107</sup>.

#### 7. Keldenich

Einzelheiten über den Ertrag dieses Hofes werden im Heberregister nicht mitgeteilt. Aus seiner späteren Geschichte ist be-

<sup>102</sup> Kath. Pfarr-Arch. Saarn, Urk. v. 1280/81 — Regest bei Schubert, Mülheim/Ruhr, n. 65.

<sup>103</sup> G., Urk. n. 282.

<sup>104</sup> ArchGNrh 6, S. 120 f.

<sup>105</sup> ebda, S. 124 f.

<sup>106</sup> G., Urk. n. 45. Eine zweite Ausfertigung: Kloster Eppinghoven, Urk. n. 1 (Chirograph) — Lac. UB 2, n. 175.

<sup>107</sup> G., Urk. n. 135, 129. Kloster Eppinghoven, Urk. n. 8; Rep. u. Hs. 1, fol. 13 ff.

kannt, daß er in Zeitpacht ausgegeben wurde. 1343 pachteten ihn Wilhelm von Gennep, Propst zu Soest, und Gerhard von Wigern, Dechant an St. Severin in Köln, gegen 30 Malter besten Roggens und 2 Brabanter Mark jährlich<sup>108</sup>.

#### 8. Konventshof Rheinheim

verfügte über 19 Hufner, die 4 Mark, 11 Solidi und 8 Denare Zins erbrachten<sup>109</sup>. Im Gegensatz zum Äbtissinnenhof Rheinheim ist über ihn nichts weiter bekannt.

#### 9. Gyffertheim

war der nördlichst gelegene Hof des Stiftes. Guda verzeichnete von ihm, daß 15 Hufen mit einem Ertrag von 4 Mark und 6 Denaren zu ihm gehörten<sup>110</sup>. Später erscheint er nicht mehr in den Gerresheimer Quellen. An seine Stelle ist offenbar der Hof Nunninghoven getreten, der im Jahre 1559 über ein Hofgericht verfügte<sup>111</sup>.

### 2. Die Höfe der Äbtissin

Sie sind ihrem Umfang und ihrem Ertrag nach bedeutend geringer als die Konventshöfe. Bei ihnen ist eine genaue Liste der abzuliefernden Naturalien im Register aufgeführt. Sie dienten offenbar, auch nachdem sie an die Äbtissin gefallen waren, der Versorgung des Stiftes mit den Gütern des täglichen Bedarfs. Es ist nicht anzunehmen, daß die Äbtissin mit den oft geringen Mengen (vielleicht mit Ausnahme der Töpferware) Handel treiben ließ.

Die folgende Liste verzeichnet die Lieferungen der drei Äbtissinnenhöfe<sup>112</sup>.

	Vieh-Hof	Rheinheim	Mintard	Summe
Weizen	—	32	15	47
Roggen	80	—	10	90
Hafer	67	2	30	99
Gerste	Malter 33	—	—	33
Gemüse	6	3	3	12
Salz	6	3	3	12
Käse	6	3	3	12

<sup>108</sup> G., Urk. n. 61.

<sup>109</sup> ArchGNrh 6, S. 122.

<sup>110</sup> ebda, S. 129.

<sup>111</sup> Ilgen, Quellen zur inneren Gesch. der rhein. Territorien, (PGRhGK 38) Herzogtum Kleve, I. Ämter und Gerichte, 1. Bd. 1921, S. 278.

<sup>112</sup> ArchGNrh 6, S. 129.

	Vieh-Hof	Rheinheim	Mintard	Summe
ausgewachsene Schweine	15 (a) 14 (a)	6	6	27 (a) 26 (a)
mittlere Schweine	4	2	2	8
Ferkel	4	2	2	8
ausgewachsene Schafe	25 (a) 24 (a)	6	6	37 (a) 36 (a)
Lämmer	4	2	2	8
für Fische (Solidi)	10	10	10	30
Gänse	15	6	6	27
Hühner	60	30	30	120
Eier	600	300	300	1200
Schüsseln	} tönerner? 600 } (a)	300	300	1200 (a)
Becher				
Leintuch, Ellen	} (n)	10	10	20 (a)
Decken für Federbett				
Kessel	1	1	1	3
Töpfe	1	1	1	3
Äxte	nach Bedarf	1	1	?
Säcke	2	1	1	4

(a) = in jedem Jahre abwechselnd.

Über die einzelnen Höfe der Äbtissin ist außerdem noch folgendes bekannt:

### 1. Der Vieh-Hof

wird im Heberegister auch „Hof in Gerresheim“ genannt und war Fronhof über 7 Hufen, von denen jede an St. Nikolaus einen Malter Brotgetreide zu liefern hatte. In ihm haben wir vielleicht den ursprünglichen Wirtschaftshof des Stiftes vor uns, den alten Herrenhof des Gerrick<sup>119</sup>. Über ihn ist sonst nichts bekannt.

### 2. Äbtissinnenhof Rheinheim

18 Hufner, die 1 Mark, 10 Solidi und 6 Denare Zins lieferten, gehörten zu ihm<sup>114</sup>. Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen kaufte 1282 Land an der Anger, welches als Hufe zum Hof Rheinheim geschlagen wurde<sup>115</sup> und später, seit 1288, als erbliches Lehen an Hermann von Holtheim ausgegeben wurde. Unter dessen Nachfahren fiel es 1366 an die Äbtissin zurück<sup>116</sup>.

### 3. Mintard

15 Hufner und eine Mühle lieferten an diesen Hof 2 Mark, 11 Solidi und 10 Denare, ferner 13 Hühner und 12 Sester Hafer<sup>117</sup>. 1218 verließ Äbtissin Guda den Hof an den Villicus des Derner Hofes<sup>118</sup>.

Aus dem Heberegister erfahren wir auch die Größe der der Äbtissin gehörigen Weinberge in Linz. Sie unterstanden offenbar auch dem Villicus des Vieh-Hofes, denn vor der Äbtissin oder ihm mußten die sieben „Hyen“ (= Hörigen<sup>119</sup>), die die sieben „Manuwerke“ (= Morgen<sup>120</sup>) Weinberg bearbeiteten, sich im Herbst einfinden und ihre Abgaben entrichten. Zwei Drittel des Ertrages mußten sie abliefern und außerdem Zaunpfähle, Brennholz, Stroh zum Dachdecken und Pferdefutter; auch mußten sie Leute für den Weintransport nach Himmelgeist stellen. Der Villicus des Vieh-Hofes war auch für die Bewachung der Weinberge verantwortlich und erhielt dafür eine Entschädigung an „drancwin“ (= Tischwein?<sup>121</sup>).

Neben den Höfen mit ihren Hufen besaß das Stift noch eine Reihe einzelne Ackerstücke, zumeist in seiner näheren Umgebung, die an verschiedene Leute gegen Zins, also in freier Leiheform ausgegeben waren.

Obwohl sie in den Quellen erst im 14. Jahrhundert erscheinen<sup>122</sup>, kann doch angenommen werden, daß das Stift schon bedeutend früher Anteil an der Bilker und Flinger Mark, sog. Ge-

<sup>114</sup> vgl. Essen, wo der Viehhof das ursprüngliche Wirtschaftsgebäude des Stiftes war (ArchGNrh 1, S. 13 f.). Es sei aber darauf hingewiesen, daß noch in einem Stadtplan von Gerresheim aus dem Jahre 1906 etwa 500 m nördlich des Stiftes ein Viehhof eingezeichnet ist. Ob der alte Stiftshof an dieser Stelle lag, ist nicht zu entscheiden.

<sup>115</sup> ArchGNrh 6, S. 129 f.

<sup>116</sup> G., Urk. n. 20.

<sup>117</sup> G., Urk. n. 103.

<sup>118</sup> ArchGNrh 6, S. 130f.

<sup>119</sup> G., Urk. n. 13.

<sup>120</sup> Schiller-Lübbers, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 2. Bd., Bremen, 1876, S. 264.

<sup>121</sup> Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1. Bd., Leipzig, 1872, Sp. 2040.

<sup>122</sup> Schiller-Lübbers, a. a. O., 1. Bd., 1875, S. 567.

<sup>123</sup> G., Urk. n. 81 (1354).

walten<sup>123</sup>, besonders Holzgewalten, besessen hat. Sie könnten schon auf Gerrichs Dotation zurückgehen. 1273 wurde aus der Bilker Großmark die Gerresheimer Mark als selbständiger Teil abgeteilt, indem die Bürger von Gerresheim statt der Berechtigung an der gesamten Bilker Mark einen Teil von ihr zu ausschließlicher Nutzung erhielten<sup>124</sup>.

Der Besitz des Stiftes stellte also zu Beginn des 13. Jahrhunderts einen weiten Streubesitz dar, der wohl zustande gekommen war, wie die Gelegenheit es jeweils geboten hatte. Im 13. und 14. Jahrhundert machte das Stift keine so weit abgelegenen Erwerbungen mehr. Sein Streben ging vielmehr dahin, in der näheren Umgebung von Gerresheim zu einem möglichst abgerundeten Besitz zu kommen.

### c) Die Entwicklung des Besitzes im 13. und 14. Jahrhundert

Das Heberegister stellte noch einmal die Fronhofsverfassung der Gerresheimer Grundherrschaft in ihren typischen Einzelzügen dar. Aber das aufgeführte System der Nutzung kann nicht mehr lange gültig geblieben sein. Denn schon im 12. Jahrhundert setzte im Rheinland die Geldwirtschaft ein, welche vermehrte Warenproduktion und Marktwirtschaft im Gefolge hatte. Die in der Zeit der Naturalwirtschaft aufgebaute und entwickelte Grundherrschaft mit dem Hauptzweck der Deckung des eigenen Bedarfs wurde sinnlos<sup>125</sup>. Nunmehr bedurfte das Stift des baren Geldes, immer mehr Leistungen wurden in Zukunft in barem Gelde abgelöst. Für das Stift trat außerdem noch die Schwierigkeit hinzu, daß die Meier, die meistens auch als „Schultheißen“<sup>126</sup> die Hofgerichtsbarkeit ausübten (nachweislich in Dern, Mintard, Nunninghoven, Hubbelrath und Äbtissinnenhof Rheinheim), ihr Amt als erbliches Lehen beanspruchten. Daß sie Ministerialen wurden, kann im Bereich des Stiftes Gerresheim nicht nachgewiesen werden<sup>127</sup>.

Das Stift bemühte sich also im 13. und 14. Jahrhundert, seine ehemaligen Fronhöfe aus den Händen der Villici zu lösen und in Zeitpacht auszugeben. Soweit dies dem Stift gelang und die Quellen darüber Auskunft geben, ist es oben bei der Darstellung der einzelnen Fronhöfe angegeben worden. Auch

<sup>123</sup> Engels, Bergische Gemarken (ZBergGV 70, 1949, S. 126).

<sup>124</sup> G., Urk. n. 19 — Lac. UB 2, n. 649.

<sup>125</sup> Steinbach, a. a. O., S. 163.

<sup>126</sup> Ich scheide von diesen Vorsitzenden der einzelnen Hofgerichte den stiftischen Schultheiß in Gerresheim selbst, an den im Laufe der Entwicklung die Funktionen des Stiftsvogtes übergangen. Vgl. S. 80 f.

<sup>127</sup> Schulte, Adel u. d. dte. Kirche, S. 186 — vgl. aber S. 76, Anm. 137 dieser Arbeit.

wurden zuweilen einzelne Hufen aus dem Hofverbande gelöst, z. T. mit anderem Besitz vereinigt und als selbständige Höfe verpachtet.

So kommt es, daß die Besitzungen, die zwischen 1200 und 1400 in den Urkunden erscheinen, durchweg in Pacht, welche z. T. in Geld, z. T. als Naturalpacht, z. T. als eine Mischung aus beiden erhoben wurde, ausgegeben waren. Oft ist eine Pachturkunde die einzige Quelle, die Auskunft über einen Besitz gibt. Daneben erscheinen vielfach Renten, die auf Grundstücken oder Häusern lasteten und irgendwie in Stiftsbesitz gekommen sind, die also nicht als eigentlicher Grundbesitz anzusehen sind; nur bei nicht geleisteter Zahlung konnten die Häuser oder Grundstücke dann an das Stift fallen.

In der folgenden Liste sind die Besitzungen des Stiftes zusammengestellt, die sich zwischen 1200 und 1400 nachweisen lassen und nicht oben in Verbindung mit dem Heberegister bereits erwähnt worden sind.

(Die angegebenen Jahreszahlen sind fettgedruckt, wenn sie das Jahr des Erwerbs bezeichnen.)

Jahr des Erwerbs oder nachweisbaren Besitzes	Ort und Art des Besitzes (in Klammern Art d. Erwerbs)	Bemerkungen
<b>1282</b>	Am Walde Godesberg 22 Morgen Land (Schenkung)	Gekauft von Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen und dem Stift geschenkt (G., Urk. n. 20).
	Püddel 3 Morgen Land (Schenkung)	
	Morp Zehnt v. 1 Hufe (Schenkung)	Gekauft von Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen von Heinrich, dem Bruder des Grafen von Berg, und dem Stift geschenkt (ebda).
	Upm Anger Gut (Schenkung)	Gekauft von Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen von Heinrich Molendinarius von Rheinheim und dem Stift geschenkt (ebda). Von 1288 bis 1366 an Hermann v. Holtheim u. s. Nachfahren für je 2 Malter Weizen und Hafer und 4 Kölner Denare verpachtet (G., Urk. n. 23, 103).
<b>1284</b>	Eller Güter (bona) (Schenkung)	Gekauft von Äbtissin Gertrud von Neuenkirchen und dem Stift geschenkt (G., Urk. n. 21).

Jahr des Erwerbs oder nachweisbaren Besitzes	Ort und Art des Besitzes (in Klammern Art d. Erwerbs)	Bemerkungen
1304	Heerdt 1 Hufe	Verkauf durch Dietmar von Heerdt u. s. Sohn Hermann an Äbtissin von St. Klara in Neuß (G., Urk. n. 28). Vielleicht identisch mit der Hufe, für die zu Anfang des 13. Jahrhunderts Leoninus Casle 2 Sol. Zins in den Hof Eppinghoven zahlte (ArchGNrh 6, S. 124).
1306	Epsendorf Güter (bona)	Verkauf durch Sophie, Witwe des Weinmar v. Escherode und dessen Bruder Hermann, gt. Payßdaeg, an St. Klara in Neuß (G., Urk. n. 29). Ursprünglich wohl Hufen des Hofes Eppinghoven (ArchGNrh 6, S. 124).
1318	Rolfrath 13 Morgen Land (Kauf)	Eheleute Walram und Kunigunde verkaufen sie gegen eine jährliche Zahlung von 6 Denaren dem Stift (G., Urk. n. 32).
1319	Schwarzbach Gut Pfaffen- höfchen (Schenkung)	Hermann, ein natürl. Bruder des Grafen Adolf von Berg, Pfarrer zu Linz und Kanoniker zu Gerresheim, schenkt es an den St. Servatius-Altar in Gerresheim (G., Urk. n. 36). 1475 an Eheleute Rutger u. Beilgen Deichen, Bürger zu Ratingen, auf 15 Jahre verpachtet (G., Urk. n. 274).
1324	Düssel Güter (bona)	Werden gegen 7 Mark Zins in Erbpacht an Hermann, molendinarius der Damm-Mühle, und seiner Ehefrau Elisabeth gegeben (G., Urk. n. 41a).
1325	Vorst Güter (bona) (Schenkung)	Kanonissen Mechthild v. Merheim und Hedwig v. Matler stellen aus ihren Einkünften eine Altarvikarie aus (G., Rep. u. Hs. 1b).
1331	Feldhausen Zehnt (Schenkung)	Die Kustodin Sophia v. Gennep und die Kanonisse Elisabeth v. Limburg schenken ihn zur Dotierung des Altares des Hl. Joh. d. T. und der Hl. Magdalena (G., Urk. n. 44).
1332	Pesch Güter (bona)	Von diesen werden 30 Morgen, die jährlich 30 Denare Zins an den Hof Eppinghoven zu zahlen hatten, von Christine, Witwe des Ritters Heinrich v. Linnep, verkauft (G., Urk. n. 45). Wohl eine ursprüngliche Hufe.

Jahr des Erwerbs oder nachweisbaren Besitzes	(in Klammern des Besitzes Art d. Erwerbs) Ort und Art	Bemerkungen
1340	Weiler Pfarrei Büttgen Hof (Kauf)	Von Kone v. Wilre an das Stift verkauft. Er war z. T. lehnsrührig v. St. Pantaleon in Köln und gehörte in dessen Freihof zu Süchteln (G., Urk. n. 56, 62). Er wurde 1379 an Geilkin v. Wilre, Sohn Hermanns d. Fetten, u. s. Ehefrau Hylla auf Lebenszeit gegen Lieferung von 11 Malt. Roggen jährlich verpachtet (G., Urk. n. 126).
1340	Widdig Rente, Hof, 2 Morgen Weinberge, 64 Morgen Acker (Schenkung)	Sie werden unter Verzicht des Elger v. Deutz, gt. Schenselin, von dem Kölner Kanoniker Weynaud v. Gennep durch s. Armiger Heinrich, gt. Wustinch, zur Ausstellung des St. Peteraltares in der Stiftskirche zu Gerresheim geschenkt (G., Urk. n. 37). 1556 werden Teile der Ländereien durch den Rektor des St. Peteraltares an Joh. Wrage u. s. Frau Anna verpachtet (G., Urk. n. 379).
1352	Dellinghausen Hof (Schenkung)	Er wird von der Kanonisse Hedwig v. Matler testamentarisch dem Stift vermacht (G., Urk. n. 80), 1584 an Eheleute Berndt u. Metz v. Essen auf 12 Jahre verpachtet (G., Urk. n. 410).
1352	Karnap (bei Hilden) Rente von 4 Mark (Kauf)	Konrad v. Morp, gt. v. d. Holtsuyrken, u. s. Ehefrau Lysa, verkaufen sie an die Gerresheimer Priester Joh. im Stein und Daniel van Damp (G., Urk. n. 77).
1352	Volkardei Rente von 12 Sümber Roggen (Schenkung)	Kanonisse Hedwig von Matler schenkt sie dem Stift (G., Urk. n. 80).
1356	Bliersheim Hof (Kauf)	Gerhard und Adeland v. Bliersheim verkaufen ihn für 120½ Mark dem Stift (G., Urk. n. 84, 88), pachten ihn 1360 auf Lebenszeit für 4 Mark jährl. wieder (G., Urk. n. 90).
1360	Düsseldorf Haus u. Hof, gt. „Gobel- Verwilt-Gut“, Garten und Weingarten, Flingern, 2 Morgen Land „amme kevir ackir“, Holzgrafschaft i. d. Flinger Mark, eine Torfvenne beim „Gravinhuys“, einige kleinere Renten	Haych v. Flingern pachtet sie auf Lebenszeit (G., Urk. n. 91). In Düsseldorf vielleicht eine ursprüngliche Hufe des Derner Hofes.

Jahr des Erwerbs oder nachweisbaren Besitzes	Ort und Art des Besitzes (in Klammern Art d. Erwerbs)	Bemerkungen
1367	Holzbüttgen Hof (Kauf)	Eheleute Hermann u. Katharina v. Kumbin verkaufen ihm, der ein Lehngut des Ritters Joh. v. Holzbüttgen ist, an das Stift, empfangen ihn als Lehen zurück (G., Urk. n. 104).
1371	Benrath Hof upm Haeve	Hermann Schmidt, s. Fran Mettel und ihr Sohn Wilhelm pachten ihn vom Stift für je 2 Malter Roggen und Weizen und 3 Schilling jährlich (G., Urk. n. 111).
1378	Grevenhof 5¼ Morgen Land	Aelff Meister, Konrads Sohn, u. s. Ehefrau Paytze pachten sie für 4 Sümb. Roggen (G., Urk. n. 123).
1382	Couwesel (Pfarrei Gerresheim) Hof	Peter Couwesel pachtet ihn vom Stift auf Lebenszeit gegen 20 Malter Weizen (G., Urk. n. 131).
1390	Roland Rente von 1 Malter Roggen (Tausch)	Sie wird mit der Abtei Altenberg gegen eine gleich große Rente zu Blee getauscht (Mosler, UB 1, 977).
1393	Neuenbrucken Lehngut (Lehensauftragung)	Wilhelm Zobbe von der Heiden u. s. Ehefrau Grete tragen es dem Stift zu Lehen auf und erhalten es als Mannlehen zurück (G., Urk. n. 141).

Zum Schluß sollen einige Bemerkungen über den Besitz des Stiftes in der Stadt Gerresheim selbst folgen.

Bei der Aufhebung gehörte noch ein sehr großer Teil der Stadt dem Stift<sup>128</sup>. Wie groß der Besitz um 1400, am Ende des hier behandelten Zeitraumes, war, läßt sich nicht angeben. Aber er wird einen beträchtlichen Teil der jungen Stadt umfaßt haben. Diese hatte sich kurze Zeit vorher mit Wall und Graben umgeben. Außerhalb des so abgeschlossenen Stadtgebietes besaßen die Höfe des Stiftes den größten Teil des Bodens. Nur vereinzelt sprechen die Quellen dagegen über Besitzungen in der Stadt selbst.

Das Haus, in welchem an Markttagen die Tuschneider ihre Erzeugnisse verkauften, das „Gewandhaus“, erscheint schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitz des Stiftes. Äbtissin Guda hat es für das Stift um 16 Mark gekauft, zusammen mit einem zweiten Haus neben dem Friedhof für 9 Mark<sup>129</sup>. Das Gewand-

<sup>128</sup> Geschichtl. Sammlungen der Stadt Düsseldorf, Abt. VIIa, No. 42.

<sup>129</sup> ArchGNrh 6, S. 132.

haus wurde von dem Pächter während der Markttag an die Gewandschneider vermietet<sup>130</sup>. Neben diesen beiden Häusern begegnen in den Urkunden von 1400 noch vier Häuser<sup>131</sup>, bei denen von einem bekannt ist, wie das Stift es erworben hat: Der Kanoniker Heinrich von Dern verkaufte 1349 ein Haus mit Garten an die Äbtissin Ida von Waldeck, damit es zugunsten seiner Präbende wieder ausgetan werden sollte<sup>132</sup>.

Die erwähnten vier können aber nicht alle Häuser sein, die das Stift außer den Stiftsgebäuden am Orte besessen hat, denn ein Register zinspflichtiger Häuser und Güter etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>133</sup> zählt 30 zinspflichtige Häuser auf, von denen mindestens 3 in der Stadt selbst gelegen waren<sup>134</sup>.

### Schluß

Bis zur Wende des 15. Jahrhunderts war das Stift Gerresheim ein Institut, das zwar nicht mit der großen Politik verflochten war, das auch über seine nähere Umgebung hinaus kaum wirksam gewesen ist, das aber doch für die Entwicklung des Niederrheinischen Landes seine Bedeutung gehabt hat. Als eine der ältesten Gründungen in diesem Raum reicht es bis in die Karolingerzeit zurück und, wenn auch die Quellen darüber schweigen, so kann doch angenommen werden, daß bis zum Emporkommen der Grafen von Berg, wohl drei Jahrhunderte lang, die Äbtissin von Gerresheim großen Einfluß auf das gesamte Leben im Gebiete an der unteren Düssel gehabt hat. Das Emporkommen und Erstarken des Bergischen Grafenhauses leitete hierin einen Wandel ein, der in seinen Hauptzügen in dieser Arbeit gelegentlich berührt wurde.

Aus der ursprünglich stiftischen Marktsiedlung war um 1400 eine landesherrliche befestigte Stadt geworden. Nicht mehr das Stift selbst und seine Äbtissin, sondern der Landesherr bestimmte seitdem die Geschieke von Stift und Ortschaft.

Auch als geistliche Institution erlebte seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts Gerresheim tiefgreifende Wandlungen. Während die überlieferten Nachrichten aus dem 12., 13. und dem größten Teil des 14. Jahrhunderts noch von einem regen religiösen Leben in dem Kanonissenstift, in dem wohl nie die mönchische Strenge eines Klosters geherrscht hatte, künden, finden sich seit dem letz-

<sup>130</sup> Schubert, Kleinere Beiträge, S. 131.

<sup>131</sup> G., Urk. n. 25, 60, 72, 100.

<sup>132</sup> G., Urk. n. 72.

<sup>133</sup> G., Akten 73 — Schubert, Kleinere Beiträge, S. 142 f.

<sup>134</sup> Diejenigen, die im Besitz der Gerresheimer Schöffenfamilien Korenselich und Dypensiepen waren, ferner das Haus zum Damme zwischen Kornmarkt und Stadtgraben, das steinerne Haus (s. S. 49) und ein Haus in der Nähe des Friedhofes.

ten Drittel des 14. Jahrhunderts schon die ersten Nachrichten vom Verfall der alten Gewohnheiten und lassen bereits den Niedergang des 15. und 16. Jahrhunderts spürbar werden. Die Kanonissen, immer noch Töchter des höheren Adels, besaßen fast regelmäßig mehrere Pfründen in verschiedenen Häusern, die sie abwechselnd besuchten oder ganz verließen, um an den kleineren Höfen, besonders den geistlichen, ihre Einkünfte zu verzehren. Auch vom Recht des Austritts aus dem Stift und der Heirat mögen sie öfter Gebrauch gemacht haben. Ihre Zahl sank in der Folgezeit immer mehr, so daß nach dem Tode der Äbtissin Anna von Limburg 1565 die einzige Insassin, Felicitas von Eberstein, als Äbtissin in den Genuß sämtlicher Präbenden kam.

Der Landesherr war es, der diesem Zustand ein Ende bereitete. Trotz heftigen Widerstands der Felicitas von Eberstein setzte Herzog Wilhelm von Berg 1585 die Kanonissen von St. Quirin in Neuß, die im Truchseß'schen Kriege obdachlos geworden waren, in Gerresheim ein. Diese entstammten zum größten Teil dem niederen Adel, der somit in Gerresheim einzog. Damit war endgültig die Zeit des alten hochadeligen Stifts vergangen.

Dieser markanteste Einschnitt in der Gerresheimer Stiftsgeschichte war die Folge einer Entwicklung, deren Anfänge noch in den hier behandelten Zeitraum zurückreichen.

Die Festigung der Territorialherrschaft des Landesfürsten, die im 14. Jahrhundert sich vollzogen hatte, und der Beginn des Verfalls der alten Stiftsordnung, der am Ende desselben Jahrhunderts sich abzuzeichnen begann, hatten gemeinsam bewirkt, daß damit für das Stift Gerresheim eine neue Zeit anbrach.

Nicht erst am Ende des 16. Jahrhunderts, sondern schon um 1400 waren in Gerresheim die mittelalterlichen Verhältnisse zu Ende gegangen.